

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Kunisch, Köln; Prof. Dr. Klaus Luig, Passau; Prof. Dr. Peter Moraw, Gießen; Prof. Dr. Volker Press, Tübingen.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind zu richten an: Prof. Dr. Johannes Kunisch, Historisches Seminar der Universität, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdruckes, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich im Gesamtumfang von ca. 512 Seiten. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich DM 56,— zuzüglich Porto.

© Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41, Ruf: 7 91 20 28

Inhalt

Abhandlungen und Aufsätze

<i>Eberhard Isenmann</i> , Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert	1
<i>Harm Klueting</i> , Klosterbibliotheken im Herzogtum Westfalen am Ende des 18. Jahrhunderts. Umfang und Bestände	77

Buchbesprechungen

Bühler, Theodor, Gewohnheitsrecht, Enquête, Kodifikation (<i>Gunter Wesener</i>)	113
Schlesien (<i>Peter Moraw</i>)	116
Die deutsche Literatur des Mittelalters (<i>Peter Moraw</i>)	117
Schich, Winfried, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur (<i>Bernhard Schimmelpfennig</i>)..	119
Schmidtchen, Volker, Die Feuerwaffen des Deutschen Ritterordens bis zur Schlacht bei Tannenberg 1410. Bestände, Funktion und Kosten, dargestellt anhand der Wirtschaftsbücher des Ordens von 1374 bis 1410 (<i>Udo Arnold</i>)	121
Wiegand, Wolfgang, Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit (<i>Udo Wolter</i>)	123

✓
ZEITSCHRIFT FÜR
HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw

Volker Press

7. Band 1980



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

80/607



REICHSFINANZEN UND REICHSSTEUERN IM 15. JAHRHUNDERT

Von Eberhard Isenmann, Tübingen

1. Teil: I. Kriegsfinanzierung und Steuerentwicklung; II. Die Reichsfinanzen im ausgehenden Mittelalter; III. Die Reichsfinanzen unter Friedrich III.

2. Teil: IV. Reichsreform und Steuergedanke; V. Allgemeine Reichssteuern 1427-1495; VI. Der gemeine Pfennig im 16. Jahrhundert; VII. Reichsmatrikel und gemeiner Pfennig.

1. TEIL

I. Kriegsfinanzierung und Steuerentwicklung

In seinem finanzsoziologischen Beitrag im Handbuch der Finanzwissenschaft hat Rudolf Goldscheid 1926 die prägnante These vertreten, „daß in keiner Phase der Geschichte irgendeine neue Steuer von Bedeutung, irgendeine tiefergreifende Umgestaltung des Zollwesens oder irgendeine sonstige öffentliche Finanzmaßnahme von Bedeutung“ ins Leben getreten sei, die nicht eine unmittelbare Kriegsfolge gewesen wäre oder Rüstungsausgaben ihre Entstehung verdankt hätte. Im Krieg, dem außerordentlichen und gewissermaßen pathologischen Bedarf, sah er „den treibenden Motor der gesamten Entwicklung des Finanzwesens“, da zu allen Zeiten Kriegsnot und Finanznot den untrennlichsten Kausalnexus gebildet hätten¹.

Diese so allgemein und ausschließlich formulierte These von dem bestimmenden Einfluß des Krieges auf die Finanzpolitik² wurde von

¹ R. Goldscheid, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von W. Gerloff u. F. Meisel, 1. Bd., Tübingen 1926, 146-184; 149, vgl. 148, 178. „Die Soziologie des Finanzwesens fällt zum größten Teil mit der Soziologie des Krieges zusammen. [...] Die ‚gerechte‘ Steuer und der ‚gerechte‘ Krieg, sie haben eine gemeinsame soziale und rationale Wurzel. Die Finanzwissenschaft ist gleichsam die zivile Kriegswissenschaft, sie liefert die Theorie der Fortsetzung des Krieges mit wirtschaftlichen Mitteln. Deshalb war sie bisher auch stets Finanzpathologie, ohne sich dessen recht bewußt zu sein“ (149). Vgl. dazu F. K. Mann, Beiträge zur Steuersoziologie, in: Finanzarchiv, NF 2 (1934), 292.

² Diese These ist bereits formuliert bei Karl Heinrich Lang, Historische Entwicklung der Deutschen Steuerverfassungen seit den Karolingern bis auf

Fritz Karl Mann vor allem unter Hinweis auf die Hauptstützen des englischen direkten Steuersystems, die Einkommens- und die Erbschaftssteuer, korrigiert, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht zur Deckung von Kriegsbedarf, sondern aus volks- und finanzwirtschaftlichen Gründen eingeführt und ausgebildet worden seien³. Andererseits bestätigte Mann die Beobachtung, daß in jenen früheren Jahrhunderten, in denen „die modernen Staaten mühsam zusammengeschnitten wurden, die stärksten Anstöße der Steuerentwicklung vom Kriegsbedarf ausgegangen“ seien, der damals den Hauptanteil an den Staatsausgaben und Staatsschulden bildete⁴.

In erster Linie der Krieg, die äußerste Notlage, rechtfertigte und bewirkte als ein „überragendes Lebensinteresse“ den Wandel von den älteren Formen der Steuer, die eine gelegentliche, außerordentliche und freiwillige Notstandsmaßnahme darstellte und sich in der gegliederten Ständegesellschaft durch ihre Ungleichmäßigkeit auszeichnete, hin zur modernen staatlichen Zwangsabgabe, deren Merkmal die Allgemeinheit und die Gleichmäßigkeit der Lastenverteilung sei⁵. In die-

unsere Zeiten, Berlin u. Stettin 1793, ND Aalen 1966, 4 f. Vgl. auch Mann, Beiträge zur Steuersoziologie, 287 - 292 („Krieg und Besteuerung“).

³ Mann, 292.

⁴ Mann, 290. Vgl. G. Schmoller, Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung, in: Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich 33/1 (1909), 6 f. J. A. Schumpeter, Die Krise des Steuerstaates (1918), in: ders., Aufsätze zur Soziologie, Tübingen 1953, 12 - 14. Die Söldnerheere, die das vasallitische Aufgebot ersetzen, sind für Schumpeter Ausdruck für die Auflösung des Lehensverbandes und seiner sozialen Lebensbedingungen. Die mit ihnen ansteigenden Kriegskosten sind ein Schulbeispiel einer Krise des Finanzsystems, ein „augenfälliges, unentrinnbares, dauerndes Versagen infolge tiefer unabänderlicher sozialer Veränderungen“ (14). Vgl. neuerdings P. Blickle, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973, 233 ff., 275 ff., 486 ff. V. Press, Steuern, Kredit und Repräsentation, in: ZHF 2 (1975), 59 ff. W. Schulze, Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, ebd., 43 ff. Ders., Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert, München 1978.

⁵ Mann, 282 ff. Im Hinblick auf den modernen Steuerbegriff, der die Steuer als staatliche Zwangsabgabe definiert, spricht Mann von „Quasi-Steuern“ (287); s. auch Mann, Die Gerechtigkeit in der Besteuerung, in: Festgabe f. Georg v. Schanz, Bd. II (Beiträge zur Finanzwissenschaft, Bd. II), Tübingen 1928, 125 f. Er weist darauf hin, daß die Postulate der Allgemeinheit der Steuerpflicht und der Gleichmäßigkeit der Steuerlast erst nach der Beseitigung der ständischen Unterschiede durch die „staatsbürgerliche Gesellschaft“ der neuen Zeit als gerecht erscheinen konnten: „wenn alle Staatsangehörigen zu gleichberechtigten und gleichverpflichteten Staatsbürgern werden, müssen sie auch sämtlich in gleichem Maße Steuern zahlen.“ Diese „staatsbürgerliche“ Auffassung der Steuergerechtigkeit sei letztlich im neueren Naturrecht verwurzelt und mit dem von der französischen Revolution inaugurierten „demokratischen Zeitideal“ untrennbar verwoben. Diese Darstellung erscheint zutreffend für die erfolgreiche Durchsetzung der modernen Steuersysteme, sie deckt aber nicht die gesamte Entwicklung des Steuergedankens seit dem späten Mittelalter. Tatsächlich finden sich die Gerechtigkeitspostu-

sem Zusammenhang gelangte Mann zu der spezifizierten Ansicht, daß die Kriegszeiten ungeachtet der vorhandenen geistigen Faktoren die Bahnbrecher der allgemeinen direkten Besteuerung gewesen seien⁶.

Neuerdings hat G. L. Harriss den finanzgeschichtlichen Übergang von den älteren lehnrechtlichen ‚aids‘ zu einem öffentlichen Finanzsystem auf der Grundlage von „public obligations“ dargestellt, der sich in England während des 13. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollzog⁷. Die Voraussetzungen für die quantitativen und qualitativen Veränderungen sieht er vor allem in einer neuen, einer nationalen Konzeption von Krone und Königreich, in der Schaffung einer die ganze Nation umfassenden politischen Gemeinschaft anstelle der bislang lokal orientierten einzelnen politischen Gemeinschaften. Diese Umformung gelang, weil sich die königliche Regierung in den Shires festsetzen und neue Klassen als ihre Agenten benutzen konnte. Durch diese politischen und sozialen Veränderungen⁸ wurde es möglich, unter Berufung auf die ‚necessitas‘ des Königreichs als unwiderstehlichen Verpflichtungs- und Rechtfertigungsgrund den

late der Allgemeinheit der Steuerpflicht und der gleichmäßigen Lastenverteilung in der Steuerpolitik des Reiches im frühen 15. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Steuererhebung zur Finanzierung des Glaubenskrieges gegen die ketzerischen Hussiten und die ungläubigen Türken. Die Steuerpflicht gründet in der Zugehörigkeit zum christlichen Glauben, zur Kirche und zum politischen Verband der *Respublica christiana*. Sie wurzelt demnach schon im mittelalterlichen christlichen Naturrecht. Am Ausgang des 15. Jahrhunderts wurden die Postulate auch auf Steuern übertragen, die anderen Kriegszwecken gewidmet waren. s. u. Kap. V. zum herrschaftlich und territorialstaatlich bestimmten mittelalterlichen Steuerbegriff s. vor allem die zusammenfassende Diskussion bei O. Brunner, *Land und Herrschaft*, 5. A., Wien 1965, 273 - 303. Die moderne Steuer kennzeichnen vor allem noch die Regelmäßigkeit der Erhebung, die dafür sorgt, daß Finanzmittel jederzeit bereit sind, und der — wenn auch gelegentlich durchbrochene — Grundsatz der Non-Affektation. Vgl. H. Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, 2. A., Stuttgart 1966, 126, 967 (mit weiterer Lit.).

⁶ Mann, Beiträge zur Steuersoziologie, 290 f. *Ders.*, *Steuerpolitische Ideale* (Finanzwissenschaftliche Forschungen, H. 5), Jena 1937, 125.

⁷ G. L. Harriss, *King, Parliament, and Public Finance in Medieval England to 1369*, Oxford 1975. Zusammenfassend S. 509 ff.

⁸ Die Beschleunigung des sozialen und politischen Wandels während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde verursacht durch die permanenten Kriege, die politische Opposition und soziale Unruhen. Den Commons, die bislang ihre partikularen Interessen — auch zum Schutz der ärmeren Schichten — gegen die Belastung durch die Kosten der Kriegführung verteidigt hatten, wurde eine Neuorientierung auf die Krone hin ermöglicht, als diese in den 50er Jahren den fiskalischen Druck, teilweise wiederum als Reflex auf den nachlassenden Kriegsdruck, verminderte. Wichtiger scheinen jedoch die Auswirkungen des ‚Schwarzen Todes‘ gewesen zu sein, die den ärmeren Schichten der Commons ganz plötzlich die Chance eröffneten, höhere Löhne zu erzielen und die persönliche und feudale rechtliche Freiheit zu erweitern. Die Politik der gesetzlichen Unterdrückung, zu der sich die Landlords gegen diese Bestrebungen zusammenfanden, machte die Commons zu Verbündeten der Krone und der Lords. Harriss, 516 f.

Untertanen unter Mitwirkung des Parlaments direkte und indirekte Steuern aufzuerlegen. Eine neue, effektive Finanzverwaltung erleichterte die Einhebung der Steuern und die Verwendung der Mittel. Die direkte Besteuerung in der Form der üblichen ‚lay subsidies‘⁹ konnte die normalen Einkünfte der Friedenszeiten verdoppeln; die indirekten Verkehrssteuern, die allmählich Teil der ‚ordentlichen‘ Einnahmen wurden und unter denen die Besteuerung des Wollexportes herausragte, konnten die Einkünfte sogar vervierfachen¹⁰.

Gleichzeitig stellt Harriss aber fest, es sei trotz des Wandels in der englischen Rechts- und Sozialordnung schwer zu ersehen, wie die Idee oder das System der öffentlichen Finanzen hätten entwickelt werden können, wenn England nicht mit den Erfordernissen des nationalen Krieges an seinen südlichen und nördlichen Grenzen konfrontiert gewesen wäre, der die steuerrechtfertigende Doktrin der nationalen Bedrohung als unmittelbare Realität evident gemacht hätte, während in Frankreich — bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts — eine solche Bedrohung nur in regionalen Zusammenhängen erfahren worden sei¹¹.

⁹ Von Personen außerhalb der Domänen wurde als direkte Steuer üblicherweise der Fünfzehnte des Mobilienvermögens erhoben, von Personen, die auf den Domänen, in den Städten und in den ‚boroughs‘ lebten, der Zehnte. Einen Überblick über die bewilligten Steuern und verschiedene Steuerprojekte geben *F. C. Dietz, English Government Finance 1485 - 1558* (University of Illinois Studies in the Social Sciences, Vol. IX, No. 3), Illinois 1920, 12 ff. *E. Miller, The Economic Policies of Governments*, in: *The Cambridge Economic History of Europe*, Vol. III, Cambridge 1971, 316 - 318.

¹⁰ *Harriss*, 511.

¹¹ *Harriss*, 509 f. Vgl. *J. B. Henneman, Royal Taxation in Fourteenth Century France. The Development of War Financing 1322 - 1356*, Princeton N.J. 1971, 320 ff. Das gemeine Wohl, die zwingenden Notlagen und deren Dauer wurden in Frankreich nach lokalen und regionalen Maßstäben in den immer häufigeren regionalen Versammlungen unterschiedlich beurteilt. Erst die Niederlagen der Jahre 1345 - 1347 enthoben die Dringlichkeit der Verteidigungsanstrengungen und der Steuererhebung auf der Grundlage der ‚necessitas‘ der Kontroverse, doch wuchsen die Zweifel an der Effektivität der Finanzverwaltung der Krone (216 ff.). Zu dem Grundsatz ‚cessante causa‘ ebd. 24 f., 323 f. Vgl. auch *F. Lot et R. Fawtier, Histoire des institutions françaises au moyen âge, tome second*, Paris 1958, 285. Philippe de Comynes schildert zum Jahr 1474 die ‚Praktik‘ des englischen Königs, sich unter dem Vorwand der Kriegführung vom Parlament Steuern bewilligen zu lassen: „Quant ces estatz sont assembléz, il declare son intention et demande ayde sur ses subjectz, car il ne se liève nulles aydes en Angleterre, si ce n'est pour passer en France ou pour aller en Escosse, ou choses assez semblables; et très voluntiers et liberallement ilz les accordent, speciallement pour passer en France. Et est bien une practique que ces roys d'Angleterre font quant ilz veullent amasser argent, que faire semblant d'aller en Escosse et faire armées. Et pour lever grant argent, ilz font ung payement de trois moys, et puis rompent leur armée et s'en retournent à l'hostel, et ilz ont receü l'argent pour ung an. Et ce roy Edouard estoit tout plain de ceste pratique, et souvent le fait.“ *Mémoires*, I. IV, chap. I, éd. par J. Calmette, tome II, Paris 1965, 8 f.

Auch das französische Steuersystem des Ancien régime verdankte seine Entstehung der Kriegsfinanzierung durch außerordentliche Steuern¹². Die direkten Kriegssteuern lassen sich — wie auch in England — nicht schlüssig auf die lehnrechtlichen ‚auxilia‘ oder die speziellen ‚aides aux quatre cas‘ zurückführen, sondern knüpfen wohl an das allgemeine Aufgebot früherer Zeiten angesichts unabwendbarer Notlagen, insbesondere zur Verteidigung des Königreiches und des gemeinen Wohls gegen äußere Feinde an¹³. Die Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts hatten daneben Maximen aus dem römisch-kanonischen Recht entwickelt, die dem König im Falle einer evidenten Notlage das Recht zubilligten, außerordentliche Steuern zur Erhaltung des ‚status regni‘ und des ‚bonum commune‘ zu erheben. Entgegenstehende Einzelrechte waren in diesem Fall durch das überlegene Notrecht suspendiert¹⁴.

Am Ausgang des 13. Jahrhunderts erkannte Philippe de Beaumanoir dem König das Recht zu, in Kriegszeiten oder wenn ein Krieg drohte, neue „établissements pour le commun profit“ zu machen, zielte dabei jedoch auf den Kriegsdienst, den der Adel in seiner Gesamtheit schulde, während von den königlichen Städten lediglich die Instandsetzung der Befestigungsanlagen verlangt wurde¹⁵. Lehnrechtliche Schranken, die den Zugriff auf die Untervasallen in der devolutiven lehnrechtlichen Abfolge versperrten, beseitigte in der Theorie etwa zur gleichen Zeit der Bischof und Jurist Guillaume Durant, indem er für den König ein „imperium generalis jurisdictionis et potestatis“ über die Vasallen der

¹² Henneman, passim. G. Dupont-Ferrier, *Études sur les institutions financières de la France à la fin du moyen âge*, tome II: Les finances extraordinaires et leur mécanisme, Paris 1932. Lot-Fawtier, 183 ff., 201 ff., 256 ff., 262 ff. M. Rey, *Le domaine du roi et les finances extraordinaires sous Charles VI 1388 - 1413*, Paris 1965, 163 ff.

¹³ Harriss, 12 ff. Lot-Fawtier, 218 ff. Henneman, 17 ff. Rey, 164 f. Anders vor allem S. K. Mitchell, *Studies in Taxation under John and Henry III*, New Haven 1914. Ders., *Taxation in Medieval England*, New Haven 1951. M. V. Clarke, *Medieval Representation and Consent*, London 1936.

¹⁴ G. Post, *Ratio publicae utilitatis, ratio status and 'reason of state'*, 1100 - 1300, in: ders., *Studies in Medieval Legal Thought*, Princeton N. J. 1964, 18 ff., 258 ff. Harriss, 16 f., 21 ff. Henneman, 22 ff., 303 ff. Dietz, 16 f. M. Wachenhausen, *Staatsausgabe und Öffentliches Interesse in den Steuerrechtfertigungslehren des naturrechtlichen Rationalismus*, Berlin (1972), 81 bis 90 (13. - 18. Jh.); s. auch den im 15. Jahrhundert häufiger zitierten Lehnrechtskommentar des Jacobus Alvarotus zu L. F. 2, 55 (56) s. v. ‚regalie‘: „Ut quando imperator propter aliquam imminentem necessitatem publicam vult indicare et ponere aliquam collectam extraordinariam: vt pro defensione imperij. Et istud tale impositum appellatur superindictus et censetur inter regalia.“ Jacobus aluarotus super feudis, Lugdunum 1522, fol. 173r.

¹⁵ Philippe de Beaumanoir, *Coutumes de Beauvaisis*, ed. par A. Salmon, tome second, Paris 1900, art. 1510, p. 261 f., vgl. art. 1515, p. 264 f. Dazu Lot-Fawtier, 219 f. Henneman, 23, 25 f. A. Esmein, *Cours élémentaire d'histoire du droit français*, Paris 1903, 341. Esmein bezweifelt, daß Beaumanoir damit eine Maxime des römischen Rechts aufnimmt.

Barone auf Grund der königlichen Potestas und des königlichen Principats reklamierte¹⁶.

Als Frankreich an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert in eine Epoche fortgesetzter Konfrontationen mit den Nachbarstaaten eintrat, dehnte der französische König den ‚arrière-ban‘ auf alle freien und sogar auf unfreie Untertanen des Königreiches aus und beanspruchte ihn in vielfältigen fiskalisierten Formen, die seinen Steuercharakter allenfalls verschleierte¹⁷. Während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lösten sich Steuer und ‚arrière-ban‘, die beide Ausdruck derselben Realität waren¹⁸, voneinander, und der Militärdienst wurde auf die adligen Lehensträger beschränkt. Die dichte Abfolge von Kriegshandlungen und Niederlagen und die zwischenzeitliche Furcht vor neuen Kriegen während des ‚hundertjährigen Krieges‘ ergaben für die Steuererhebung eine Regelmäßigkeit, die zwar durch Revolten in Frage gestellt, langfristig aber doch nicht mehr beseitigt werden konnte¹⁹.

Einen entscheidenden Einschnitt für die Entwicklung des französischen Steuersystems bedeuteten die englischen Eroberungen des Jahres 1355 und die Gefangennahme König Johanns II. im folgenden Jahre. Die Finanzierung der Verteidigung des Königreiches und die langwierige Abzahlung des im Frieden von Brétigny (1360) festgesetzten immensen Lösegelds — eine lehnrechtlich geschuldete ‚aide‘²⁰ — führten in den Jahren 1355 - 1370 zur Ausbildung einer — wenn auch noch unzureichenden — Finanzverwaltung und eines relativ gefestigten Steuersystems, das mit der ‚taille‘, den ‚aides‘ und der ‚gabelle‘ direkte und indirekte Steuern aufwies, wobei die indirekten Steuern im Gegensatz zu England von geringerer Bedeutung waren²¹. Aber selbst als die

¹⁶ Speculum Juris, tit. De feudis, nr. 28, Aug. Basel 1574, Tom. 2, ND Aalen 1975, 320. Lot-Fawtier, 220.

¹⁷ Lot-Fawtier, 220 f., 531 f. Henneman, 19 ff., 306 f.

¹⁸ Lot-Fawtier, 221.

¹⁹ A. Coville, Les Cabochiens et l'ordonnance de 1413. Paris 1888, ND Genève 1974. Rey, 164 ff. Lot-Fawtier, 262 ff.

²⁰ Esmein, 568. Henneman vertritt die Ansicht, daß das traditionale lehnrechtliche ‚auxilium‘ in diesem Falle mit der neueren Konzeption der evidenten Notlage verknüpft war. Ähnlich Harriss hinsichtlich des Lösegeldes für Richard I., 15, 23. Aus der Gefangennahme Johanns II. entwickelt Henneman eine pointierte Katastrophentheorie, mit der er nicht nur den Übergang von den einzelnen temporären Kriegssteuern zur regulären periodischen Besteuerung, sondern darüber hinaus die absolutistische Staatsentwicklung Frankreichs erklärt. „With John's capture, however, the reform movement was ruined because the Estates were exploited by self-seeking adventurers. Assemblies became discredited, the kingdom rallied to the monarchy as the only hope for restoring order, and the king's ransom necessitated taxes which were not subject to negotiation. Thus the capture of John II ultimately served the cause of royal absolutism. Although it was not apparent at the time, the age of the war subsidy was over, and the history of French taxation entered a new period on 19 September 1356“ (307).

²¹ Lot-Fawtier, 256 ff., 275 ff.

Steuern längst regelmäßig erhoben wurden, hielt man gemeinsam mit der Krone die Fiktion aufrecht, daß es sich um ‚außerordentliche‘ Steuern handle²². Unter Karl VI. bildeten sie bereits den Hauptanteil an den königlichen Einkünften und erbrachten gegenüber den stark rückläufigen domanialen Einnahmen Summen in vier- oder fünffacher Höhe²³. Seit 1451 erhob der König die Steuern kraft eigener Autorität und setzte auch die Quoten autoritativ fest; daneben propagierte die Krone im 15. Jahrhundert gegenüber den seigneurialen Zwischengewalten ein königliches Besteuerungsmonopol²⁴. Allein die ‚taille‘ machte unter Karl VII. gegen Ende seiner Regierung über $\frac{2}{3}$ der Einkünfte aus; unter Ludwig XI. konnte ihr Anteil bis auf etwa 85 % ansteigen²⁵.

Für das deutsche Reich begann erst im 15. Jahrhundert eine Periode grundlegender finanz- und steuerpolitischer Erörterungen und Maßnahmen, deren theoretische wie praktische Bedeutung bislang im Zusammenhang noch nicht zureichend gewürdigt ist²⁶. Angesichts der Vielzahl teilweise umfassender und perspektivenreicher, gelegentlich durch ihre Konstruktivität dem Reich schon nicht mehr adäquater Finanzprojekte, Steuerentwürfe und Steuergesetze, die in den Jahren 1422 bis 1495 von verschiedenen Seiten vorgelegt wurden, wird man sagen können, daß im 16. Jahrhundert keine prinzipielle Weiterentwicklung, sondern nur noch eine weitere verfassungsrechtliche Klärung und administrative Verbesserung des ‚Reichssteuersystems‘ stattgefunden hat. Dies gilt insofern auch für die Wormser Matrikel von

²² Lot-Fawtier, 265. Rey, 369.

²³ Rey, 163 ff. Lot-Fawtier, 266 ff.

²⁴ Lot-Fawtier, 264 - 266. Tocqueville zog denkbar weitreichende Konsequenzen aus der Entwicklung Frankreichs zum ‚Steuerstaat‘ seit dem späten Mittelalter: „J’ose affirmer que, du jour où la nation, fatiguée des longs désordres qui avaient accompagné la captivité du roi Jean et la démente de Charles VI, permit aux rois d’établir un impôt général sans son concours, et où la noblesse eut le lâcheté de laisser taxer le tiers état pourvu qu’on l’exceptât elle-même; de ce jour-là fut semé le germe de presque tous les vices et de presque tous les abus qui ont travaillé l’ancien régime pendant le reste de sa vie et ont fini par causer violemment sa mort; et j’admire la singulière sagacité de Commynes quand il dit: ‚Charles VII, qui gagna ce point d’imposer la taille à son plaisir, sans le consentement des états, chargea fort son âme et celle de ses successeurs, et fit à son royaume une plaie qui longtemps saignera.“ Alexis de Tocqueville, *L’ancien régime et la Révolution*, éd. Paris 1964, I. II, chap. X, p. 147 f.; s. Philippe de Commynes, *Mémoires*, I. VI, chap. VI, éd. par J. Calmette, tome II, Paris 1965, p. 289 f. Vgl. I. V, chap. XIX: „[...] y a-il roi ne seigneur sur terre qui ayt povoir, oultre son domaine, de mectre ung denier sur ses subjectz sans octroy et consentement de ceulx qui le doyvent payer, sinon par tyrannie et violence?“ (p. 217).

²⁵ Commynes, *Mémoires*, t. II, 220 mit Anm. 2, 290. Lot-Fawtier, 270 - 272. E. Miller, in: *The Cambridge Economic History of Europe III*, 319.

²⁶ Vgl. etwa K. E. H. Müller, *Reichs-Steuern und Reichs-Reformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert*, Prenzlau 1880.

1521, als hinsichtlich der Reichsstädte die ältere Romzugsmatrikel bereits in einer weitgehend fiskalisierten Form konstituiert war.

Andererseits haben das notorische Effizienzdefizit der Reichsregierung und der mangelnde politische Konsens und Ordnungswille der Reichsstände, die auf ihrer Eigenmacht beharrten und ihre Energien auf den konfliktreichen Ausbau ihrer Territorien und Herrschaften konzentrierten, die Realisierung der Projekte und Reichsgesetze weitgehend verhindert. Doch sind auch die fruchtlosen Bemühungen ein Teil der Realität des Reiches. Es erscheint aber wenig sinnvoll, die Misere des spätmittelalterlichen Reiches entweder dem Egoismus der Reichsstände und Reichsstädte oder einem angeblich versagenden Königtum anzulasten, ohne die eigenen finanziellen Defizite verschiedener Stände, die verfassungsrechtliche Zurücksetzung der überproportional belangten Reichsstädte und die dürftigen materiellen Grundlagen des Königtums in Rechnung zu ziehen.

Die durch vielfältige Befunde erhärtete These von dem bestimmenden Einfluß des Krieges auf die Finanzpolitik und speziell auf den Gedanken der allgemeinen Besteuerung kann im Hinblick auf die Finanzsituation und die Finanzprobleme des spätmittelalterlichen Reiches bestätigt, aber auch präzisiert werden. Es scheint noch eine offene Frage zu sein, inwieweit die Kreuzzugssteuern des 12. Jahrhunderts in Frankreich und England einer allgemeinen Besteuerung vorgearbeitet haben, für das Reich hingegen kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß der Glaubenskrieg gegen die Hussiten und der Krieg gegen die Türken, also nicht im engeren Sinne ‚nationale‘ Kriege, im 15. Jahrhundert gefördert durch die Kurie und unter Mitwirkung päpstlicher Legaten dem Gedanken einer allgemeinen und direkten Steuer zum Durchbruch verholfen haben.

Andere Sachverhalte schränken die allgemeine Gültigkeit der These Goldscheids wesentlich ein. Der Rückgang domanialer Einkünfte, die dem Unterhalt des Königs, seines Hofes und der Finanzierung von Regierungsaufgaben gewidmet waren und die ‚ordentlichen‘ Einkünfte darstellten, verursachte in Frankreich bei einem gleichzeitigen Ansteigen des konsumtiven Bedarfs des Hofes und wachsenden Kosten einer differenzierten Verwaltung ein Defizit, das durch ‚außerordentliche‘ Finanzierungsmaßnahmen, durch Steuern also, gedeckt werden mußte, obwohl dies den Anschauungen der Zeit völlig zuwider lief. Zu Beginn der Regierung Philipps d. Schönen reichten die Ressourcen der Domänen, welche die ordentlichen Einnahmen des Budgets bildeten, noch reichlich aus, um den Unterhalt des Königs, des Hofes und lokale Ausgaben zu bestreiten, lediglich die Kriege konnten nicht mehr davon finanziert werden. Durch den exorbitant ansteigenden Konsum

des Hofes ergab sich unter Karl VII. im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts die Situation, daß die Haushaltungen der königlichen Familie mehr als die Hälfte der ‚außerordentlichen‘ Einkünfte verschlangen, während gleichzeitig die Domänen fast nichts mehr erbrachten²⁷.

In England gelang es hingegen der Monarchie im Einvernehmen mit dem Parlament, nach dem Chaos der Rosenkriege in weitem Umfang Kronländer zurückzugewinnen, so daß die Einkünfte aus dem intensiv genutzten königlichen Grundbesitz die Haupteinnahmequelle bildeten und direkte Steuern, die den König unter die politische Kontrolle des Parlaments brachten, abgebaut werden konnten²⁸.

Für das Reich stellte sich die Sachlage wiederum anders dar. Die Hofhaltung des Königs war von den wenigen Aufenthalten im Reich abgesehen durch die eigene Territorialherrschaft fundiert. Neben der äußeren Gefährdung waren für die finanzpolitischen Überlegungen sowie für den Gedanken einer allgemeinen Steuer die im Reich nicht erreichte, aus sozialen, wirtschaftlichen, aber auch territorialherrschaftlichen und nationalen Erfordernissen dringend gebotene Befriedung und die Sicherung des Reichsfriedens durch eine verstärkte Institutionalisierung der Reichsverfassung maßgebend. Der entscheidende finanzpolitische Ausgangspunkt dabei war, daß König und Reich sich ständig rückläufigen ordentlichen Einkünften aus Reichsgut und geldwerten Hoheitsrechten gegenübersehen. Deshalb mußten durch finanz- und steuerpolitische Maßnahmen nicht nur die Kriege, sondern auch die regulären Regierungsaufgaben und eine reformierte Rechtspflege finanziert werden. Das steuerpolitische Ideal der auf die Finanzierung von Kriegen beschränkten und nur sehr kurzfristig erforderlichen Notsteuer war unter diesen Umständen nicht durchzuhalten. Man war sich darüber im klaren, daß die zu reformierenden oder neu zu errichtenden Institutionen, die kontinuierlich tätig sein sollten, zumindest während einer längeren Anlaufphase durch Steuern subventioniert werden mußten.

²⁷ Lot-Fawtier, 200, 266 -272. Miller, 318 - 321.

²⁸ Dietz, *English Government Finance*, 12 ff., 24 ff. B. P. Wolffe, *The Management of the English Royal Estates under the Yorkist Kings*, in: *English Hist. Rev.* 71 (1956), 1 - 27. Ders., *Henry VII's Land Revenues and Chamber Finance*, ebd. 79 (1964), 225 - 254. A. Steel, *The Receipt of Exchequer, 1377 - 1485*, Cambridge 1954. D. L. Keir, *The Constitutional History of Modern England since 1485*, 6. Ed., London 1960, 13 f. E. Schulin, *England und Schottland vom Ende des Hundertjährigen Krieges bis zum Protektorat Cromwells (1455 - 1660)*, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 3, hrsg. von J. Engel, Stuttgart 1971, 905 f.

II. Die Reichsfinanzen im ausgehenden Mittelalter

1. Reichsfinanzen und Verfassungsentwicklung

Mit der Entfremdung des Reichsguts, das auch durch die Revindikationspolitik der beiden ersten Habsburger nach dem Interregnum nicht mehr auf Dauer zurückgewonnen und auf Dauer auch nicht in seinem weiteren Schwinden aufgehalten werden konnte, entfiel für die deutschen Könige des späten Mittelalters die traditionale wirtschaftliche und finanzielle Grundlage, welche die Mittel für die Hofhaltung, die Reichsregierung und Reichspolitik bereitgestellt hatte²⁹. Zwar wuchs mit der Zunahme der Verkehrs- und Geldwirtschaft seit dem 11. Jahrhundert die Bedeutung der finanziell nutzbaren Regalien, doch waren auch sie schon weitgehend in den Besitz der aufstrebenden Territorialherren und später auch der Reichsstädte gelangt, so daß der Verlust der königlichen Grundherrschaft nicht durch diese wirtschafts- und finanzgeschichtlich adäquaten, weil geldwerten und mit Produktivität und Wirtschaftsverkehr anwachsenden Einkünfte ausgeglichen werden konnte³⁰.

²⁹ Th. Mayer, Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. A., hrsg. von W. Gerloff u. F. Neumark, 1. Bd., Tübingen 1952, § 1 (Das Finanzwesen des Deutschen Reiches), 236 - 244. H. Hassinger, Politische Kräfte und Wirtschaft 500 - 1350, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hrsg. von H. Aubin u. W. Zorn, Bd. 1, Stuttgart 1971, 293 - 296; 648 f. (1350 - 1800). H. Ebner, Das freie Eigen, Klagenfurt 1969, 35 - 43. Zusammenfassend W. Metz, Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes, Darmstadt 1971. Ders., Das Servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums, Darmstadt 1978. K. Colberg, Reichsreform und Reichsgut im späten Mittelalter, Diss. phil. Göttingen 1967 (Masch.). A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV., Diss. phil. Straßburg 1899, 16 - 65 (betrifft hauptsächlich die Reichsstädte, die generell unter das Reichsgut subsumiert sind). O. Schmidt, Die Reichseinnahmen Ruprechts v. d. Pfalz, Diss. phil. Leipzig 1912, 15 - 25. A. Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Sigmund, in: Jbb. f. Nationalökonomie u. Statistik 76 (1901), 149 ff. (Reichsstädte). E. Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979, 147 ff.

³⁰ Hassinger, Hdb., 283 ff., 296. Nuglisch, Finanzwesen (Karl IV.), 68 - 93. Schmidt, 53 - 59, vgl. 46 ff., 87 - 97. Nuglisch, Finanzwesen (Sigmund), 156 ff. Zur Frage, ob die Regalien von den Fürsten nicht allein usurpiert, sondern auch durch eigene Leistungen für die Friedenssicherung erworben wurden s. H. Hassinger, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: Festschr. H. Aubin zum 80. Geburtstag, 1965, 152. G. Droege, Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter, in: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, H. 168/169 (1967), 28. Droege geht von einem rechtlichen Dualismus zwischen dem Kaiser mit dem Anspruch auf die Regalien einerseits und den landesherrlichen Fürsten mit dem Recht auf Friedenssicherung andererseits aus, der unter anderem dazu geführt habe, daß etwa das Geleitrecht bei den Landesherrn lag, die dafür Zolleinkünfte hatten, während die fiskalische Nutzung daneben durchaus beim König liegen konnte. Zur Widmung der Zölle „pro tuitione rei publicae“ s. auch

Zudem versagte die ältere, durch die Vergabe von Reichslehen, Reichsgut und Regalien errichtete Herrschaftsform des Reichs, die auf der Effektivierung der persönlichen Bindungen zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsangehörigen beruhte, da diese Beziehungen analog den rationalisierten Wirtschaftsformen und Rechtsverhältnissen einer Versachlichung und Kapitalisierung unterlagen³¹. Reichsdienste mußten durch Bündnisse vereinbart, durch Verpfändungen und Geldzahlungen abgegolten werden³². Die finanzielle Krisenlage und die Auflösung älterer Herrschaftsformen bedingten sich wechselseitig in einer Zeit, die infolge der Formierung und überaus schwierigen Ausbalancierung der konkurrierenden territorialen Machteinheiten und reichspolitischen Kräfte eine außerordentliche politische Instabilität aufwies und in der die politischen und militärischen Auseinandersetzungen durch die ständischen Gegensätze verschärft wurden. Die Hussitenkriege, die Türkengefahr seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Türkeneinfälle und die Kriege des habsburgischen Kaisers gegen europäische Mächte im Osten und Westen im letzten Drittel des Jahrhunderts schufen permanente Gefährdungslagen, die eine andauernde militärische und finanzielle Anspannung mit sich brachten.

Unzureichende Reichseinkünfte und ein Ansteigen des Geldbedarfs verursachten ein Defizit, dem die Könige durch Verpfändungen und unmittelbare Kreditaufnahme zu steuern versuchten. Die Pfandpolitik, die im 14. Jahrhundert unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. und im

Nikolaus von Kues, *De concordantia catholica*, lib. III, cap. 38, ed. G. Kallen, Hamburg 1963, 451.

³¹ F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308, 1910, 325. W. Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England, Weimar 1952, 100 f. H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 8. A., Weimar 1968, 424, 425. G. Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5), Köln/Graz 1967, S. VIII. Zu den Kategorien „Versachlichung“ und „Verdinglichung“ s. O. Hintze, Wesen und Verbreitung des Feudalismus (1929), in: ders., Staat und Verfassung (Ges. Abh., Bd. I), 3. A., Göttingen 1970, 87. G. Landwehr, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Vorträge u. Forschungen, Bd. XIV, Konstanz 1971, 488 ff. P. Fried, „Modernstaatliche“ Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters, ebd., 301 ff. Von einer „Kapitalisierung“ und „Kommerzialisierung“ von Herrschaftsrechten spricht W. Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jahrhunderts, ebd., 111.

³² G. Rauch, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tode Rudolfs von Habsburg, Aalen 1966. Zum Rentenlehen in Westeuropa und in Deutschland s. B. D. Lyon, From Fief to Indenture. The Transition from Feudal to Non-Feudal Contract in Western Europe, Cambridge Mass. 1957. Ders., Studies of West European Medieval Institutions, London 1978, Nrr. I - III. Vgl. auch H.-G. Krause, Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970), 398 f.

15. Jahrhundert unter Sigmund ihre Höhepunkte hatte, spiegelt den finanz- und verfassungsgeschichtlichen Umbruch wider³³.

Die Pfandsetzung erfolgte als schuldrechtlich auf einen bestimmten Geldbetrag fixierte Gegenleistung für erbrachte und künftig noch zu erbringende Dienste für König und Reich; weit seltener stand sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Geld- oder Sachleistungen³⁴. Diese allgemeine Begründung der Pfandverträge erscheint schon früher bei der Vergabe von Lehen und Regalien³⁵. Tatsächlich ist die Verpfändung von Reichsgut, Reichsrechten, Reichsstädten, städtischen Ämtern und Gerechtsamen durchaus der Herrschaftsvergabung zu Lehen vergleichbar. Das Pfand war ein Mittel, um politische Anhänger zu binden und Amtsträger für Aufgaben des Reichs zu gewinnen³⁶. Im Gegensatz

³³ *Landwehr*, Verpfändung der deutschen Reichsstädte, 1967. *Ders.*, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Vorträge u. Forschungen, Bd. XIII, Konstanz 1970. *K. Bender*, Die Verpfändung von Reichseigentum in den ersten drei Regierungsjahren Karls IV. von 1346 bis 1349, Diss. phil. Berlin 1967. *P.-J. Schuler*, Die Reichspfandpolitik, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hrsg. von F. Seibt, München 1978, 139 - 142. *H.-G. Krause*, Pfandherrschaften, 387 - 404, 515 - 532; s. auch die Zusammenstellungen bei *Nuglisch*, Finanzwesen (Karl IV.), 95 - 104; *ders.*, Finanzwesen (Sigmund), 163 - 165.

³⁴ Vor allem *Landwehr*, Verpfändung, 234 ff.

³⁵ Für die Art und Weise und die Begründung, mit denen am Ausgang des 15. Jahrhunderts Belehnungswünsche an den Kaiser herangetragen wurden, mag der Auftrag Markgraf Friedrichs von Brandenburg an Dr. Pfofel, seinen Geschäftsträger bei Friedrich III., vom 3. März 1492 stehen: „Item ausserhalb der werbung red auch mit S. G. allein, S. G. sehe vnnsern gehorsam die vnnsere bruder vnd wir in nyderlandt mit sweren costen vnd vnnsern selbs leiben in merklicher zale vnnsere Ritterschaft vnd vbermessigem Darlegen inn flandern dargewent haben, des wir auch in merklicher schuld gerunnen sein vnnd wir vnns auff S. G. gebot vnd S. M. zu ernen vnnd gefallen in disen sweren Handell [Reichsexekution in Sachen Regensburg] auch begeben darvber vns vnd den vnnsere grosser cost, schad vnnd verderben entsteen vnd vnnsere schulden dadurch gemert werden, doch S. G. vnnsere bruder vnd vns so gnedig sey vnd verschreib vns, so S. G. oder S. G. son vnnsere gnedigsten Herrn dem Ro. Konig zum negsten ein angfell zustund eines furstenthumbs oder treffenliche grafenschaft vns zu ergetzlichkeit damit vor allen andern zu begnaden vnd zu versehen, nachdem wir vil cleine kinder haben.“ *C. Höfler*, Fränkische Studien (IV), in: Archiv f. Kunde österreicherischer Geschichts-Quellen 7 (1851), nr. 108, 119. Über seine Audienz beim Kaiser berichtete Dr. Pfofel am 28. März: „In dem fraget S. G. wie vill kinder Sun vnd dochter e. g. hat. Saget ich vier Herrn drey frewlein lebendig vnd bat darauf S. K. M. solt e. g. mit einem erbfall eines fürstenthumbs oder treffenlicher grafenschaft versehen vnd begaben damit e. g. vnd ewre kinder S. K. G. dester statlicher dienen mochten, nachdem Ewr baider gnad mit grossen costen vorgezett zu erledigung vnnd hilf der ko. W. vnd jtzo abermals gein Ungern gediennt hett vnd dieser zeit aber diennet vnnd sich als der gehorsam des schweren lasten der haubtmanschaft S. kay. G. zu ernen vnd gefallen vnderfangen etc. Saget S. K. M. E. G. vater hat jm getrewlich gedient das het e. g. auch vnnd wollt werllein e. g. gnediglich vnd freuntlich versehen vnnd e. g. vnd ewr kinder gnediger Herr sein helffen vnnd raten vnnd was gut were thun als der vatter vnnd gnediger Herr.“ *Ebd.*, nr. 118, 132.

³⁶ *Landwehr*, S. VII, 258 ff. *Bender*, 3. Zur herrschaftsbildenden Funktion der Pfandschaften für die Gläubiger s. *Krause*, 392, 515 f. *Landwehr*, Die

jedoch zum Lehen, das sich dem Allod bereits weitgehend angeglichen hatte, war die Möglichkeit der Rücknahme durch die Erlegung der Pfandsumme in der Regel gewahrt, und es konnte über den Pfandgegenstand durch Erhöhung der Pfandsumme, durch Erteilung von Anwartschaften und Einlösungsvergabungen — wie sie Karl IV. virtuos handhabte — weiterhin mittelbar verfügt werden. Die Pfandsumme des Pfandvertrags war ein klarer Ausweis für die Auffassung, daß für Reichsdienste eine proportionale Gegenleistung des Königs, ein numerisches Äquivalent auf einer freilich vielfach fiktiven Rechnungsgrundlage gefordert werden durfte. Unter fiskalischem Gesichtspunkt unbefriedigend war der Sachverhalt, daß die eingeräumte Nutzung nicht auf die Pfandsumme angerechnet wurde³⁷. Dadurch wurden König und Reich weitgehend und langfristig durch die Garantie aller Reichspfandschaften in der Wahlkapitulation von 1519 (Art. 4) und endgültig durch den Westfälischen Frieden von 1648 (JPO V § 26)³⁸ von der Produktivität des Reichseigentums und von ordentlichen Einkünften abgeschnitten.

Angesichts des chronischen Bargeldmangels, der das wesentlich transitorische „Verpfändungszeitalter“³⁹ kennzeichnete, waren Pfandlösungen im Einzelfall, nicht jedoch in größerem Umfang möglich, so daß das Auskunftsmittel der Verpfändung bei geringen Einlösungsquoten sich schließlich erschöpfen mußte. Dies trat nach den umfangreichen Verpfändungen während der Regierung Sigmunds ein.

Kaiser Sigmund hat während seiner Regierungszeit von 27 Jahren noch einmal in größerem Stil Verpfändungen von Stadtsteuern, Einkünften aus städtischen Ämtern und Regalien sowie von Judensteuern vorgenommen und durch die Verpfändung dieser wichtigsten Einnahmekategorien den finanziellen Spielraum seiner Nachfolger wesentlich eingengt. Aus der überaus langen Regierungszeit Friedrichs III. von 53 Jahren sind lediglich noch Pfandbestätigungen, jedoch keine nennenswerten Neuverpfändungen mehr bekannt, während Friedrich III. als Landesfürst gleichzeitig in seinen Erbländen umfangreiche Pfandgeschäfte tätigte. Andererseits zeichnet die Pfandpolitik Sigmunds der Umstand aus, daß er keine Städte mehr in ihrer Gesamtheit verpfändete und als Pfandnehmer und Gläubiger vornehmlich geldgebende Reichsstädte selbst, darüber hinaus aber fast keine Reichsfürsten wie unter Karl IV., sondern in seinen Diensten stehende oder mit Reichsämtern betraute Ministeriale und Kanzleipersonal erschei-

Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 66 (1968), 155 - 196.

³⁷ Landwehr, Verpfändung, 321 ff. Ausnahmen bei Schuler, 142.

³⁸ Vgl. Krause, 397.

³⁹ Ebd., 532.

nen⁴⁰. Dadurch verlor die Verpfändung in entscheidender Weise die verfassungsgeschichtliche Funktion als Herrschaftsvergabung und wurde eindeutiger zu einem finanziellen Instrument der Geldschöpfung und der Besoldung von Dienstleuten des Reichs. Unter Friedrich III. wurden die wenigen verbliebenen Stadtsteuern und Judensteuern weiter konsequent nur noch für bestimmte Dienstleistungen für das Reich und zur Befriedigung sonstiger Gläubiger angewiesen.

König Albrecht II. bestätigte in seiner zweijährigen Regierungszeit verschiedene Verpfändungen Sigmunds und verpfändete nur noch die Stadtsteuern von Ravensburg, Biberach, Buchhorn, Kaufbeuren und Leutkirch an den Protonotar Marquard Brisacher⁴¹. Daneben erhöhte er dem Grafen Ludwig von Öttingen die Pfandsumme auf die Stadtsteuern von Ulm, Schwäbisch Gmünd, Schweinfurt, Pfullendorf, Bopfingen und Lindau⁴². Die ‚halbe Judensteuer‘ Nürnbergs verpfändete er an den Kanzler Kaspar Schlick, wobei er auf eine frühere einfache Verschreibung eine Pfandsumme von 2 000 fl. als Entgelt für Sold und gewährte Darlehen schlug⁴³.

⁴⁰ *Landwehr*, Verpfändung, 35 - 38.

⁴¹ Ebd., 38. Es handelt sich jedoch keineswegs um völlige Neuverpfändungen zuvor nicht verpfändeter Städtesteuern. Albrecht II. befahl Marquard Brisacher, die an Hans und Frischhans von Bodman verpfändeten Stadtsteuern durch Erlegung der Pfandsumme in Höhe von 2 000 fl. an sich zu lösen und erhöhte dem Protonotar die Pfandsumme um weitere 3 200 fl., die ihm der König „von etlicher kleynat wegen“ schuldig war, auf insgesamt 5 200 fl. Das Reichsregister König Albrechts II., bearb. von H. Koller, Wien 1955, nr. 115, 143. J. F. Böhmner, *Regesta imperii XII*, bearb. von G. Hödl, Wien—Köln—Graz 1975, nrr. 395, 522, 523, 559. Nach der Verpfändung an Brisacher am 11. Oktober 1438 erhöhte er diesem am 11. Juli 1439 die Pfandsumme um weitere 300 fl., die der König von Brisacher zur Begleichung einer anderweitigen Schuld geliehen hatte. Reichsregister, nr. 376; Reg. imp., nr. 1077. Am 13. Juli 1439 gab Albrecht II. seine Zustimmung zur Übertragung der Pfandschaft an den Städtesteuern durch Brisacher wiederum auf Hans und Frischhans von Bodman. Reichsregister, nr. 377; Reg. imp., nr. 1086. Aus diesen Transaktionen wird deutlich, daß Pfandgeschäfte einem Wechselgeschäft sehr nahe kommen konnten. Friedrich III. bestätigte wiederum 1441 dem Brisacher die Pfandschaft an den Stadtsteuern zuzüglich der Steuer Memmingens. J. Chmel, *Regesta chronologico-diplomatica FridERICI IV. Romanorum regis (imperatoris III.)*, Wien 1838, ND Hildesheim 1962, nr. 318.

⁴² Es handelt sich nicht um eine Neuverpfändung; so *Landwehr*, 38. Albrecht erhöhte die Pfandsumme einer seit Sigmund bestehenden Verpfändung in Höhe von 3 000 fl. um 1 000 fl., die er dem Grafen von Öttingen schuldig war, weil er den dem Grafen in dieser Höhe auf Lebenszeit verschriebenen Anteil an der Steuer Nürnbergs eingenommen hatte. Reichsregister, nr. 149; Reg. imp., nr. 543. Das Ammanamt von Ulm wurde nicht, wie *Landwehr* (S. 38) meint, durch Albrecht II. an den Grafen von Öttingen verpfändet. König Albrecht bestätigte lediglich die von Sigmund vorgenommenen Verpfändungen des Ammanamtes und der Städtesteuern. Reichsregister, nr. 139; Reg. imp., nr. 517. Vgl. auch R. Endres, Die Bedeutung des Reichsgutes und der Reichsrechte in der Territorialpolitik der Grafen von Oettingen, in: *Jb. d. Hist. Ver. f. Mittelfranken* 80 (1962/63), 36 - 54.

Die Finanzlage von König und Reich war im späten Mittelalter dadurch gekennzeichnet, daß eine Reihe von Finanzquellen unergiebig wurde oder ganz versiegte. Dies galt für die Einkünfte aus Reichsgut⁴⁴ — dem die Reichsstädte nicht ohne weiteres zugeschlagen werden können⁴⁵ —, aus den Reichskirchenvogteien und einzelnen Patronatsrechten, für das Zoll-, Münz- und Bergwerksregal, für die Herrschaftsrechte des Reichs in den Reichsstädten — die Gerichts- und Vogteiämter, Zoll, Ungeld — und die Leistungen aus dem italienischen Reichsteil.

Die sichersten regelmäßigen Einkünfte erbrachten die reichsstädtischen Jahressteuern und die Judensteuern. Von den Reichsstädten erhob noch König Ruprecht zusätzliche außerordentliche Steuern⁴⁶. Weitere Einkünfte gingen dem König — und dem Hof — von den Städten durch besondere Zahlungen und Geschenke während seines dortigen Aufenthaltes zu. Die Jahressteuern der Reichsstädte waren jedoch — wie die Judensteuern — häufig verpfändet oder durch Senkung oder durch Befreiungen einzelner Städte in ihrem Aufkommen gemindert⁴⁷. Durch ihre Fixierung war kein Anschluß an das Wirtschaftswachstum der Städte mehr gegeben.

⁴³ Reichsregister, nr. 412; Reg. imp., nr. 1144. Es handelte sich zunächst um eine Verschreibung auf Lebenszeit, nicht um ein Pfandgeschäft. Die ‚halbe Judensteuer‘ war mit dem Tode des Reichsmarschalls Haupt von Pappenheim, der sie auf Lebenszeit besessen hatte, an das Reich heimgefallen und Schlick seiner Verdienste um König und Reich wegen verschrieben worden. Außergewöhnlich und sehr spezifisch auf die Figur des Rates bezogen ist die Arenga: „Wie wol wir [...] alzeit willig sind, allen und iglichen unsern und des heiligen reichs undertanen und lieben getruen unsere gnade mitzuteilen, ydoch so wiset uns unser kuniglich gemute in sunderheit unsern besondern lieben, heimlichen und ynnigen reten und dienern, die uns one underlasz getruelichen und fur andere nutzlichen dienen und uns die burde unser sorgveltikeit mit iren tieffen synnen und getruen reten tragen helffen, unser kunigliche miltikeit vor andern gunstlichen zu beweisen, damit sy solicher irer dienste und arbeit von uns ettwas ergetzet und hinfur zu solichen unsern diensten dester hitziger und williger werden.“ Reichsregister, nr. 359; Reg. imp., nr. 1041, vgl. nrr. 324, 346.

⁴⁴ Für die Regierungszeit Ruprechts beziffert O. Schmidt (Reichseinnahmen, 23) die laufenden Jahreseinnahmen aus allem noch vorhandenen ländlichen Reichsgut auf nicht mehr als 200 Gulden.

⁴⁵ Vgl. Landwehr, Verpfändung, 120 ff. G. Pfeiffer, Stadtherr und Gemeinde in den spätmittelalterlichen Reichsstädten, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beitr. z. Gesch. d. Städte Mitteleuropas, Bd. III), Linz 1974, 201 f. E. Isenmann, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel u. Wege früher Verfassungspolitik, Kleine Schriften 1, hrsg. von J. Engel (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9), Stuttgart 1979, 16 ff.

⁴⁶ W. Sehring, Die finanziellen Leistungen der Reichsstädte unter Ruprecht von der Pfalz, Diss. phil. Greifswald 1916, 68–72. O. Schmidt, Reichseinnahmen, 98. Die königlichen Forderungen beliefen sich 1402 auf 40 000 Gulden, im Jahre 1404 sogar auf 150 000 Gulden. Die tatsächlich zu ermittelnden Eingänge von 12 160 Gulden (1402) und 6 250 Gulden (1404) betragen nur Bruchteile der Forderungen.

Die Juden hatten als königliche Kammerknechte auf Grund des Judenregals⁴⁸, soweit es nicht vergeben und territorialisiert war, regelmäßige Abgaben in Form der schließlich verbliebenen, in zwei Raten zahlbaren ‚halben Judensteuer‘ und des von Ludwig dem Bayern eingeführten ‚goldenen Opferpfennigs‘ zu entrichten, einer Kopfsteuer von einem Gulden jährlich, die überall im Reich von den erwachsenen Juden mit einem Mindestvermögen von 20 Gulden erhoben wurde. Weitere Einkünfte wurden aus Krönungsabgaben, außerordentlichen Schatzungen, speziellen Judenschutzbriefen, Geschenken der Juden, Strafgeldern und Zahlungen bezogen, die als Gegenleistung den Verzicht des Königs auf das Recht erbrachten, Schulden bei Juden zu annullieren.

⁴⁷ K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, I, 2), Leipzig 1878, bes. 100 - 149. Th. Schön, Die Reichsteuer der schwäbischen Reichsstädte Eßlingen, Reutlingen und Rottweil, in: MIOG 17 (1896), 234 - 263. J. Knöpfler, Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsaß und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, in: Württ. Vj.-Hefte f. Landesgeschichte NF 11 (1902), 287 - 351. Nuglisch, Finanzwesen (Karl IV.), 19 - 65. O. Schmidt, Reichseinnahmen (Ruprecht), 62 - 87. Sehring, Finanzielle Leistungen (Ruprecht), 3 - 16. Nuglisch, Finanzwesen (Sigmund), 149 f. Landwehr, Verpfändung, 144 f.

⁴⁸ O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866, ND Amsterdam 1968. G. Kisch, The Jews in Medieval Germany: A Study of Their Legal and Social Status, Chicago 1949. Ders., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Zürich 1955. Ders., Zur Rechtsstellung der Juden im Mittelalter, in: ZRG, GA, 81 (1964), 358 - 365. M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Hannover 1863. M. Stern, König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden. Ungedruckte Königsurkunden nebst ergänzenden Aktenstücken, Kiel 1898. R. Straus, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453 - 1738 (Quellen u. Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF Bd. 18), München 1960. D. Kerler, Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II., in: Zschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland 3 (1889), 1 - 13, 107 - 129. I. Kracauer, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M., 1. Bd., Frankfurt a. M. 1925. E. Nüßling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, Ulm 1896. R. Straus, Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter, Heidelberg 1932. R. Overdick, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Esslingen und der Markgrafschaft Baden (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. XV), Konstanz 1965. A. Müller, Geschichte der Juden in Nürnberg 1146 - 1945, Nürnberg 1968. Nuglisch, Finanzwesen (Karl IV.), 69 - 81. Schmidt, Reichseinnahmen (Ruprecht), 62, 87 - 97. Nuglisch, Finanzwesen (Sigmund), 156 - 161. Deutsche Reichstagsakten, Bd. 11, Gotha 1898, S. XXXIII ff. (Vorwort L. Quidde). [Künftig: RTA]. G. Hödl, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438 - 1439, Wien—Köln—Graz 1978, 81 ff. Vgl. auch F. Battenberg, Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: ZHF 6 (1979), 129 - 183.

2. Die Einkünfte des Reichs unter Karl IV., Sigmund und Ruprecht von der Pfalz

Für die Regierungszeit Karls IV. hat A. Nuglisch durchschnittliche jährliche Einkünfte in Höhe von 164 000 fl. errechnet⁴⁹. Dabei handelt es sich keineswegs durchgehend um abgerechnete, sondern weitgehend um rechnungsmäßig ermittelte Sollbeträge. Zudem müßten die relativ hohen Verwaltungskosten noch berücksichtigt werden. Inbegriffen sind in dieser Summe jährliche 34 000 fl., die Karl IV. aus Italien zugeflossen sein sollen. Diese Summe setzt sich wiederum zusammen aus der Aufteilung eines Betrages von 868 000 fl., den die beiden Romzüge erbrachten, auf die 32 Regierungsjahre, aus den — meist doch nominellen — Jahressteuern der Städte sowie Abgaben der Reichsvikare in Höhe von insgesamt 6 875 fl. In der Summe von 130 000 fl., die als jährliche Einnahmen aus dem deutschen Reichsgebiet errechnet werden, sind aufgeteilte außerordentliche Städtesteuern in Höhe von jährlich 17 000 fl. enthalten. Ein jährlicher Betrag von 10 000 fl., der auf die Übernahme der Summe aus einem Pachtvertrag aus dem Jahre 1470 zurückgeht, wird als Ertrag der Reichskanzlei angenommen⁵⁰. Den mit Abstand jedoch höchsten Posten von 63 000 fl. errechnet Nuglisch aus den Pfandsummen der Pfandverträge⁵¹ und nimmt an, daß durch sie Ausgaben in Höhe eben dieses Betrags abgedeckt worden seien. Die Verpfändungen waren aber in erster Linie Belohnungen für nicht näher bezeichnete treue Dienste; sie sicherten zudem politische Anhänger und bedeuteten dadurch politisches Kapital, das nicht in proportionalen geldwerten Größen angegeben werden kann. So erscheint es für eine Einschätzung der Reichsfinanzen sinnvoller, als Orientierung zunächst die regelmäßigen Einkünfte aus den reichsstädtischen Jahressteuern, den Einnahmen aus Reichsgut, aus der Klostersvogtei und den Regalien zugrunde zu legen, wobei es sich in diesem Fall zu einem großen Teil auch nur um rechnungsmäßig ermittelte Beträge handelt. Als Untergrenze ergäben sich jährliche Einnahmen von ca. 40 000 fl., die durch die dividierten außerordentlichen Einnahmen aufzustocken sind, doch sollten die exzeptionellen Einkünfte aus den Romzügen außer Betracht bleiben, da sie, ohne Kenntnis ihrer Verwendung, die ‚budgetäre‘ Situation erheblich verzerren. Nuglisch selbst hat den von ihm ermittelten Zahlen nur einen höchst relativen Wert beigemessen und in seiner knappen Untersuchung über das Finanzwesen des Reichs unter Sigmund weitgehend auf die Ermittlung von Endsummen verzichtet⁵².

⁴⁹ Nuglisch, Finanzwesen (Karl IV.), 115.

⁵⁰ s. unten, S. 59.

⁵¹ Die Gesamtsumme belief sich auf über 2 Mill. Gulden. Nuglisch, 97 - 104. Schuler (Reichspfandpolitik, 142) errechnet 2 093 500 Gulden.

⁵² Nuglisch, 167.

Für die Regierungszeit Ruprechts von der Pfalz hat O. Schmidt durchschnittliche jährliche Einnahmen in Höhe von 17 500 fl. errechnet⁵³. Durch Abzug aller unregelmäßiger Einnahmen und der Pfandsommen findet er Anschluß an die Behauptung König Sigmunds, die dieser zwei Jahre nach dem Tode Ruprechts äußerte: „das im [dem Reich] die nütze und stewart aller Tutschen lande so vast geminnert und enzogen sind, daz ez davon über 13 000 gulden jerliches geltens nit gehaben mag, als wir mit rechnung underwißt sind“⁵⁴. Außerordentliche Steuern, insbesondere Judensteuern, und andere außerordentliche Einnahmen lassen die Finanzlage unter Sigmund periodisch etwas günstiger erscheinen⁵⁵.

III. Die Reichsfinanzen unter Friedrich III.

Da für die lange Regierungszeit Friedrichs III. keine Darstellung zur Finanzsituation des Reichs vorliegt, sollen wenigstens einige Grundlinien skizziert werden, wie sie sich zur Hauptsache aus dem Regestenwerk J. Chmels⁵⁶ und aus anderen gedruckten Quellen ergeben. Da noch offen bleiben muß, mit welcher Zuverlässigkeit die regelmäßigeren Einkünfte im Reichsregister, das die Substanz der Regesten ausmacht, verbucht sind⁵⁷, ergeben die ermittelten Zahlen zunächst weni-

⁵³ Schmidt, Reichseinnahmen, 100. Einschließlich aller außerordentlicher Steuern und Eingänge kommt Schmidt auf insgesamt über 250 000 Gulden. Bezogen auf einen Jahresdurchschnitt von 25 000 Gulden erhielt Ruprecht aus der Pfalz etwa Einnahmen in doppelter Höhe. Vgl. W. Zorn, Anmerkungen zu Reichspolitik und Wirtschaftskraft zur Zeit König Ruprechts von der Pfalz, in: *Speculum historiale*, Festschr. f. J. Spörl, München 1965, 486 - 490; 487. Zur Kreditpolitik Ruprechts und zu seinen Beziehungen zum Nürnberger Bürgertum s. P. Moraw, Deutsches Königtum und bürgerliche Geldwirtschaft um 1400, in: *VSWG* 55 (1968), 289 - 328.

⁵⁴ RTA 7, nr. 125, 181.

⁵⁵ Nuglisch (Finanzwesen, 167) geht davon aus, daß Sigmund noch einen wesentlichen Teil der Reichsaufgaben durch Einkünfte des Reichs finanzieren und die häufigen Liquiditätsprobleme durch Kreditschöpfung beheben konnte. Verhältnismäßig leistungsfähig war Sigmund in den Jahren 1433/34 nach seiner Kaiserkrönung, als ihm durch Krönungssteuern, Privilegienbestätigungen, städtische Ehrungen und venetianische Schenkungen außerordentliche Einnahmen in Höhe von ca. 150 000 fl. zugeflossen waren. Bei allen diesen sehr hohen außerordentlichen Einkünften wird man beachten müssen, daß sie wenig berechenbar und deshalb auch weniger produktiv als regelmäßige Einnahmen waren, die grundsätzlich eine finanzwirtschaftliche Disposition, wenn auch nicht im Sinne eines Budgets, erlaubten. So ändert auch die günstige Momentaufnahme nur wenig an dem Gesamtbild, das sich eher als finanzielle Misere darbietet. RTA 11, S. XXXIII - XLIV (*Quidde*).

⁵⁶ J. Chmel, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.)*, Wien 1838, ND Hildesheim 1962.

⁵⁷ G. Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, in: *MIÖG-Ergänzungsbd. 3* (1890/94), 223 - 364. H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II., Einleitung, 1 - 23. Ders., Registerführung und Kanzleireform im 15. Jahrhundert, in: *Acta universitatis Carolinae. Philosophica et historica* 3 - 4, Prag 1971, 161 ff. Für gut ein Drittel der Regierungszeit

ger Größenordnungen für die Gesamtsituation und haben eher Beispielswert für einige Einkunftsgruppen. Für einige wichtigere Finanzoperationen ist der Ertrag nicht feststellbar.

1. Die Jahressteuern der Reichsstädte

Zu Beginn seiner Regierung verfügte Friedrich III. über nur ganz wenige Stadtsteuern⁵⁸. Es waren dies die verbliebene halbe Jahressteuer Nürnbergs⁵⁹ und die Steuern der Städte Frankfurt⁶⁰, Windsheim⁶¹, Weißenburg (i. Nordgau)⁶² und Aalen⁶³. Die Stadtsteuer Rothen-

Friedrichs III., vor allem in den 50er, 70er und 80er Jahren, sind in dem Regestenwerk Chmels keine Reichseinnahmen verbucht.

⁵⁸ Vgl. dazu auch die Verzeichnisse von städtischen Reichssteuern (ca. 1404) aus dem Reichsregistraturbuch C (*K. Zeumer*, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. A., Tübingen 1913, nr. 156 a, b, 230 f.) und das Verzeichnis Konrads von Weinsberg aus dem Jahre 1418 (ebd., nr. 156 c, 231 f.). In beiden Verzeichnissen sind sowohl die Steuerbeträge als auch gegenwärtige Pfandinhaber genannt. Zur Steuereintreibung durch den Erbkämmerer nach dem Tode Albrechts II. s. die Proposition seines Gesandten Henmann Offenburg für den Vortrag vor Friedrich III. RTA 15, nr. 167 [6], 360. Von den dort aufgeführten städtischen Jahressteuern standen jedoch nur diejenigen der Städte Nürnberg und Frankfurt dem Reich unmittelbar zu, die Steuern Schweinfurts, Rothenburgs und Wimpfens waren verschrieben oder verpfändet. Die zwischenzeitlichen Verpfändungen durch König Sigmund sind verzeichnet bei *Landwehr*, Verpfändungen, 36 f. *Nuglisch*, Finanzwesen (Sigmund), 164.

⁵⁹ *Chmel*, Reg. nr. 523 (1442). Steuer für die Jahre 1439, 1440 und 1441. Steuerbetrag: 1 000 Gulden Stadtvährung oder 1 100 fl. Vgl. nrr. 1919, 1922, 1926, 2349, 2940, 3296, 3339, 3453, 4027, 4084, 5906, 6131, 6440, 6441, 6512, 6907, 8458.

⁶⁰ Reg. nrr. 50, 558, 1556, 2935, 3305, 4298, 5082, 5816, 6501, 6622, 6967. Steuerbetrag: 928 fl., 2 Torness, 1 alter Haller. Vgl. RTA 17, nr. 228 d, e, g, k (1444). *Janssen*, Reichsrespondenz II (wie Anm. 107), nr. 613 (1486).

⁶¹ Die Steuer Windsheims war von Sigmund 1415 zusammen mit den Steuern der Städte Rothenburg, Schweinfurt und Weißenburg für 20 000 Goldgulden an den Burggrafen Johann II. von Nürnberg verpfändet worden. Reg. imp. XI, nr. 1905. 1426 wurde die Steuer zusammen mit der Steuer Schweinfurts dem Ritter Erkinger von Seinsheim verpfändet. Reg. imp., nr. 6701. Nach dem Steuerverzeichnis Konrads von Weinsberg war sie zwischenzeitlich mit einer Reihe oberschwäbischer Städtesteuern für eine Jahresgülte dem Hans von Bodman verschrieben. *Zeumer*, Quellensammlung, nr. 156 c. Unter Albrecht II. ging die Stadtsteuer an Konrad von Weinsberg, dem sie offensichtlich aber nicht verpfändet war. *Koller*, Reichsregister, nrr. 179, 355; Reg. imp. XII, nrr. 470, 1051. 1440 und 1443 quittierte Friedrich III. die Stadtsteuer Windsheims. Reg. nrr. 51, 1473. In den Jahren 1445 und 1446 ging sie wiederum an Konrad von Weinsberg. Reg. nr. 2204. 1470 quittierte Friedrich III. Steuerrückstände für fünf Jahre in Höhe von insgesamt 500 fl. Reg. nr. 5965. Steuerbetrag: 100 fl. (200 Pfund Haller).

⁶² Albrecht II. übertrug die dem Marschall Haupt von Pappenheim auf Lebenszeit verschriebene Stadtsteuer Weißenburgs samt der Judensteuer 1439 seinem Diener Martin Truchseß von Pommersfelden. Reichsregister, nr. 383; Reg. imp. XII, nr. 1092. Unter Friedrich III. ging die Stadtsteuer an Heinrich von Pappenheim. Reg. nrr. 19, 341, 3416, 4744, 6566. Steuerbetrag: 100 Pfund Haller.

burgs war durch Sigmund dem Kaspar Schlick auf Lebenszeit verschrieben und fiel deshalb nach dessen Tod an das Reich zurück⁶⁴. Auch die Jahressteuer Augsburgs, die Karl IV. mit einer Pfandsumme von 1000 Mark Silber dem Herzog Friedrich von Teck verpfändet hatte⁶⁵, kam an das Reich zurück. In einem pfandrechlich außergewöhnlichen Vertrag kam Friedrich III. 1466 mit den Erben überein, daß diese die Quittungen für sechs Jahre im voraus erhalten und damit die 1000 Mark Silber der Pfandsumme bezahlt sein sollten⁶⁶. Man hatte also die Konstruktion gefunden, daß die Nutzung auf die Pfandsumme angerechnet und das Pfand mit Erreichen des Pfandbetrags eingelöst wurde. In den Jahren 1453 und 1455 quittierte Friedrich III. dann wieder die Steuer und wies sie für 1456 dem Hans von Absberg an⁶⁷. Die von Sigmund und Albrecht II. den Hofmeistern und Grafen von Öttingen verpfändete Steuer der Stadt Lindau, die Friedrich III. 1442 für drei Jahre quittierte, wurde 1452 bis auf Widerruf dem Protonotar Marquard Brisacher zugewiesen⁶⁸. Die gleichfalls den Grafen von Öttingen verpfändete Steuer der Stadt Schweinfurt wurde 1443 für die zurückliegenden Jahre 1440 - 1442 dem Grafen Wilhelm von Wertheim angewiesen⁶⁹; 1454 befahl der Kaiser die Auszahlung von etwas über 171 fl. von der gewöhnlichen — und wohl rückständigen — Stadtsteuer an den kaiserlichen Kammerprokuratorfiskal Dr. Hartung von Kappel⁷⁰.

⁶³ Unter Albrecht II. bezog Haupt von Pappenheim die Stadtsteuer Aalens. Reichsregister, nr. 272; Reg. imp. XII, nr. 906. Friedrich III. wies sie regelmäßig für Heinrich von Pappenheim an. Reg. 19, 341, 3416, 4744, 6445, 6567. Steuerbetrag: 100 Pfund Haller (Reg. imp. XI, nr. 4901).

⁶⁴ Vgl. Koller, Reichsregister, nrr. 413, 408; Reg. imp. XII, nrr. 1145, 1146. Chmel, Reg., nrr. 134, 3035, 3298, 3947. Steuerbetrag: 400 fl. (Reg. imp. XI, nrr. 3642, 6553). 1455 wurden rückständige Steuern für sechs Jahre quittiert (nr. 3298).

⁶⁵ Zeumer, Quellensammlung, nr. 156 c, 231. Chmel, Reg., nr. 2148. Steuerbetrag: 800 Pfund Haller. Zur Verpfändung vgl. Schmidt, Reichseinnahmen, 69.

⁶⁶ Reg. nr. 2148. Vgl. nrr. 23, 478, 1295. Unter Albrecht II. hatte der Patriarch Ludwig von Aquileja die Stadtsteuer erhalten. Reichsregister, nrr. 135, 357; Reg. imp. XII, nrr. 511, 1023. Der Patriarch war der Bruder Herzog Ulrichs von Teck (nr. 1163).

⁶⁷ Chmel, Reg., nrr. 3019, 3443, 3453. 1473 gewährte Friedrich III. der Stadt Augsburg während seines Aufenthaltes die Erleichterung, künftig statt der 800 Pfund Haller den Betrag von 400 Goldgulden entrichten zu dürfen. Peter v. Stetten, Geschichte der Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Augspurg, Frankfurt u. Leipzig 1743, 211. 1471 mußte Augsburg gegen Verrechnung mit der Stadtsteuer für insgesamt 1 000 Gulden Getreide zum Regensburger Reichstag schicken. E. Nübling, Die Reichsstadt Ulm, 1. Bd., 257.

⁶⁸ Reg., nr. 2780. Steuerbetrag: 100 Pfund Pfennige. Unter demselben Datum des 19. März 1452 nahm Friedrich III. den Ritter Marquard Brisacher von neuem zu seinem Hof- und Kanzleiprotonotar und Diener und in sein Hofgesinde auf. Reg., nr. 2779. 1487 quittierte er die Stadtsteuer in Höhe von 40 fl. Reg., nr. 7898. 1463 war die Steuer der Markgräfin Katharina von Baden zugewiesen worden. K. Krimm, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 1976, 181.

⁶⁹ Reg., nr. 1393. Steuerbetrag: 100 fl. (Reg. imp. XII, nr. 469).

⁷⁰ Reg., nr. 3174.

1465 forderte er von Schweinfurt die aufgelaufenen Rückstände ein. Desgleichen verlangte er 1470 rückständige Stadtsteuern für den Zeitraum von acht Jahren. Er quittierte sie zunächst für vier Jahre; 1474 waren die Rückstände durch die Zahlung von 250 fl. abgegolten⁷¹. 1448 gestattete Friedrich III. dem Wiprecht von Helmstat, die restlichen Anteile der verpfändeten Steuern von Wimpfen und Heilbronn an sich zu lösen, und gab die Zusage, daß eine Pfandlösung durch das Reich in den nächsten zwölf Jahren nicht erfolgen werde⁷². 1459 erlaubte er dann der Stadt Heilbronn, ihre Jahressteuer, die künftig nicht mehr versetzt werden solle, wieder einzulösen. 1487 quittierte er Heilbronn den Betrag von 1040 fl. für rückständige Stadtsteuern⁷³. 1468 quittierte er den Städten Schwäbisch Hall⁷⁴ und Pfullendorf⁷⁵ die früher Konrad von Weinsberg und den Grafen von Öttingen verpfändeten Stadtsteuern für das Jahr 1467. Die Steuern der Reichsstädte der an Kurpfalz verpfändeten Landvogtei im Elsaß, die 1474 dem geächteten Friedrich von der Pfalz aberkannt worden war, nahm Friedrich III. für die Jahre 1481 - 1486 an sich und quittierte 1486 Steuern über insgesamt 10 466 fl.⁷⁶. 1488 zog er die Stadtsteuer und das Geld vom Ammanamt der Stadt Donauwörth, die vorher den Marschällen von Pappenheim versetzt waren, wieder an sich⁷⁷. 1491 stellte der Kaiser fest, daß die durch Sigmund zunächst dem Marquard Brisacher und später dem Hans Schwarz verpfändete Stadtsteuer Memmingsens wieder an das Reich gelöst sei; wenig später verschrieb er sie dem Marquard Brisacher und dessen Erben für die Summe von 4 000 fl.⁷⁸. Die Stadtsteuer Lübecks

⁷¹ Reg., nrr. 4317, 5888, 6934.

⁷² Reg., nr. 2536.

⁷³ Reg., nrr. 3754, 7944. Steuerbetrag: 600 Pfund Haller (*Zcumer*, Quellensammlung, nr. 156 c).

⁷⁴ Reg., nr. 5314. Steuerbetrag: 600 Pfund Haller (Reg. imp. XI, nr. 1387).

⁷⁵ Reg., nr. 5315. Steuerbetrag: 270 Pfund Haller (Reg. imp. XII, nr. 517).

⁷⁶ Reg., nr. 7816. Am 16. Juli und am 9. November 1490 wurde dem Fiskal Heinrich Martin die Ablieferung der auf kaiserlichen Befehl eingezogenen Steuern der Städte Hagenau, Kolmar, Schlettstadt u. a. quittiert. *U. Knolle*, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg i. Br. (1965), 148 Anm. 169 (Reichsregister V, 97, 99). Am 17. Mai 1440 hatte Friedrich III. dem Pfalzgrafen Ludwig III. und Erben die Verpfändung der Landvogtei durch Sigmund im Jahre 1423 (Pfandsumme: 50 000 fl.) bestätigt. Reg., nr. 39.

⁷⁷ Reg., nr. 8265. Stadtsteuer: 400 Pfund Haller (Reg. imp. XI, nr. 5086).

⁷⁸ Reg. imp. XI, nrr. 5742 (1424), 10348 (1434). Reg. imp. XII, nr. 559 (Bestätigung Albrechts II. für M. Brisacher). Steuerbetrag: 300 Pfund Haller. Aus *Chmel*, Reg. nr. 8650, geht nicht hervor, wann die Steuer dem Hans Schwarz verpfändet und wann sie von ihm an das Reich gelöst wurde. Memmingen war in diesem Zusammenhang befohlen worden, die Steuer künftig nur in die kaiserliche Kammer zu reichen. Am 31. März 1491 sagte Friedrich III. der Stadt zu, daß er sie vertreten wolle, falls sie der Steuer wegen von Hans Schwarz oder jemandem anderen belangt würde. Bereits am 15. April 1491 verpfändete er die Steuer für dieselbe Pfandsumme wie unter Sigmund erneut dem Marquard Brisacher und dessen Erben. Reg., nr. 8657. Es ist nun möglich, daß es sich um eine ähnliche Transaktion handelte, wie

war dem Ritter Hartung Clux verschrieben⁷⁹; 1440 erhielt der Ritter Bosse Vizthum einen Anwartschaftsbrief, und 1442 ging die Steuer dann auf ihn über⁸⁰. 1455 wies Friedrich III. die Stadtsteuer seiner Schwester, der Herzogin Margarethe von Sachsen, an⁸¹. Nach einer vorausgegangenen Verschreibungsdauer von vier Jahren, die auf die Herzogin lautete, erhielt Herzog Albrecht von Sachsen 1467 die Steuer für weitere zwei Jahre zugewiesen⁸². 1475 quittierte der Kaiser der Stadt Lübeck für zehn Jahre rückständige Steuern den Betrag über 3 000 Mark Lübecker Währung⁸³. Seine Türhüter belehnte er mit der verbliebenen Gülte von jährlich 50 fl. auf die Rottweiler Stadtsteuer, doch reservierte er sich 1492 davon die Hälfte⁸⁴. 1471 quittierte Friedrich III. der Stadt Dinkelsbühl 250 fl. für das rückständige Ungeld, das sie jährlich in die kaiserliche Kammer zu zahlen hatte, und 1487 erneut 50 fl. für Rückstände seit 1474⁸⁵. Aus der Reichspflege Donauwörth standen dem Kaiser jährlich 200 fl. zu⁸⁶.

Die städtischen Jahressteuern gewährten Friedrich III. nur eine ganz schmale finanzielle Basis⁸⁷. In wenigen Einzelfällen gelang ihre Rückgewinnung für das Reich. Offensichtlich wurde in den Jahren 1442, 1470 und 1487 einige Mühe auf die Ermittlung von Steuerrückständen aufgewandt⁸⁸. Nur die Jahressteuer der Stadt Frankfurt ging dem

sie zwischen Brisacher und Albrecht II. vorgenommen wurde (s. oben, Anm. 41), oder es handelte sich um eine wirkliche Neuverpfändung, keineswegs jedoch um eine einfache Pfandbestätigung wie *Landwehr* (S. 69, Anm. 302) meint.

⁷⁹ Reg. imp. XI, nrr. 7941, 11349, 12201. Reg. imp. XII, nrr. 242, 331. *Chmel*, Reg., nrr. 161, 506, 645. Steuerbetrag: 750 Mark lüb./600 Pfund lüb. Pfennige/300 Mark lüb. Silber/1 200 fl. A. Grassmann, Die Lübecker Reichssteuer zur Zeit Karls IV., in: Kaiser Karl IV., hrsg. von H. Patze, Bll. f. Dt. Landesgesch. 114 (1978), 344. Hartung Clux war Rat König Albrechts II.

⁸⁰ Reg., nrr. 75, 971.

⁸¹ Reg., nr. 3322.

⁸² Reg., nr. 5101.

⁸³ Reg., nr. 7001.

⁸⁴ Reg., nrr. 7893 (1486), 8768 (1492).

⁸⁵ Reg., nrr. 6264, 8027.

⁸⁶ Reg., nr. 8164 (Quittung für den Fiskal Hans Kellner über die Ablieferung der Abgaben der ihm übertragenen Reichspflege für die Jahre 1485 - 87). Eine weitere Quittung vom 1. Mai 1490 über 200 fl. ist notiert bei Knolle, Reichsfiskalat, 148, Anm. 169 (Reichsregister V, 95v).

⁸⁷ Für die Regierungszeit Ruprechts hat Schmidt (Reichseinnahmen, 72) durchschnittliche Jahreseinnahmen aus Städtesteuern in Höhe von 11 686 Gulden errechnet. Friedrich III. dürften während seiner Regierungszeit mit ansteigender Tendenz schwankende Sollerträge zwischen 2 000 fl. und maximal 5 000 fl. zur Verfügung gestanden haben.

⁸⁸ Aus einem Mandat Friedrichs III. an die Reichsstädte Ravensburg, Biberach, Kaufbeuren und Leutkirch vom 8. August 1470 geht hervor, daß der Kaiser ihre Städtesteuern im Zusammenhang mit einer Überprüfung der Rechtsansprüche mit Beschlag belegt hatte. Er befahl die Auszahlung an die Brüder Kaspar und Heinrich von Klingenberg, nachdem ermittelt worden war, daß die Steuern ihnen verpfändet waren. *Chmel*, Reg., nr. 6094.

Kaiser regelmäßig direkt in die Kammer zu. Auf die Nürnberger Steuer ergingen häufig Anweisungen⁸⁹: für den Kanzler Kaspar Schlick⁹⁰, den Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim⁹¹, den kaiserlichen Diener Hugo von Taubenheim⁹², den kaiserlichen Rat Lic. iur. utr. Ulrich Riederer⁹³, den Rat und Kammermeister Hans Ungnad⁹⁴, den in kaiserlichen Diensten stehenden Markgrafen Bernhard von Baden⁹⁵, Hans von Absberg⁹⁶, den kaiserlichen Türhüter Andre Seedel⁹⁷, für Hans von Stein⁹⁸ und Stephan Geyer⁹⁹ sowie für den Nürnberger Bürger Lucas Kemnater¹⁰⁰ und den Grazer Bürger Caspar Pretel¹⁰¹. Durch eine dreijährige Steuervorauszahlung für die Jahre 1464 - 1466 räumte die Stadt Nürnberg dem Kaiser einen Kredit in Höhe von 3 000 fl. ein¹⁰²; kurzfristige Vorauszahlungen finden sich häufiger. Zusammen mit seinem Sohn Christoph erhielt Heinrich von Pappenheim 1453 für ausstehenden Sold eine Anweisung auf die Stadtsteuer Rothenburgs¹⁰³. 1462 ging die Stadtsteuer Weißenburgs an den kaiserlichen Hauptmann Graf Ulrich von Württemberg¹⁰⁴; in den Jahren 1440, 1441, 1455, 1466 und 1472 fiel sie zusammen mit der Steuer der Stadt Aalen wiederum

⁸⁹ Am 23. Mai 1464 bestätigte Friedrich III. der Stadt Nürnberg ihr Privileg, die jährliche Stadtsteuer nur dem König oder Kaiser selbst auszahlen verpflichtet zu sein. Reg., nr. 4084. Unter Berufung auf das Privileg sperrte sich Nürnberg 1483 gegen eine kaiserliche Zahlungsanweisung. StA Nürnberg, Briefbücher, nr. 38, fol. 135.

⁹⁰ Reg., nr. 546 (200 fl.).

⁹¹ Reg., nr. 2940 (145 fl. für Dienstsold).

⁹² Ebd. (270 fl.).

⁹³ Reg., nr. 2349 (436 fl. 60 Pfennige).

⁹⁴ Reg., nr. 3296 (gesamte Stadtsteuer am 10. Januar 1455). 1456 ließ Hans von Ungnad dem Kaiser insgesamt 5 000 ung. Gulden. E. Birk, Urkunden-Auszüge zur Geschichte Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1452 - 1467, in: Archiv f. Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 10 (1853), 189 (nr. 116, 119). Vgl. auch nr. 44, 52, 56, 66, 67, 68, 221, 222. Chmel, Reg., nr. 3571.

⁹⁵ Reg., nr. 3339 (gesamte Stadtsteuer).

⁹⁶ Reg., nr. 3453 (zusammen mit der Stadtsteuer Augsburgs).

⁹⁷ Reg., nr. 5906 (334 ung. Gulden für ein dem Kaiser in dieser Höhe gewährtes Darlehen).

⁹⁸ Reg., nr. 1919 (423 fl. für Jahressold).

⁹⁹ Reg., nr. 1922 (129 fl. für ausständigen Jahressold).

¹⁰⁰ Reg., nr. 1926. Die gesamte Stadtsteuer wurde am 14. Juni 1445 dem Nürnberger Bürger und königlichen Diener Kemnater zur Ausrichtung königlicher Aufträge angewiesen. Am 22. August 1445 übergab Friedrich III. Kemnater eine Anzahl Edelsteine, Perlen, Gold und Silber, wovon er laut Auftragsverzeichnis „ein guldeins vnd ein silbreins kreuz ein halspannt etliche pilder vnd andere stukch von gold vnd silber machen sol lassen“. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte, 1. Bd. Wien 1837, ND Graz 1971, nr. LXI, 175 - 177. Ähnliche Aufträge von 1446 und 1453 ebd., 177 f. Reg., nr. 1962. — 1474 übergab Friedrich III. die Hälfte der fälligen Stadtsteuer (550 fl.) der Stadt Nürnberg für eine Stiftung in beiden Pfarrkirchen. Reg., nr. 6907.

¹⁰¹ Reg., nr. 6512 (600 fl.).

¹⁰² Reg., nr. 4027.

¹⁰³ Reg., nr. 3035 (363 fl. 60 Pfennige). Vgl. nr. 3298.

¹⁰⁴ Reg., nr. 3947.

an Heinrich von Pappenheim¹⁰⁵, dem darüber hinaus das 1437 durch Sigmund verschriebene Geld von Ammanamt der Stadt Nördlingen in Höhe von 200 fl. zufließ¹⁰⁶.

Bei seinen Aufenthalten in den Reichsstädten gingen dem Kaiser und dem gesamten Hofstaat beträchtliche Geschenke an Geld, Wertgegenständen und Sachlieferungen zu. Für die großen Reichsstädte wie Nürnberg, Augsburg, Ulm, Frankfurt und Straßburg hatte sich seit längerem die ungefähre Norm herausgebildet, dem Kaiser — meist in einem vergoldeten Becher — 1 000 fl. zu verehren¹⁰⁷.

¹⁰⁵ Reg., nrr. 19, 340, 341, 3416, 4744, 6566, 6567.

¹⁰⁶ Reg. imp. XI, nr. 12037. *Chmel*, Reg., nrr. 18, 340, 1550, 1825, 3267, 3415, 6565.

¹⁰⁷ *Schmidt* (Reichseinnahmen, 62) schätzt die Gesamteinnahme aus Ehrengeschenken, die König Ruprecht von den besuchten Städten erhielt, auf ungefähr 10 000 Gulden. Eine Übersicht über Einzelposten der Städte bei *Sehring*, Finanzielle Leistungen, 58 - 67. Für die Zeit Sigmunds gibt *Nuglisch* (Finanzwesen, 150 f.) einige Belege. *Quidde* (RTA 11, XXXVIII f.) veranschlagt die städtischen Ehrungen, die Sigmund nach seiner Kaiserkrönung zugegangen sind, auf ca. 25 000 fl. Da Friedrich III. nach 1444 dem Reich 26 Jahre fern blieb, waren auch seine Einnahmen aus derartigen städtischen Geschenken — auf die gesamte Regierungszeit bezogen — sehr gering. Die Ausgaben Frankfurts aus Anlaß der zweimaligen Anwesenheit Friedrichs III. in der Stadt und des Reichstages aus den Rechenbüchern der Jahre 1442 und 1443 sind im einzelnen aufgeführt in RTA 16, nr. 260, 627 - 634. Die Stadt hatte allein über 5 000 Gulden für die Nach- und Vorauszahlung der Reichsteuern aus den Jahren 1437 und 1439 bis 1442 und für Privilegienbestätigungen aufzubringen (ebd. 630 f.). Zu den Ausgaben für Geschenke an den Kaiser und seine Umgebung anlässlich seiner Besuche in den Jahren 1474, 1485 und 1486 s. *J. Janssen*, Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376 - 1519, 2. Bd. (1440 - 1519), Freiburg i. Br. 1872, nrr. 462, 463, 613. An Bargeld erhielten Friedrich III. und Maximilian 1474 930 fl. und 500 fl. 1485 schenkte der Rat dem Kaiser einen Becher für 121 fl. 21 Schillinge und 200 fl. Bargeld. König Maximilian erhielt 1486 ein Kleinod im Wert von 105 fl. und 500 fl. Bargeld. Nürnberg schenkte Friedrich III. 1442 zwei Becher im Werte von 155 1/2 Gulden Landeswährung und 1 000 Gulden Bargeld, 1442 zwei Becher im Werte von über 176 Gulden und 800 Gulden Bargeld. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, 3. Bd., Leipzig 1864, 395, 398. 1471 waren es ein Kleinod im Werte von über 131 Gulden Landeswährung und 1 000 Gulden Bargeld; 1485 schenkte der Rat ein Kleinod und 800 Gulden. Ebd., 516, Anm. 3; 524. Von Augsburg erhielt Friedrich III. 1442 einen Becher im Werte von 143 fl. und 1 000 fl. Bargeld. Städtechroniken, Bd. 5, Leipzig 1866, 386. 1473 schenkte Köln dem Kaiser sogar ein Geschirr im Werte von 20 Mark Silber und 2 000 Gulden bar; Maximilian erhielt 600 Gulden. *J. Chmel*, Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilian's I. (Monumenta Habsburgica, Erste Abt., 1. Bd.), Wien 1854, S. LXXVIII. In Ulm wurden ihm 1473 ein Becher im Werte von 120 Gulden und 1 000 Goldgulden geschenkt; von der Stadt Straßburg, deren Chronist Königshofen von einer „Bettelei“ spricht, erhielt er einen Becher im Wert von 400 Gulden und 2 000 Gulden, während Maximilian mit einem Becher im Wert von 200 Gulden und 600 Gulden Bargeld bedacht wurde. Ebd., S. L, LII. Basel schenkte dem Kaiser einen Becher mit 1 000 Gulden und Maximilian 500 Gulden, Metz schenkte dem Kaiser einen Becher im Werte von 300 fl. und 1 700 Metzger Gulden; Maximilian erhielt die Hälfte. Ebd., S. LVII f. Eßlingen schenkte dem Kaiser 800 Gulden

2. Die Judensteuern

Auch die Einnahmen aus dem Judenregal, den regelmäßigen und außerordentlichen Judensteuern, gingen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts deutlich zurück. Für die Regierungszeit Ruprechts ermittelte O. Schmidt regelmäßige Judengefälle von jährlich durchschnittlich 820 fl. und unregelmäßige Einnahmen, darunter in erster Linie Bußgelder, in einer Gesamthöhe von mindestens 20 733 Gulden¹⁰⁸. Die regelmäßigen Einnahmen während der 27jährigen Regierungszeit Sigmunds wurden von Nuglisch auf insgesamt über 20 000 ungar. Gulden veranschlagt¹⁰⁹. Durch die Auferlegung zahlreicher Sondersteuern und Schatzungen sowie durch die Neuordnung der Gerichtsgefälle beutete Sigmund jedoch mit Hilfe seines Finanzfachmanns Konrad von Weinsberg das Judenregal gründlich aus¹¹⁰. 50 000 fl. erbrachte als Bruttoeinnahme allein die 1433/34 eingehobene Krönungssteuer¹¹¹. Wiederum von Konrad von Weinsberg beraten, versuchte König Albrecht II. 1439 von den Juden im Hinblick auf Erfordernisse der Reichsgeschäfte eine außerordentliche Steuer in Höhe des ‚dritten Pfennigs‘, einer Abgabe eines Drittels des Vermögens also, zu erheben. Ein Jahr später verhandelte er mit den Juden über eine Pauschalsumme von 40 000 Gulden. Beide Anläufe blieben jedoch erfolglos¹¹².

Friedrich III. quittierte kaum mehr regelmäßige Judensteuern, da sie infolge der Verpfändungen unter Sigmund fast unverfügbar geworden waren. Dazu kam, daß in den Jahren zwischen 1418 und 1439 die Juden

und Maximilian 300 Gulden. E. Nübling, *Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378 - 1556)*, 1. Bd., Ulm 1904, 262, vgl. 261 (Ulm), 263 (Straßburg). Augsburg ehrte den Kaiser mit einem Schrein im Wert von 136 Gulden und 1 000 Gulden Bargeld, Maximilian gleichfalls mit einem Schrein und Bargeld. StadtA Nördlingen, *Missiven 1473*, fol. 130.

¹⁰⁸ Schmidt, *Reichseinnahmen*, 93, 96 f. Vgl. M. Stern, *König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden*, S. LVII.

¹⁰⁹ Nuglisch, *Finanzwesen*, 157.

¹¹⁰ Ebd., 156 - 161. D. Kerler, *Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II.*, in: *Zschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland 3* (1889), 1 ff., 107 ff. D. Karasek, *Konrad von Weinsberg. Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigmunds*, Diss. phil. Erlangen-Nürnberg 1967, 17 - 22, 25 - 38, 166 - 173. A. Müller, *Geschichte der Juden in Nürnberg*, 1968, 69 - 72.

¹¹¹ Quidde, *RTA 11*, S. XXXIV ff. Die Reineinnahmen schätzt er auf etwas weniger als 40 000 fl. (S. XXXVII). Die von Konrad von Weinsberg entsandten Steuereinheber waren instruiert, den Juden vorzuhalten, daß man Sigmund anlässlich der Krönung zum römischen König den dritten Pfennig gegeben habe und der Kaiser im Hinblick auf die Kaiserkrönung die Hälfte aller Habe fordere. Sie waren aber bevollmächtigt, die Forderung auf den dritten oder vierten Pfennig herabzusetzen oder sich mit den Juden gütlich auf eine Pauschalsumme zu einigen. Außerdem sollte jedoch für die Kanzlei eine Abgabe von 10 % und für die Kammer eine Abgabe von 5 % verlangt werden. *RTA 11*, nr. 168, I, 1, II, 8, S. 311. Der Grundgedanke war weniger eine Steuererhebung als eine Konfiskation des jüdischen Vermögens.

¹¹² Kerler, 117 ff. Müller, 72 f. G. Hödl, *Albrecht II.*, 84 - 97.

unter anderem die Städte Erfurt, Mainz, Köln, Speyer, Freiburg, Ravensburg, Augsburg und Wien hatten verlassen müssen, so daß schon dadurch eine Minderung des Steueraufkommens eintrat¹¹³. Vielfach waren die Judengemeinden verarmt¹¹⁴. Als Papst Nikolaus V. am 25. Februar 1450 die Zinsleihe der Juden verbot, verhinderte Friedrich III. die Durchführung des Verbots, um seinen steuerbaren Kammerknechten die Existenzgrundlage zu erhalten¹¹⁵. Der Steuer wegen wollte er auch nicht Privilegien konzedieren, die den Juden die Niederlassung in Städten untersagten¹¹⁶.

Hinsichtlich der ‚halben Judensteuer‘ Nürnbergs stellte Friedrich III. regelmäßig Zahlungsanweisungen aus. Von den 400 fl. bezog Kaspar Schlick 200 fl., die ihm Sigmund 1434 gegen die Pfandsomme von 3 300 fl. verpfändet hatte¹¹⁷; die anderen 200 fl. waren den Reichsmarschällen von Pappenheim verschrieben¹¹⁸. 1466 gestattete er dem Rat und Fiskal Dr. Jörg Ehinger und dessen Erben in Ansehung vergangener und künftiger Dienste für Kaiser und Reich bis auf Widerruf die ‚halbe Judensteuer‘ und den jährlichen ‚goldenen Opferpfennig‘ von den Juden in den Städten Schwäbisch Gmünd, Giengen, Günzburg und Leipheim einzunehmen¹¹⁹. 1487 quittierte Friedrich III. den Regensburger Juden 200 fl. von den insgesamt dem Reich zustehenden 400 fl.¹²⁰

¹¹³ R. Straus, Die Judengemeinde Regensburg, 1932, 7, 9. Müller, 73.

¹¹⁴ I. Kracauer, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M., Bd. 1, 1925, 182. Straus, 93 ff., 139 ff. Müller, 55 ff.

¹¹⁵ G. Michelfelder, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden Nürnbergs im Spätmittelalter, in: Beiträge z. Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Bd. I, Nürnberg 1967, 244 - 246. Müller, 55 - 57. Friedrich III. gestattete 1464 den Nürnberger Juden den Geldhandel für sechs Jahre und begründete in dem Privileg vom 4. Oktober 1470 die Erlaubnis zum Wuchergeschäft mit wirtschaftlichen Erfordernissen. Ohne die Möglichkeit, zinsbare Darlehen aufnehmen zu können, müsse mancher Nürnberger Erbgüter und Mobiliarvermögen um geringe Summen verschleudern, verkaufen oder verpfänden. Nürnberg sei auf sandigem und unfruchtbarem Boden gelegen und deshalb auf Handel und Gewerbe angewiesen. Ohne die Wuchergeschäfte der Juden könne der gemeine Nutzen der Stadt gar nicht bestehen. Er wies außerdem auf die Gefahr hin, daß bei einem Verbot des jüdischen Geldhandels Christen das Wuchergeschäft übernehmen könnten. Chmel, Reg., nr. 6120. Vgl. Michelfelder, 245 f.

¹¹⁶ StadtA Nördlingen, Missiven 1472, fol. 188. Bei seinen Einsprüchen gegen Judenvertreibungen in Niederbayern, Erfurt, Worms, Endingen und Passau ging es Friedrich III. neben dem fiskalischen Interesse auch oder sogar in erster Linie um die Wahrung seiner Hoheitsrechte; s. Straus, 9 f. Der Stadt Frankfurt verbot er eine höhere Besteuerung der Juden, damit sie nicht zur Auswanderung veranlaßt würden. Kracauer I, 185 f.

¹¹⁷ Chmel, Reg., nr. 965. Vgl. die Urkunde Sigmunds vom 1. September 1437. Reg. imp. XI, nr. 11181. Anweisungen für Kaspar Schlick: Chmel, Reg., nrr. 133, 403, 1526, 1958.

¹¹⁸ Reg. imp. XI, nr. 10872. Chmel, Reg., nrr. 20, 339, 1187, 3266, 4743, 6568.

¹¹⁹ Reg., nr. 4734.

¹²⁰ Reg., nr. 8047. Straus, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg, nr. 554 a. Diese Zahlung geht zurück auf die Strafsumme von 10 000 fl., die der Judenschaft im Anschluß an den Mordprozeß

und die Judensteuern der elsäbischen Landvogteistädte für die zurückliegenden Jahre 1484 und 1485 in Höhe von insgesamt 1 800 fl.¹²¹.

Wie seine Vorgänger erhob Friedrich III. von den Juden, die als erste so etwas wie den Steuerdruck des späteren ‚Steuerstaates‘ verspürten, die Krönungsabgabe und schrieb in reichspolitischen Krisenzeiten Schatzungen aus¹²². In den Jahren 1442 - 1445 versuchte er, als Krönungskehrung den unter Sigmund eingeführten ‚dritten Pfennig‘ von den Juden im Reich zu erheben¹²³. Zunächst wurden die Judengemeinden direkt oder durch die Vermittlung ihrer Herren aufgefordert, sich in Frankfurt oder am königlichen Hof einzufinden, um dort mit dem König oder den Beamten der Kammer die Gesamthöhe der aus dem ‚dritten Pfennig‘ zu errechnenden Steuer festzusetzen¹²⁴. Dieses Verfahren blieb jedoch erfolglos, so daß die Einhebung der Steuer königlichen Kommissaren übertragen wurde, die größere Teile des Reichs als Steuerbezirke zugewiesen bekamen¹²⁵.

der Stadt Regensburg und das fiskalische Verfahren gegen die Stadt in den Jahren 1476 - 1478 aufgebürdet worden war; s. unten, 69. Zu den Zahlungsmodalitäten s. *Straus*, nrr. 517, 532 (Zahlungsbefehl), 533, 599, 601, 619. Es handelte sich um die Umwandlung der Strafsumme der Judenschaft in eine „ewige Jahresgülte“, die zunächst auf 400 fl. festgesetzt, dann aber auf 200 fl. reduziert wurde. Der Vertrag mit dem Kaiser war aber noch 1491 von der Judenschaft nicht unterzeichnet und gesiegelt, da sie dies nur mit der Erlaubnis Herzog Georgs von Bayern tun wollte (nrr. 599, 601).

¹²¹ Reg., nr. 8006. Die Einhebung und Abrechnung hatten die Grazer Bürger Heinrich, Ernst und Georg Schlanderspacher besorgt.

¹²² Die Krönungsabgabe von 1434 nennt *G. Beckmann* (RTA 11, 192) „ein Produkt der Findigkeit des Kaisers oder seiner Staatsmänner, vor allem wohl Konrads von Weinsberg“, obwohl sich Sigmund auf altes Recht und Herkommen berief. In seinem Resümee der außerordentlichen Besteuerung der Juden von 1385 bis 1434 spricht *L. Quidde* (ebd., S. XXXII f.) von einer „Entwicklung von regelloser Beteiligung an fremder Beute zu eigener Verwaltung und von Konfiskationsmaßregeln zu einer halbwegs geordneten Steuer“ (s. auch S. XXX ff.). Die bestimmteren Steuersätze, die sich in Abkehr von der ursprünglichen willkürlichen Schatzung herausbildeten, stellten jedoch nur ungefähre Richtwerte dar, da in der Regel Pauschalsummen vereinbart und gezahlt wurden. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg äußerte 1464, „es sey kundig im reich So ein romischer konig wurd erkoren oder so er zu keyserlich werde kompt und gekront wirdt, das er die Juden alle mag brennen nach altem herkommen oder gnad beweysen den dritten pfennig irs guts zu nemen, damit sie ir leben retten“. *C. Höfler*, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, vorkurfürstliche Periode 1440 bis 1470, Bayreuth 1850, nr. 41, 108.

¹²³ RTA 16, nrr. 289 - 320. Vgl. dazu die Einleitung, 265 ff. Die Einhebung der Steuer wurde nicht mehr dem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg übertragen. Der königliche Kammermeister Ritter Johannes Ungnad, der eine wesentliche Rolle bei den finanzpolitischen Überlegungen des Königs und seiner Umgebung spielte (RTA 16, 156), war zwar an der Einhebung beteiligt, übte aber offensichtlich keine vergleichbare zentrale Leitungsfunktion aus.

¹²⁴ RTA 16, nrr. 295, 296, 297, vgl. 289, 290, 291, 294.

¹²⁵ Vollmacht für Herzog Friedrich von Sachsen, Ritter Leonhard Felsecker und Heinrich Herwart für Sachsen, Thüringen, Meißen, Brandenburg und

Als sich Friedrich III. 1442 noch vor seiner Krönung in Nürnberg aufhielt, verlangte er am 21. Mai vom Rat, daß er sich bei der Judenschaft um die Abgabe einer Pauschalsumme in Höhe von 20 000 fl. als Krönungssteuer bemühe, setzte die Forderung dann aber auf 10 000 fl. herab¹²⁶. Der Rat sollte zu diesem Zweck alle Juden in einem Haus arrestieren und ihre Häuser besetzen lassen, damit sie ihre Habe nicht beiseite schaffen konnten. Diese scharfen Zwangsmaßnahmen lehnte der Rat ab, ließ jedoch die Juden, „die regis weren“, schwören, ohne seine Erlaubnis „ir leibe, gut und habe nit zu verrucken“¹²⁷. In Verhandlungen mit Nürnberger Gesandten, die sie in betont schroffer Weise führten, forderten der Bischof Silvester von Chiemsee und der Kammermeister Hans Ungnad anschließend auf dem Weg nach Frankfurt die Summe von 10 000 fl., die der Nürnberger Rat vorstrecken sollte¹²⁸. Schließlich scheinen von den Juden nicht mehr als 8 000 Gulden beigetrieben worden zu sein¹²⁹. Für die Zahlung erhielten die Juden ihre Privilegien bestätigt und die übliche Freiheit zugesichert, daß sie mit Ausnahme einer durch die Kaiserkrönung veranlaßten Steuer für den Zeitraum von fünf Jahren zu keiner weiteren außerordentlichen Steuer und Schatzung herangezogen würden¹³⁰.

eine Reihe weiterer Grafschaften und Städte. 1442 August 18. RTA 16, nr. 295. *Chmel*, Reg., nr. 1014. Den gehorsamen Judengemeinden sollten die Privilegien bestätigt, die ungehorsamen sollten bestraft werden. Vollmacht für den Lic. iur. utr. Ulrich Riederer und Jakob Vaist für die Stifter Mainz, Straßburg, Speyer und Worms sowie für die Lande des Markgrafen von Baden. 1443 Mitte Juni. RTA 16, nr. 318. *Chmel*, Reg., nr. 1482. Spezialvollmacht für Ulrich Riederer ebd. Vollmacht für Sebald Beheim und Heinrich Herwarth für Bamberg, Forchheim und Schweinfurt. 1444 September 25. RTA 17, nr. 202 e. *Chmel*, Reg., nr. 1758. Vollmacht für Herzog Albrecht von Österreich für die Bistümer Mainz, Köln und Trier verbunden mit der Vollmacht zur Eintreibung des ‚goldenen Opferpfennigs‘ im ganzen Reich. 1445 Oktober 2. RTA 17, nr. 202 g. *Chmel*, Reg., nr. 1963. Zur Intervention Friedrichs III. bei Herzog Albrecht wegen dessen rigoroser Einhebung des ‚goldenen Opferpfennigs‘ in Frankfurt s. *Kracauer I*, 187.

¹²⁶ Städtechroniken, Bd. 3, 374. Gleichzeitig beklagte sich die königliche Seite über die im Vergleich zu anderen Städten hohe Stallmiete. Weiterhin entzog sich der Rat einem Darlehensbegehren des Königs, und der Burggraf schritt gegen den Kammermeister Hans Ungnad ein, als dieser Bettücher und andere Ausstattungsgegenstände aus den Kammern der Burg mitnehmen und veräußern wollte. Ebd. Unabhängig von der Krönungssteuer ehrte die Judenschaft den König anlässlich seines Aufenthaltes in Nürnberg durch eine Zahlung von 400 Gulden. Ebd., 397.

¹²⁷ Ebd., 374, 375 mit Anm. 1 (Eintrag ins Ratsbuch vom 22. Mai 1442). Die Eidesleistung wurde vom Gerichtsschreiber protokolliert. Zur Frage der Kammerknechtschaft der Juden als unbeschränkte Leibeigenschaft s. O. Stobbe, *Die Juden in Deutschland*, 1866, 13 - 15. *Straus*, *Judengemeinde Regensburg*, 3 f. G. Kisch, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland*, 1955, passim.

¹²⁸ Städtechroniken, Bd. 3, 375. RTA 16, nr. 233, 605 f.

¹²⁹ Müller, *Geschichte der Juden in Nürnberg*, 74.

¹³⁰ RTA 16, nr. 290 („uf das daz dieselb Judischait zu Nuremberg unserr kuniglichen gnede und mildigkeit dester scheinperlicher empfinden“). *Chmel*, Reg., nr. 795.

Die gleiche Freiheit erhielten die an sich der Stadt verpfändeten Juden Frankfurts; da sie mit dem König eine Übereinkunft hinsichtlich der Steuer und Ehrung in einer nicht genannten Höhe erzielt hatten¹³¹. Für die Bestätigung ihrer Privilegien hatten die Frankfurter Juden 1 000 Gulden bezahlen müssen¹³². Die Judenschaft der Stadt Regensburg mußte sich zur Zahlung von 5 000 fl. verpflichten, konnte die Summe jedoch nicht aufbringen¹³³. Der Nürnberger Rat trat schließlich für die Schuld ein und streckte 1444 die Summe vor, von der 1 000 fl. für den Bischof Silvester von Chiemsee angewiesen waren¹³⁴. Die Juden der Stadt Ulm zahlten 800 Gulden¹³⁵. Von den Juden Wiener Neustadts verlangte Friedrich III. 6 000 Gulden¹³⁶. Die Erfurter Juden verpflichteten sich gegenüber dem kommissarisch mit der Einhebung beauftragten Herzog Friedrich von Sachsen zur Zahlung von 6 000 fl., von denen 200 fl. für den königlichen Kammermeister Hans Ungnad bestimmt waren¹³⁷. Die Herzogin Margarete von Sachsen quittierte entweder als zusätzliche Zahlung oder als Teilzahlung weitere 710 fl.¹³⁸. Die Juden der Stadt Mühlhausen und des Stifts Magdeburg wurden mit der Acht belegt¹³⁹. Unter Vermittlung der Stadt Erfurt kam 1443

¹³¹ RTA 16, nr. 289. *Chmel*, Reg., nr. 764.

¹³² *Kracauer* I, 187. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen der Erlegung der Krönungssteuer und der Privilegienbestätigung (s. oben, Anm. 125) war damit wohl die Steuer abgegolten. Die Frankfurter Juden hatten sich Ende August 1439 mit Konrad von Weinsberg auf eine Steuer von 600 Gulden anstelle des dritten Pfennigs geeinigt, doch unter der Bedingung, daß ihnen zuvor ein mit dem Majestätssiegel gesiegelter Freiheitsbrief gegeben werde. RTA 15, nr. 17, vgl. nrr. 5, 167.

¹³³ Friedrich III. hatte am 28. Juli 1442 dem Regensburger Rat befohlen, nachdem er die Juden wegen der Feststellung der Steuer und Ehrung vor sich gefordert habe, ihn in verschlossenen Briefen von dem Vermögen der Juden in Kenntnis zu setzen und ihm nichts vorzuenthalten. *M. Wiener*, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland, nr. 10, 79.

¹³⁴ RTA 17, nr. 202 c, d. Vgl. nr. 202 a (Privilegienbestätigung). *Chmel*, Reg., nrr. 1726, 1737.

¹³⁵ *E. Nübling*, Judengemeinden, 466. Vgl. RTA 16, nr. 202 f.

¹³⁶ *Chmel*, Reg., nr. 2211.

¹³⁷ RTA 16, nr. 312. Vgl. nrr. 315, 316.

¹³⁸ *Ebd.*, nr. 314.

¹³⁹ Die Stadt Mühlhausen verwies gegenüber Friedrich III. auf ihre Verschuldung, in die sie durch die Kosten geraten sei, welche die Abwehr nachbarlicher Angriffe auf die städtischen Freiheiten und Privilegien verursacht hätten. Deshalb seien ihr von den Kaisern und Königen alle Bezüge, die sie haben könne, und besonders die Juden, die noch in der Stadt wohnten, zugeeignet worden, und zwar so, daß weder das Reich noch sonst jemand ein Recht darauf haben solle. Die Stadt sei vor einigen Jahren zweimal durch Brand und dazwischen durch Niederlagen geschädigt worden. Der König wurde gebeten, Mühlhausen bei diesen von Friedrich III. selbst kürzlich in Frankfurt bestätigten Freiheiten und Privilegien zu belassen. Schreiben vom 24. oder 25. August 1442. RTA 16, nr. 296. Vgl. nrr. 299, 301, 303, 306, 307. Die Privilegienbestätigung hatte die Stadt 300 Gulden gekostet. *Ebd.*, 384, Anm. 4. *Chmel*, Reg., nr. 678. Vgl. RTA 16, nr. 301. Die Juden der Stadt Mühlhausen wurden am 19. Oktober 1442 wegen Verweigerung von Rechtsansprüchen von König und Reich in Acht und Bann getan, wogegen die Stadt am

mit den Juden Mühlhausens eine Einigung zustande; die Juden zahlten an Kurfürst Friedrich 600 fl. und an Herzog Wilhelm von Sachsen eine nicht näher bezeichnete Summe¹⁴⁰. Wieviel die Magdeburger Juden bezahlten, ist nicht bekannt¹⁴¹. Bei der Steuererhebung in der Stadt Halle stieß der König auf den Widerstand des dortigen Rats, der erklärte, „dass die Juden dem bischoff czuverteidigen zu stunden; wen sie weren in sein gebiete“¹⁴².

Die für die Einhebung erforderlich gewordenen Verhandlungen, Reisen und Schriftwechsel lassen auf hohe Gestehungskosten der Steuer schließen, während der Gesamtertrag zwar absolut betrachtet nicht sehr hoch, auf die sonstigen Einkünfte bezogen jedoch beträchtlich gewesen sein dürfte.

Nach seiner Kaiserkrönung im Jahre 1452 erhob Friedrich III. erneut den ‚dritten Pfennig‘. Die Juden Nürnbergs entrichteten dieses Mal auf Grund einer gütlichen Übereinkunft eine Pauschalsumme von 4 000 Gulden¹⁴³. Der Ulmer Jude Seligmann erhielt im Juli 1453 die Krönungsehrung in ungenannter Höhe quittiert¹⁴⁴. Der Rat der Stadt Regensburg und der Rat der Stadt Frankfurt wurden vom Kaiser beauftragt, sich in aller Heimlichkeit einen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Judenschaft zu verschaffen. Eine gleiche Aufforderung erging an den Rat Erfurts, der auch hinsichtlich weiterer Orte Thüringens die Vermögensverhältnisse der Juden erkunden sollte¹⁴⁵. Der Rat Frankfurts verweigerte im Unterschied zum Regensburger Rat die Mithilfe und verwies darauf, daß die Juden in Frankfurt „auf unseren Trost und Glauben“ säßen, weshalb ihm nicht zustehe, ihren Reichtum

16. November 1442 protestierte und appellierte; nrr. 300, 305. Zur Ächtung der Juden des Stiftes Magdeburg s. die Mandate Friedrichs III. vom 14. Oktober 1443; nrr. 319, 320.

¹⁴⁰ RTA 16, nrr. 316, 317, 313; vgl. 309, 315. Möglicherweise ist die Zahlung an Herzog Wilhelm in den 600 fl. inbegriffen. Vgl. RTA 16, Einleitung, 268, Anm. 1.

¹⁴¹ Daß die Magdeburger Juden eine Zahlung leisteten, kann daraus geschlossen werden, daß die zur Vollstreckung des Achterverfahrens gefertigten Mandate (nrr. 319, 320) an verschiedene Fürsten und Städte im kursächsischen Archiv verblieben. RTA 16, Einleitung, 268. Die Juden Halberstadts wurden am 22. November 1442 zu Verhandlungen mit den Kommissaren nach Halle zitiert, doch entsandte Kurfürst Friedrich von Sachsen am 1. Dezember 1442 Bevollmächtigte nach Halberstadt; nrr. 308, 310. Weiter ist nichts bekannt.

¹⁴² Chronicon Halense, fol. 193 a; zit. nach S. Neufeld, Die halleschen Juden im Mittelalter, Diss. phil. Berlin 1915, 51, Anm. 143.

¹⁴³ A. Müller, Geschichte der Juden in Nürnberg, 74. Auch mit der Entrichtung dieser Krönungssteuer war eine Bestätigung der Privilegien und eine Freiheit von außerordentlichen Steuern für die nächsten fünf Jahre verbunden.

¹⁴⁴ Wiener, Regesten, 83, nr. 34. Die Urkunde lautete auf den Juden Seligmann, seinen Sohn Jacob, Eidam Mayr und seinen Schulmeister Eusian. 1453 Juli 13.

¹⁴⁵ Dazu und zum folgenden s. Kracauer I, 191 ff.

im einzelnen zu erforschen; das überlasse man den kaiserlichen Kommissaren. Dabei besaß der Frankfurter Rat durchaus einen Überblick, da jeder Jude bei der Aufnahme in die ‚Stättigkeit‘ der Besteuerung wegen unter Eid seinen Vermögensstand angeben mußte. Der Kaiser setzte von sich aus die Summe auf 2 000 Gulden fest und verlangte dazu Gebühren für seine Amtleute. In Absprache mit dem Rat versuchte die Judenschaft in Verhandlungen mit dem Kaiserhof und insbesondere mit dem kaiserlichen Fiskal Dr. Hartung von Kappel die Steuerforderung auf die Hälfte oder gar auf nur 600 - 700 Gulden herunterzudrücken. Im September 1454 bevollmächtigte Friedrich III. seinen Fiskal, alle Juden im Reich, welche die Krönungsehrung noch nicht entrichtet hatten, dazu anzuhalten oder vor das Kammergericht zu laden¹⁴⁶. Wenig später wurde der Judenschaft Halberstadts, der damals reichsten Judengemeinde im Reich, die Krönungsehrung in nicht genannter Höhe quittiert¹⁴⁷. Die Stadt Mühlhausen entrichtete unter dem Druck einer fiskalischen Klage wegen ihrer Besteuerung der Juden gleichfalls 1454 die Steuer in Höhe von 1 000 fl. für ihre zahlungsunfähigen Juden. Dafür sprach der Kaiser die Stadt von der Anklage seines Fiskals los, sie habe die Judenschaft mit einer unbilligen Steuer belastet, und gestattete ihr, innerhalb von fünf Jahren den Betrag von der Judenschaft wieder einzubringen¹⁴⁸. Die Regensburger Juden, die schon die erste Krönungssteuer nicht hatten aufbringen können, wurden 1456 mit der Reichsacht bedroht¹⁴⁹. Erst im Jahre 1457 kam Fried-

¹⁴⁶ Chmel, Reg., nr. 3242.

¹⁴⁷ Ebd., nr. 3262. 1454 Oktober 11.

¹⁴⁸ Ebd., nr. 3179.

¹⁴⁹ Wiener, Regesten, 85, nr. 44. Vgl. das Kreditiv für den Fiskal Dr. Hartung von Kappel für Verhandlungen mit der Stadt Regensburg der dortigen Juden wegen, die sich geweigert hatten, die Krönungssteuer zu bezahlen. 1456 Dezember 1. Ebd., 84 f., nr. 43. Am 18. Juni 1454 hatte die Stadt Regensburg dem Kaiser mitgeteilt, Herzog Ludwig von Bayern-Landshut habe Einspruch gegen die Entrichtung der Krönungssteuer erhoben. Straus, Urkunden und Aktenstücke, nr. 7. In den Ausgleichs- und Friedensverhandlungen im Konflikt mit Kaiser und Reich beanspruchte Herzog Ludwig die Krönungssteuer der Regensburger Juden für sich, da ihm die Juden verpfändet seien. Er subsumierte die Krönungssteuer unter einen allgemeinen Begriff der Judensteuer, während die kaiserlichen Unterhändler terminologisch ‚Steuer‘ und ‚Ehrung‘ auseinanderhielten und in Abrede stellten, der Kaiser habe die Absicht, die Regensburger Juden zu besteuern. Straus, nr. 74, (1), (3), (7). Im Prager Frieden vom 23. August 1463, der unter Vermittlung König Georgs von Böhmen zustande kam, wurde zu Lasten der Regensburger Juden unpräjudizierlich bestimmt, daß Herzog Ludwig die kaiserliche Ehrung, zu der die Regensburger Juden verpflichtet seien, in der außerordentlichen Höhe von 8 000 ungar. Gulden einnehmen und die Hälfte davon dem Kaiser abtreten solle, der dem Herzog auf Wunsch entsprechende Zahlungsbefehle zur Verfügung stellen solle. Ebd., 74, (9). Der Kaiser übertrug seinen Anteil auf Markgraf Albrecht von Brandenburg, der im Reichskrieg kaiserlicher Hauptmann gewesen war. Vgl. Fontes rerum austriacarum, 2. Abt.: diplomataria et acta, Bd. 44, nr. 458. Straus, nr. 70. C. Höfler, Fränkische Studien (IV), in: Archiv f. Kunde österreichischer Geschichts-Quellen

rich III. auf das Angebot der Frankfurter Judenschaft zurück und ließ sich von Hartung von Kappel rapportieren¹⁵⁰. Erneut begab sich der Fiskal nach Frankfurt zu Verhandlungen über höhere Leistungen mit dem Rat und der Judenschaft, die aber erklärte, nicht mehr geben zu können und in dieser Behauptung von den zugezogenen Ratsvertretern bestätigt wurde. Friedrich III. reagierte in der Weise auf das Scheitern der Verhandlungen, daß er die Steuerforderung auf 3 000 Gulden erhöhte; der Fiskal sollte gleichzeitig den Prozeß gegen die Judenschaft eröffnen und sie vor Gericht laden. Obwohl der Rat der Judenschaft empfahl, sich mit dem Kaiser gütlich zu einigen, fand sie sich jedenfalls zunächst zu einer Zahlung nicht bereit.

In anderen Fällen verzichtete Friedrich III. auf die Krönungssteuer. Auf Bitten Herzog Ottos von Bayern erließ er den Juden in dessen Herrschaft die Steuer¹⁵¹; den ‚dritten Pfennig‘ der Juden in Schlesien trat er an Herzog Wlodko ab¹⁵².

Zur Deckung seiner Unkosten im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut erhielt Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach 1461 die regulären Judensteuern und zusätzlich eine Schatzung im ganzen Reich zugesprochen, wobei der Kaiser allerdings erwartete, daß ihm ein Anteil daran zufließen sollte¹⁵³. Markgraf Karl

7 (1851), nr. 3, 29. Von diesem Geld wollte Markgraf Albrecht 928 fl. seinem Mithauptmann Graf Ulrich von Württemberg abtreten. Ebd., nr. 4, 31. Vgl. nr. 6, 34. Am 23. Juli 1464 bestätigte Friedrich III. den Regensburger Juden ihre Freiheiten, nachdem sie die Ehrung gemäß dem Prager Frieden gezahlt hatten. *Wiener, Regesten*, 87, nr. 61. Er befreite sie auch von der Ungnade, Pön und Prozessierung, in die sie wegen der Ehrung gekommen waren. *Straus*, nr. 84.

¹⁵⁰ *Kracauer I*, 193 f.; s. auch unten, Anm. 153.

¹⁵¹ *Chmel, Reg.*, nr. 3206 (1454).

¹⁵² Ebd., nr. 2954 (1452). *Wiener, Regesten*, 82 f., nr. 32.

¹⁵³ *Wiener, Regesten*, 86, nr. 53. Nach Angaben Albrechts hatte ihm der Kaiser den dritten Pfennig zugewiesen, er selbst aber nur den zehnten Teil des Vermögens fordern lassen. *Höfler, Kaiserliches Buch*, nrr. 41, 42, S. 108. Der Nürnberger Rat lieferte einen nicht genannten Betrag an „Gold und Geld“ an den markgräflichen Kastner ab. *Müller, Geschichte der Juden in Nürnberg*, 74. 1462 bestätigte Friedrich III. ein bereits von Sigmund den Nürnberger Juden erteiltes Privilegium, wonach sie außer dem gewöhnlichen Opferpfennig keine andere Steuer zu zahlen hätten. *Wiener, Regesten*, 86, nr. 54. In Verhandlungen mit dem Frankfurter Rat verlangte Markgraf Albrecht zunächst 4 000 Gulden, wollte die Forderung aber „aus alter Zuneigung zu Frankfurt“ auf 2 000 Gulden ermäßigen. Formell hatte Friedrich III. die ihm seit zehn Jahren zustehende Krönungsabgabe an den Markgrafen abgetreten. Die Juden wollten lediglich 800 Gulden geben, der Ratsvertreter einigte sich schließlich mit dem Markgrafen auf 1 900 Gulden. *Kracauer I*, 212 - 217. Obwohl Markgraf Albrecht vom Kaiser die Judensteuern und eine Schatzung im gesamten Reichsgebiet zugestanden bekommen hatte, mußte er erbittert feststellen, daß die kaiserliche Seite ihrerseits in Sachen Judengeld aktiv geworden war. Der kaiserliche Rat Hans von Rohrbach, Unterhändler bei den Prager Friedensverhandlungen, zog, wie Albrecht am 30. April 1464 seinen Gesandten am Kaiserhof schrieb, Judenabgaben

von Baden wurde im November 1463 von Friedrich III. bevollmächtigt, von der Judenschaft im Reich wegen der im Reichskrieg erlittenen Kosten und Verschuldung „zu hanthabung des rechtens vnd oberkait vnser und heiligen reichs“ den ‚zehnten Pfennig‘ und den ‚goldenen Opferpfennig‘ zu erheben¹⁵⁴.

Als im Jahre 1470 ein Feldzug gegen die Türken unternommen werden sollte, ergingen aus der kaiserlichen Kanzlei verschiedene Ansprüche gegen die Juden zusammenfassende Ladungen und Mandate an alle Juden des Reichs „des gulden opferphennigs stewr, erung, gerechtigkeit und auch irer verhandlung halber“¹⁵⁵. Im September 1472

im Rheingebiet — außerhalb der Lande des Pfalzgrafen und des Kurfürsten von Mainz — ein, obwohl ihm der Rechtsanspruch zukomme. C. Höfler, *Fränkische Studien* (IV), nr. 4, 31. Am 12. Mai 1464 stellte er ihnen gegenüber fest: „Wo wir hinkomen mit den Juden ist der Fiscal [Heinrich Spane] vor allda gewest vnd nemlich im Stift zw Cöln, jm land von Berg, jm land Geldern vnd im Landt zw Westphalen, vnd hat doch keinen andern Thema [!], dann den, der vns vorgeben ist.“ Ebd., nr. 5, 32. Am 27. Mai 1464 schrieb er: „Item der Fiscal von Herr Hansen von Rorbachs wegen vnser Swager Margrave Carl von Baden [s. unten, Anm. 154] vnd Meister Mertein [Mair] nemen das Judengelt allenthalben ein vnd wurdet vnns ein Dreck.“ Ebd., nr. 6, 34. Der Markgraf ließ am Kaiserhof dagegen intervenieren, daß der Fiscal auf seinen Rechtstitel am Rhein das Judengeld einziehe, und der österreichische Kanzler, Bischof Ulrich von Gurk, sagte zu, eingenommene Gelder dem Markgrafen ausfolgen zu lassen. Als ein markgräflicher Abgesandter in Salzburg und an anderen Orten die Steuern eintreiben wollte, mußte er feststellen, daß der „Altfiscal“ Meister Hartung von Kappel auf den markgräflichen „Titel“ das Judengeld eingezogen hatte. Schreiben vom 22. Juni 1464. Ebd., nr. 7, 35. Nachdem die Gesandten ein Mandat an den Fiscal Heinrich Spane ausgebracht und dem Markgrafen zugeschickt hatten, erhielten sie mit Schreiben vom 10. Juli 1464 neue Weisung: „Dornach des Spans halben dem wollen wir Euern Brief vns zugesendt nicht zuschicken, dann er ist vns kein nutz, etliche Sachen halb und sunderlich man verbeut jm in den Stiften das Judengeld einzunemen, das hat er vor alles eingenomen vnd gibt jm ein Anzeigen dass er das anderswo auch vielleicht möcht einnehmen, so man jm das nuygart verbeut, denn an den Enden auch helt der Brief jnnen, er soll sich zu Stund mit dem Geld in des Keyzers hof fügen, das ist vnser sach nicht gemess, dann wenn das Geld in des Keyzers hoff kumbt, so gesehen wir das nymmer kein pfennig vnd wo man jm nit schreiben will, dass er vns das Geld alles soll geben, so ist besser man schreib jm nichts dann er hat sich mit den vnsern vertragen, was er in den Stiften auffgehoben hat, dass er vns das halb gibt, nu ist dennoch besser, es werd vns halb denn gar nichts.“ Ebd., nr. 10, 38 f.

¹⁵⁴ *Chmel*, Reg., nr. 4043. Alle Steuerbefreiungen wurden in diesem Fall für ungültig erklärt; s. auch das Versprechen des Markgrafen, die eingebrachte Judensteuer nach Abzug der Unkosten gewissenhaft in Frankfurt oder Ulm zu deponieren. Ebd., nr. 4056. Friedrich III. befahl 1464 dem Markgrafen, die Nürnberger Judenschaft „nit antzelangen“. *Müller*, 75. Die Frankfurter Juden zahlten an den Markgrafen nach nur kurzen Verhandlungen 2300 Gulden. Der Markgraf ordnete den Bevollmächtigten jeweils Juden bei, die Hab und Gut ihrer Glaubensgenossen abschätzten und mit ihnen auf dieser Grundlage über die Höhe der zu zahlenden Pauschalsumme verhandelten. *Kracauer I*, 217 f. Vgl. auch *K. Krimm*, *Baden und Habsburg*, 181.

¹⁵⁵ *J. Janssen*, *Reichsrespondenz II*, nr. 425, 257. *Kracauer I*, 225 f. In der Kriegsordnung des Regensburger Reichstags von 1471 war vorgesehen,

erlaubte der Kaiser dem Herzog Ludwig von Veldenz, der im Reichskrieg gegen Friedrich von der Pfalz wegen dessen Übergriffs auf Kloster und Stadt Weißenburg im Elsaß kaiserlicher Hauptmann gewesen war, für die nächsten zwei Jahre von allen Juden im Reich den ‚goldenen Opferpfennig‘ einzunehmen, sofern er nicht anderen zustehe¹⁵⁶.

Den Reichskrieg gegen Herzog Karl von Burgund nahm der Kaiser 1474 zum Anlaß, um den Juden am Reich erneut eine außerordentliche Steuer aufzuerlegen. Die Nürnberger Juden blieben auf Grund ihres Freiheitsbriefes dieses Mal von der Steuer befreit¹⁵⁷; die weit ärmeren Regensburger Juden hatten 4 000 Gulden zu bezahlen, wozu sie aber nicht in der Lage waren¹⁵⁸. Den Nördlinger Juden quittierte er 2 000 fl.¹⁵⁹. Von den Frankfurter Juden verlangte er 2 000 fl.; die Juden zahlten schließlich 1 200 fl. Mit annähernd 1 000 fl. mußten sie sich darüber hinaus an den städtischen Rüstungskosten beteiligen¹⁶⁰.

Im Krieg gegen König Matthias von Ungarn hatten die Juden 1486 insgesamt 400 Zentner Pulver zu liefern¹⁶¹. Die Juden im Elsaß mußten für Salpeter aufkommen¹⁶². Die Frankfurter Juden sollten 12 Zentner

daß zur Deckung der Kosten für das Kundschafter- und Botenwesen und für Kriegsmaterialien von den Juden während der geplanten dreijährigen Dauer des Offensivkrieges eine in ihrer Höhe noch zu bestimmende Abgabe erhoben werden sollte. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Frankfurt a. M. 1747, Erster Teil, nr. LVI (3), § 71, 241.

¹⁵⁶ Chmel, Reg., nr. 6606.

¹⁵⁷ Müller, 74.

¹⁵⁸ Straus, nr. 156 (1474 September 17). Friedrich III. teilte der Stadt mit, er habe Herzog Ludwig von Bayern davon in Kenntnis gesetzt; die Stadt solle das Geld einziehen und an ihn nach Würzburg senden. Die hohe Summe von 4 000 fl. ist vermutlich an dem kaiserlichen Anteil aus der im Prager Frieden festgesetzten Krönungssteuer orientiert. Die Juden erklärten sich für nicht zahlungsfähig. Herzog Ludwig verbietet die Zahlung und protestierte bei dem kaiserlichen Beauftragten Dr. Caspar Werdenaw gegen die Steuerforderung. Nrr. 162, 175, 181; vgl. nr. 184. Der Kaiser mahnte die Stadt mehrfach, die Juden zur Entrichtung der Steuer zu nötigen, sie notfalls zu arrestieren und ihr Vermögen zu beschlagnahmen oder sie zu Verhandlungen mit dem Kaiserhof zu veranlassen. Nrr. 159, 174, 183. Die Judenschaft bedrohte er mit der Schließung der Synagogen, dem Entzug aller Gnaden und Gerechtigkeiten und mit der Annullierung aller jüdischen Forderungen an ihre Schuldner. Nr. 173.

¹⁵⁹ Chmel, Reg., nr. 7000 (1475).

¹⁶⁰ Kracauer I, 232. Die Ulmer Juden blieben ihre 400 fl. schuldig, doch forderte der Kaiser die Summe 1477 ein. Mon. Habsb. I, 3, 595 f.

¹⁶¹ Ebd., 232. Mandat des Kaisers vom 26. Februar 1486. Vgl. den Vorschlag der Reichsfürsten auf dem Frankfurter Reichstag, von den Juden eine Geldabgabe zur Finanzierung des Kriegsbedarfs zu erheben. J. J. Müller, Des heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum [...] 1440-1493, Jena 1713, VI; 10. J. von Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470-1486, Berlin 1850, nr. 182; s. auch die Angaben des Erzbischofs von Salzburg in seiner Rechnungslegung von 1487 zur Einziehung von Geld und Kriegsmaterial von den Regensburger Juden. Straus, nr. 556.

Pulver liefern; dazu verlangte der Kaiser für den zum König gekrönten Maximilian eine ‚Ehrung‘ und außerdem eine Entschädigung dafür, daß sie ihm die durch Karl IV. festgesetzten Lieferungen von Pergament, Betten und anderem vorenthalten hätten¹⁶³. Zu solchen Leistungen an den Kaiser und sein Gefolge waren seit 1347 auch die Nürnberger Juden verpflichtet, die jährlich 200 Gulden zur Beschaffung von Heizmaterial für die Burg zu zahlen und im Laufe der Zeit noch Einrichtungsgegenstände wie Strohsäcke, Betten, Kessel und ähnliches zu liefern hatten¹⁶⁴.

Von den Wormser Juden erhielt Friedrich III. 1488 eine Ehrung von 100 fl.¹⁶⁵. Auch für den Zug nach Flandern zur Befreiung des am 1. Februar 1489 in Brügge gefangengesetzten Maximilian sollten die Juden herangezogen werden. Die zu diesem Zweck nach Nürnberg angesetzte Tagung der Rabbiner wurde jedoch nur vom Frankfurter Rabbiner besucht. Die Frankfurter Juden hatten zum Zug nach Flandern und Ungarn 1 200 Gulden zu zahlen, doch erkannte Maximilian den Einspruch des Rates zunächst an und entband die Juden von jeder Leistung, „da sie dem Rat sein verkaufte Gut und zu keinem Dienst gegen das Reich verpflichtet seien“. Dafür entschädigten die Juden den König für die während seiner Anwesenheit nicht gelieferten Materialien mit 300 Gulden¹⁶⁶.

Der Kaiser bevollmächtigte im Juni 1491 König Maximilian, nachdem der Nürnberger Reichstag Mittel zum Krieg gegen König Wladislaw von Böhmen und König Karl VIII. bewilligt hatte, von den Juden im Reich des „schweren Darlegens, dem Reiche zu Friden, im Königreiche Hungarn und in den kaiserl. Erbländern“ wegen einer Summe zu erheben und sich mit ihnen darüber zu einigen¹⁶⁷.

Die Juden wurden insgesamt auf 2 800 Gulden veranschlagt, wovon auf die Frankfurter Juden 600 Gulden, auf die Juden der Stadt Worms 400, Friedbergs 35, Wetzlars 30, Gelnhausens 80, der elsässischen Städte und Schweinfurts jeweils 100 Gulden entfallen sollten. Neben den elsässischen Städten wurden insgesamt 21 Judengemeinden namentlich genannt¹⁶⁸. Dieses Mal konnten die Frankfurter Juden nur eine Herabsetzung ihrer Quote auf 400 Gulden erreichen¹⁶⁹.

¹⁶³ Chmel, Reg., nr. 7979 (1487 April 2. Quittung über den entsprechenden Geldbetrag).

¹⁶⁴ Kracauer I, 232 f.

¹⁶⁵ Müller, 75.

¹⁶⁶ Chmel, Reg., nr. 8276.

¹⁶⁷ Kracauer I, 233 f. Die Mandate an die Judenschaften verschiedener Reichsstädte, eine Beisteuer zum Anschlag des Frankfurter Reichstags zu entrichten, s. RTA, m. R., III, 2, nrr. 319 a - i, 1291 ff.

¹⁶⁸ Chmel, Reg., nr. 8669.

¹⁶⁹ Kracauer I, 234 f.

¹⁶⁹ Ebd., 235 f.

Nach seinem Regierungsantritt forderte König Maximilian den bereits von Friedrich III. als Gewohnheit bezeichneten ‚dritten Pfennig‘. Die Frankfurter Juden wollten 2 000 Gulden offerieren, aber der Rat untersagte ihnen direkte Verhandlungen mit dem König und erreichte, daß Maximilian sie von der Ehrung entband und versprach, auch künftig keinerlei Forderungen zu erheben¹⁷⁰. An mehreren Orten wurde die den Juden durch den ‚Gemeinen Pfennig‘ von 1495 auferlegte Kopfsteuer von 1 fl. eingezogen¹⁷¹. Im Oktober 1497 veranschlagte Maximilian die Judengemeinden zu einer Steuer für seinen Italienzug¹⁷². In der Legstadt Nürnberg waren bis Anfang des Jahres 1498 insgesamt 886 Gulden eingegangen¹⁷³.

Gegenüber den Forderungen Sigmunds und Friedrichs III. waren die Ansprüche Maximilians erheblich niedriger, da auch die Leistungsfähigkeit der Juden infolge der Krise ihrer Wirtschaftstätigkeit stark zurückgegangen war. Dazu kamen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zahlreiche Judenvertreibungen in Österreich und in Schwaben. Die bedeutendsten Reichsstädte, Nürnberg, Ulm, Regensburg, Augsburg, auch Colmar, Magdeburg und Nördlingen vertrieben ihre Juden, so daß sich größere Gemeinden nur noch in Worms und Frankfurt behaupten konnten¹⁷⁴.

¹⁷⁰ Ebd., 239 f. Der Rat seinerseits verlangte für sich die Hälfte der von Maximilian geforderten Summe als „Ehrung“. Die Juden zahlten die 1 000 Gulden, nachdem der Rat die gesamte Gemeinde hatte arrestieren lassen. Schon im Jahre 1491 hatte Maximilian bei den Nürnberger Juden 600 Gulden geliehen. Müller, 75.

¹⁷¹ Neue Sammlung II, § 3 (Gemeiner Pfennig), 15. Im Hinblick auf die Bestimmung des Wormser Abschieds von 1495, wonach die Botenlöhne aus den unmittelbar einzuziehenden Steuern der Juden bezahlt werden sollten (Neue Sammlung II, 24) und hinsichtlich der Erklärung der Stände auf dem Wormser Reichstag von 1497, daß die Kammerrichter aus dem Steueraufkommen der Juden aus dem Gemeinen Pfennig besoldet werden sollten (Janssen, Reichs-correspondenz II, nr. 766, 597), nennt Straus (Judengemeinde Regensburg, 13 f.) die Juden das letzte und durchaus als subsidiär erkannte Auskunftsmittel für das Reichsbudget.

¹⁷² Die Steuer wurde auf Judengemeinden in 18 Reichsstädten ausgeschrieben. Die Steuerbeträge schwankten zwischen 6 und 400 Gulden. Darunter waren die Judengemeinden in Frankfurt mit 380 Gulden, in Nürnberg mit 340 Gulden, in Worms mit 400 Gulden, in Gelnhausen mit 40 Gulden und in Friedberg mit 26 Gulden veranschlagt. Straus, nr. 668. Kracauer I, 243, Müller, 75.

¹⁷³ Müller, 75.

¹⁷⁴ Eine erfolgreiche Besteuerung der Juden setzte einen gewissen Judenschutz voraus. Vgl. Stobbe, 13 f. König Ruprecht wandte sich 1407 gegen ungewöhnliche Belastungen und Nötigungen der Juden, „durch des willen etlich vertrieben etlich rumig werden müssen, dauon dann vns vnd deme riche vnd sust andern vnsern vnd des richs kurfürsten, fürsten, herren vnd setten soliche zinsse, rente vnd anders, daz sich gebüret, abegeen vnd gemeynert werden“. Wiener, Regesten, 71, Beilage IV. Anlässlich der Einhebung der Krönungssteuer stellte Kaiser Sigmund im November den Juden in Aussicht, mit ihnen „von der gemeinen Judischeit gebrechen“ zu reden, da er unterrichtet sei, daß „solich gebrechen nicht clein, sunder der Judischeit

3. Zolleinnahmen

Regelmäßige Einkünfte bezog die Kammer Friedrichs III. aus dem Zoll zu Mainz, dessen Einnahmen zu einem Drittel noch dem Reich zustanden und seit 1462 quittiert oder angewiesen sind¹⁷⁵. Die Abrechnung oblag nach der Mediatisierung der Stadt Mainz dem Rat der Stadt Frankfurt. 1462 hatte Mainz vom Reichszoll 500 fl. an die Statthalter Graf Ulrichs von Württemberg auszuzahlen¹⁷⁶. Der Stadt Frankfurt quittierte Friedrich III. im Jahre 1470 die Zolleinnahmen für den Zeitraum vom 15. August 1467 bis zum 1. Dezember 1469 in ungenannter Höhe¹⁷⁷. Im Jahr darauf quittierte er den Betrag von 928 fl. 10 Weißpfennigen, von dem er 744 Gulden auf seinen Diener Ulrich

verderblich und unsern camern schedlich sind“. RTA 11, nr. 163, 297. Friedrich III. befahl 1480 der Stadt Regensburg, die im Zusammenhang mit der Mordanklage gefangenen Juden freizulassen, sie wieder in ihre Häuser einzusetzen, sie in Schutz und Geleit zu nehmen und sie wegen keiner zurückliegenden Sache ohne seine Erlaubnis „nit fürnemen noch bekumern“ zu lassen, „damit wir der bezalung der 10 000 guldein r., die sy uns in 5 jaren [. . .] zuthünde schuldig sein, nicht verhindert werden“. *Straus*, nr. 509. Nördlinger Gesandte, die am Kaiserhof die Erlaubnis zur Judenvertreibung erwirken sollten, berichteten dem Rat am 16. Januar 1472, seitens des Hofes sei geäußert worden, über die Juden habe niemand als der Kaiser die Obrigkeit, „vnd von den sonder ettliche darinn sy von alter gesessen sein der ewer statt auch eine bestimpt ist, nemlich steur vnd gerechtigkeit, vnd wo die also außgetriben werden, so vermeint die k. m., das sy dardurch von ir steur kome, vnd die selben, so die außtreiben, dartzu verhandeln vnd in pen vallen; sollt die k. m. auf ewern juden steur haben, so ließ er die nit gern abgeen“. StadtA Nördlingen, Missiven 1472, fol. 188. Die Stadt Augsburg wurde 1456 vom kaiserlichen Fiskal wegen der Austreibung der Juden vorgeladen; nachdem sie durch eine Zahlung von 12 000 oder 13 000 fl. Buße und Entschädigung geleistet hatte, erhielt sie die Erlaubnis, künftig Juden aufnehmen und vertreiben zu dürfen. Städtechroniken, Bd. 5, Leipzig 1866, 163, Beil. III, 379 f. In Erinnerung der schlechten Erfahrungen, die Markgraf Albrecht hinsichtlich der Entschädigung von Reichsdiensten mit Judensteuern gemacht hatte (s. oben, Anm. 153), wies Markgraf Friedrich seine Gesandten am Kaiserhof am 3. März 1492 an, beim Ersuchen um eine Entschädigung „die bete vmb die Judensteuer vnd gulden opferpfennig dissmals [zu] vermeyden, den dasselb ist ein boss gelt vnnnd mocht vielleicht nit sovil darauss geen, als es geacht wurd Nachdem der Juden vil aus denn Landen verjagt vnd nit vil treffenlicher an der Narung im Reich sein an den enden da ichts dappers mocht von jne pracht werden“. *C. Höfler*, Fränkische Studien (IV), nr. 108, 119. Für die Erlaubnis zur Ausweisung der Juden bezahlte die Stadt Nürnberg König Maximilian 1498 8 000 Gulden, für weitere 8 000 Gulden erwarb sie sämtliche Judenhäuser, die Synagoge und alle Liegenschaften einschließlich des Friedhofs. *P. Sander*, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, Bd. II, Leipzig 1902, 775 f. *Müller*, 82, vgl. 81 - 85. Der Stadt Ulm verkaufte die Reichskammer 1499 für 5 000 Gulden die reichslehnbaren Liegenschaften der ausgewiesenen Juden. *Nübling*, Judengemeinden, 508. Maximilian gestattete einigen Städten die Vertreibung der Juden, verlangte aber die Ablösung des Schutzgeldes der Juden oder eine andere Abfindung. *Straus*, Judengemeinde Regensburg, 4 ff. Vgl. *Nübling*, 489 ff. *Kracauer I*, 238 f.

¹⁷⁵ Zum Mainzer Rheinzoll s. *Schmidt*, Reichseinnahmen, 56 f.

¹⁷⁶ *Chmel*, Reg., nr. 3948.

¹⁷⁷ Reg., nr. 5962.

Arzt anwies und 204 fl. 10 Pfennige für sich einforderte¹⁷⁸. 1472 bezog der Kaiser in zwei Raten insgesamt etwas über 1 826 fl., die er seinem Diener Ulrich Arzt quittierte¹⁷⁹. Am 30. Juni 1472 befahl er der Stadt Frankfurt, von den Renten des Reichszolls zu Mainz an den Ulrich Arzt 1 400 fl. zu bezahlen; am 22. Dezember befahl er der Stadt, dem Ulrich Arzt und seiner Gesellschaft wegen der Anweisung über 1 400 fl. zunächst die derzeit vorhandenen Zollerträge auszuzahlen und den Rest zu entrichten, sobald das entsprechende Geld aufgelaufen sei¹⁸⁰. Der Stadt Frankfurt wurde 1475 gestattet, die dem Kaiser geliehenen 1 000 fl. von der Stadtsteuer und dem Zoll zu Mainz abzuziehen¹⁸¹. 1486 quittierte Friedrich III. für die Zeit von 1480 - 1485 Einnahmen aus dem Mainzer Zoll in Höhe von etwas über 4 288 fl., wenig später die Summe von 224 fl., die sich beim Aufschließen der Büchse an Zollgeld ergeben hatte¹⁸².

4. Die Fiskalisierung der kaiserlichen Rechtshoheit

a) Zoll- und Marktregal

Neue Einkünfte konnte sich Friedrich III. durch Verleihung neuer Zölle und Marktrechte verschaffen, indem er sich einen regelmäßig zufließenden Anteil an den jährlichen Einkünften reservierte oder sich mit den Empfängern über die Zahlung einer festen, in Jahresraten abzuzahlenden Summe einigte, die ihm für einen mittelfristigen Zeitraum disponible Einkünfte gewährte. Von dem neuen Zoll, den Friedrich III. 1467 der Reichsstadt Eßlingen einräumte, behielt er sich ein Viertel vor; die übrigen drei Viertel sollten zu gleichen Teilen an die Stadt und ihren Schirmherrn, den Markgrafen Karl von Baden, gehen als Ausgleich für seine Kosten, die er als Reichshauptmann im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und den mit ihm verbündeten Pfalzgrafen bei Rhein erlitten hatte¹⁸³. Seinen eigenen Anteil wies der Kaiser bis auf Widerruf seiner Schwester Katharina, der Markgräfin von Baden, zu¹⁸⁴.

Dem Bischof Rudolf von Würzburg gewährte der Kaiser 1468 das Recht, von jedem Fuder Wein, das durch das Gebiet des Herzogtums Franken geführt würde, Zoll in Höhe eines Guldens zu erheben. Der Bischof verpflichtete sich, dafür als Erkenntlichkeit 24 000 fl. zu zahlen

¹⁷⁸ Reg., nr. 6282. Daraus ergibt sich eine Differenz von 20 fl.

¹⁷⁹ Reg., nr. 6587.

¹⁸⁰ Reg., nr. 6588, 6640.

¹⁸¹ Reg., nr. 6967.

¹⁸² Reg., nr. 7817, 7849.

¹⁸³ Reg., nr. 5185.

¹⁸⁴ Reg., nr. 5197.

und zwar innerhalb von acht Jahren in Jahresraten zu 3 000 fl.¹⁸⁵. Im Jahre 1471 wies Friedrich III. auf diese Schuldforderung seinem Diener Michel Nēwnsteter sogar die geringe Summe von 48 fl. an¹⁸⁶; 1472 prolongierte er, nachdem der Bischof drei Jahresraten geleistet hatte, die Laufzeit der Restschuld über 15 000 fl. von fünf auf neun Jahre und quittierte die erste Rate von etwas über 1 666 fl.¹⁸⁷.

Der Verweser des Kölner Stifts, der Domherr und Landgraf Hermann von Hessen, dem der Kaiser wegen der ihm übertragenen Handhabung des Stifts den Zoll zu Linz überlassen hatte, mußte 1475 von den jährlichen Einnahmen 8 000 fl. an Friedrich III. abtreten¹⁸⁸. Für den neuen Linzer Zoll mußte sich der zum Erzbischof avancierte Landgraf zu einer Zahlung von 32 000 fl. verpflichten, von denen der Kaiser 1486, nachdem schon zuvor Zahlungen geleistet worden waren, einen Betrag über 2 000 fl. quittierte; von den Zöllen zu Bonn und Andernach standen dem Kaiser 7 000 fl. zu¹⁸⁹.

Wegen ihrer großen Geldopfer im Burgunderkrieg verlieh Friedrich III. im Jahre 1475 der Stadt Köln einen Rheinzoll, von dessen Einnahmen er sich einen jährlichen Anteil von 1 500 fl. reservierte¹⁹⁰. 1486 quittierte er Köln den Betrag von 5 000 fl., bezahlt durch das dem Kaiser zustehende Zollgeld, und stellte im selben Jahr der Stadt einen Schuldbrief über weitere 5 000 fl. aus, die vom jährlichen Zollgeld beglichen werden sollten¹⁹¹. Der Stadt Worms verlieh Friedrich III. 1487 einen Jahrmarkt mit Freiheiten, wie sie Frankfurt hatte, samt einen Warencoll, von dessen Ertrag er sich ein Drittel vorbehielt¹⁹².

¹⁸⁵ Reg., nr. 5410; s. auch den Eintrag der Gratisquittung über 3 000 Gulden vom Jahre 1471 im Taxbuch des kurmainzischen Sekretärs und Taxators Weigand Konegk, fol. 1 b. Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXXIII. Für ein gleiches Zollprivileg hatte Graf Otto von Henneberg 1474 400 Gulden in die Kanzlei zu zahlen. Ebd., XLIV (Taxbuch). *Chmel*, Reg., nr. 6897.

¹⁸⁶ Reg., nr. 6344.

¹⁸⁷ Reg., nr. 6597. Eine weitere Quittung aus dem Jahre 1473 s. Reg., nr. 6667.

Vgl. den Eintrag im Taxbuch, fol. 194 b. Mon. Habsb. I, 1, S. XXXVII.

¹⁸⁸ Reg., nr. 7012. 1486 hinterlegte der Grazer Bürger Heinrich Ernst bei der Stadt Frankfurt 8 000 fl. von Erzbischof Hermann von Köln und 8 000 fl. (7 000 Dukaten) von König Johann von Portugal. Der Betrag des Erzbischofs ging an König Maximilian. Reg., nrr. 7814, 7872. Am 22. Mai 1486 quittierte Friedrich III. 43 000 Dukaten der stipulierten Aussteuer der Kaiserin Eleonora, die damit vollständig ausgezahlt war. Reg., nr. 7848. Es handelte sich um einen Gesamtbetrag von 60 000 fl. *Chmel*, Mat. I, nr. 161.

¹⁸⁹ Reg., nr. 7851. *Chmel*, Mon. Habsb. I, 1, nrr. 174 - 176, 466 ff.

¹⁹⁰ Privileg vom 24. Mai 1475. W. John, Der Kölner Rheinzoll von 1475 bis 1494, in: Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 48 (1889), Anhang, nr. 1, 59 f., nr. 5, 65 f. Der am 8. September 1475 eröffnete Zoll brachte 1476 eine Einnahme von 11 500 Gulden. E. Ziehen, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356 - 1504, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1934, 68.

¹⁹¹ Reg., nrr. 7796, 7839.

¹⁹² Reg., nr. 8172.

b) *Der lehnrechtliche Fiskalismus*

Je weniger regelmäßige Einkünfte dem Reichsoberhaupt zufließen, um so konsequenter und intensiver mußten die verbliebenen unregelmäßigen Finanzquellen genutzt werden. Mit der Verlagerung der Reichsfinanzen auf Einkünfte, denen es an Gleichförmigkeit und wirklicher Produktivität mangelte, war überhaupt keine vorausplanende Ausgabenpolitik mehr möglich.

Friedrich III. versuchte, die königliche Lehenshoheit fiskalisch zu nutzen, indem er Lehensgefälle, von denen die Laudemien auch späterhin einer der wenigen Einnahmeposten der deutschen Kaiser blieben, in zuweilen beträchtlicher Höhe einforderte. Dies geschah im Streit Brandenburgs mit den Herzögen von Pommern-Wolgast um die Nachfolge im Herzogtum Pommern-Stettin, nachdem Otto III. 1464 erbenlos gestorben war¹⁹³. Friedrich III. zögerte, ehe er 1465 die Markgrafen Friedrich und Albrecht von Brandenburg mit Pommern-Stettin belehnte. Die Lehnsurkunden wurden indessen nicht sofort ausgehändigt, sondern beim Nürnberger Rat hinterlegt, wo sie gegen eine Zahlung von 21 000 Gulden in bar und gegen eine Schuldverschreibung über 16 000 Gulden auszulösen waren¹⁹⁴. Den Brandenburgern war der Preis von 37 000 Gulden denn doch zu hoch; sie einigten sich unter Umgehung des Kaisers mit Pommern-Wolgast, das Stettin 1466 im Vertrag zu Soldin als brandenburgisches Lehen erhielt. Die pommersche Seite erstrebte danach jedoch die Annullierung des Vertrags durch den Kaiser. Friedrich III. fand sich dazu bereit, doch der Beauftragte Pommerns konnte, da ihm das Geld zur Erhebung der Urkunden in der kaiserlichen Kanzlei fehlte, die schriftliche Ausfertigung der am 14. Oktober zugestandenen Kassierung erst im Januar 1467 nach Pommern gelangen lassen. Die Folgen waren militärische Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Schließlich wurde Pommern-Stettin im Dezember 1470 dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg als brandenburgisches Lehen verliehen¹⁹⁵.

¹⁹³ W. Goetz, *Der Leihzwang*, Tübingen 1962, 168, vgl. 149 ff.

¹⁹⁴ V. v. Kraus, *Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters* (1438 bis 1519), 1. Bd., Stuttgart u. Berlin 1905, 473. Von dieser Summe sollte der Kaiser 32 000 fl., die Kanzlei 5 000 fl. erhalten. Die Mark warf in dieser Zeit nur eine Jahresbruttoeinnahme von etwa 30 000 fl. ab.

¹⁹⁵ Chmel, *Reg.*, nr. 6160, vgl. nr. 6159. Für die Übertragung der Kurwürde und der Mark Brandenburg auf sich hatte Markgraf Albrecht damit gerechnet, dem Kaiser 30 000 Gulden und in die Kanzlei 4 000 Gulden zahlen zu müssen, doch brachte er es für nur 200 Gulden zuwege, daß ihm Friedrich III. die Belehnung „on alles gelt und gab“ erteilte. Er hielt deshalb die dem Kaiser auf dessen Wunsch hin gemachte Zusage, persönlich auf dem Regensburger Reichstag (1471) zu erscheinen, für nicht unbillig. Priebatsch, *Politische Correspondenz I*, nr. 123, 206. Vgl. nr. 114, 198.

Die Grafen von Hohenlohe verpflichteten sich 1473, dem Kaiser einen Betrag über die Hälfte des Wertes der Grafschaft Nidda und Ziegenhain, mit denen sie belehnt worden waren, für den Fall zu bezahlen, daß es ihnen gelänge, diese Herrschaften tatsächlich in die Hand zu bekommen¹⁹⁶. Nach dem Tode des Grafen von Ziegenhain annektierten jedoch die Landgrafen von Hessen die Grafschaften unter Nichtachtung der Rechte von Kaiser und Reich¹⁹⁷. Als Friedrich III. dies nicht hinnehmen wollte, empfahl Maximilian im April 1486 dem Landgrafen von Hessen-Marburg, um den Kaiser zufriedenzustellen und die drohende Gefahr eines Lehensprozesses abzuwenden, 10 000 Gulden in die kaiserliche Kammer zu bezahlen¹⁹⁸. Für die Samtbelehnung mit dem Reichslehen Mecklenburg-Güstrow, dessen Herzog Albrecht V. 1483 erbenlos gestorben war, verlangte Friedrich III. von den beiden Brüdern des Verstorbenen 3 500 fl., die er 1490 der Reichsstadt Ulm quittierte, bei der dieser Betrag hinterlegt worden war¹⁹⁹.

Der Markgraf Wilhelm von Hochberg mußte dem römischen Kanzler Ulrich Weltzli 1460 im Zusammenhang mit der Belehnung mit den Zöllen zu Lützelstein, Einhardshausen und Kästenholz einen Schuldschein ausstellen über die Summe von 2 000 fl., zahlbar von den ersten Zolleinnahmen²⁰⁰. Sind in den anderen Fällen nicht immer die Forderungen des Kaisers und die Kanzleitaxen als verschiedene Ansprüche zu ermitteln, so ist diese vererbare Forderung eindeutig als „cantzley gerechtikeit“ deklariert. Die Stadt Nürnberg hatte 1444 für Lehen und vier Lehnbriefe 2 400 Gulden Landeswährung bezahlt²⁰¹. 1476 ver-

¹⁹⁶ Reg., nr. 6747. Der Wert sollte durch unparteiische Leute, die der Kaiser dazu bestimmen würde, geschätzt werden.

¹⁹⁷ J. Chr. Lünig, *Corpus iuris feudalis Germanici*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1727, 65 f. Goetz, 164.

¹⁹⁸ Ziehen, *Mittelrhein und Reich*, 233. Der Kaiser legte am 22. April 1486 den Kurfürsten eine Liste mit fünf Lehen vor, die vom Reich gekommen seien. Darunter befand sich die Grafschaft Ziegenhain und Nidda. *Minutoli*, *Kaiserliches Buch*, nr. 191. Vgl. dazu A. Schröcker, *Unio atque concordia*, *Reichspolitik Bertholds von Henneberg 1484 bis 1504*, Diss. phil. Würzburg 1970, 23 f.

¹⁹⁹ *Chmel*, Reg., nrr. 8078 (Belehnung), 8552 (Quittung).

²⁰⁰ Reg., nr. 3812. Die Summe ging nicht an den Kaiser, wie Goetz (S. 164) meint; es handelt sich auch nicht um eine Lehnware, sondern jedenfalls dem Wortlaut nach um einen Rechtsanspruch der Kanzlei.

²⁰¹ *Städtechroniken*, Bd. 3, urkundliche Beil. VIII, nr. 5 (Schenkbuch), 400 f. Die Summe entspricht 7 800 fl. (ebd., 400, Anm. 2). Sehr aufschlußreich für die fiskalischen Forderungen Friedrichs III. und seiner Umgebung und die ihnen zugrundeliegenden Rechtsvorstellungen, die gewissermaßen von einer Verhandlungsmaxime beherrscht waren, sind die langwierigen Verhandlungen, die der Nürnberger Rat im Mai 1442 während des Aufenthaltes des Königs in der Stadt wegen der Belehnung der Kommune und verschiedener Stadtbürger mit ihren Reichslehen — und wegen der Bestätigung des Heiltums — führte. In Anbetracht der Schenkungen und Ehrungen für König, Räte und Diener hoffte der Rat, dies werde ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen. Eine Ratsabordnung trug das Anliegen dem König vor und bat die

sprach Friedrich III. dem König Wladislaw von Böhmen, ihm ohne Erhebung von Kanzleigebühen die Lehen und Regalien zu leihen, wenn er die ihm zugesagten 3 000 - 4 000 Mann gegen die aufständischen österreichischen Landleute erhalten habe²⁰². Einen Sonderfall stellt die Verschreibung Sigmunds von Prüschenk vom 3. September 1474 dar, in der er sich verpflichtete, dem Kaiser den vierten Teil der Nutzungen des Schlosses Seeberg bei Eger abzutreten²⁰³.

Um seine Lehenshoheit zu wahren und die fiskalische Nutzung sicherzustellen, ließ Friedrich III. 1466 im Sinne einer minimalisierten Revindikationspolitik nach Reichslehen forschen, die eigenmächtig verkauft oder als verfallene Lehen dem Kaiser vorenthalten und verschwiegen worden waren²⁰⁴. Mehrere solcher verschwiegener Lehen

Räte, „die dan am innersten dem hern waren“, um Förderung; sie wurde jedoch nur aufgefordert, ein Verzeichnis über die kommunalen und bürgerlichen Reichslehen bei der Kanzlei einzureichen. Der Rat bemerkte dadurch, daß König, Räte und Kanzler „nach dem dativum [Abgabe] rungen und wolten, wer sein lehen also emphahen wolte, daß der brieff darumb nemen und die in die cantzelein bezalen und auch solliche brieff darnach, wenn sie in der kuniglichen kamer secretyrt wurden, darauß von den camerreren aber losen solte, sulchs vor von alters also nye herkomen, sunder ein neukeit wer und in kunftigen zeiten zu einer gewonheit und in und den iren zu grosser beschwernuß komen mochte, nit allein in den lehen, die sie vom romischen reich hetten, sunder ander fursten, grafen etc., darvon die iren auch lehen hetten, sich darnach in kunftigen zeiten prechen, und wenn sie ire lehen, die in dan von iren vorfaren angestorben werden, leihen solten, auch gelt und gut darumb haben wolten“, wie dies kürzlich seitens der Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg geschehen sei, die von den Nürnberger Bürgern für die Belehnung den zehnten Pfennig verlangt hätten. Der Rat habe seinen Bürgern nicht gestattet, Geld oder Gut der Belehnung wegen zu geben und nur „ein beschaiden tringkgelt in die cantzelei umb die brieff“. Städtechroniken, Bd. 3, 371 f. Der Rat befürchtete offenbar, daß sich aus weitergehenden Zahlungen eine der Lehnware vergleichbare Abgabe entwickeln könnte, die jedoch nicht an deren eingeschränkte Voraussetzungen gebunden war. Die stadtbürgerlichen Lehen betreffend erreichte der Rat ein Übereinkommen mit dem König, wonach bei der Kanzlei ein erschöpfendes Verzeichnis aller Lehen eingereicht wurde, das dann bei ihr verblieb. Da viele Lehen von sehr geringem Wert waren, sollte niemand genötigt werden, einen Lehenbrief zu nehmen; doch wer dies tun wollte, der sollte ihn für einen angemessenen Betrag erhalten. Ebd. 373 f. Vgl. die zahlreichen Verleihungen vom 19. bis zum 20. Mai 1442, *Chmel*, Reg., S. 63 - 65. Für die Verleihung der kommunalen Reichslehen forderte Friedrich III. nach wie vor eine beträchtliche Geldsumme, so daß der Rat mehrfach Gesandtschaften zu Verhandlungen entsandte. Die Verleihung erfolgte erst am 20. und 21. August 1444 (Reg., nrr. 1695 - 1698). Ausweislich des Schenkbuches hat der Rat für die Lehen selbst und für die Lehnbriefe gezahlt. Städtechroniken, 374 ff. Nach Angaben des Rats hatte Friedrich III. seine Forderung auf den zehnten Pfennig spezifiziert. RTA 16, nr. 153, 6, vgl. 11 und nr. 233.

²⁰² Mon. Habsb. I, 1, nr. 186, 499 f.

²⁰³ *Chmel*, Reg., nr. 6926. Prüschenk verpflichtete sich außerdem, keine Übereinkunft einzugehen, durch die Kaiser und Reich die Lehenschaft entzogen würde.

²⁰⁴ Reg., nrr. 4460 (Vollmacht für Jörg von Fronhofen), 4461 (Revers Fronhofens mit dem Versprechen getreuer Ausföhrung und unmittelbarer Information der Kanzlei bei anstehenden Vereinbarungen).

verlieh er im Anschluß daran seinem Rat Graf Haug von Werdenberg und dem Fiskal Dr. Jörg Ehinger²⁰⁵.

Auch in Reichsitalien versuchte Friedrich III. lehnrechtliche Ansprüche geltend zu machen, als der letzte Visconti 1447 ohne männlichen Erben starb und Mailand als Mannlehen an das Reich heimfiel. Eine größere Gesandtschaft, bestehend aus dem Bischof von Seckau, dem Kanzler Kaspar Schlick, Aeneas Silvius und Johannes Ungnad, wurde umgehend mit der Vollmacht nach Italien entsandt, Übereinkünfte zu treffen, Lehen und Regalien zu leihen und Bündnisse zu schließen²⁰⁶. In den Verhandlungen mit der Bürgerschaft Mailands wurde den Gesandten eine jährliche Steuerzahlung (census) zunächst von 500, dann in Höhe von 1 000 Dukaten angeboten, obwohl man sich grundsätzlich nicht für steuerpflichtig hielt. Außerdem wollte man für die rechtliche Zuerkennung der Städte Brescia, Bergamo, Pavia, Cremona, Piacenza, Lodi und Tordona, die der verstorbene Herzog innegehabt hatte, jährlich jeweils 500 Dukaten entrichten²⁰⁷. Die Gesandtschaft, die sich angesichts der komplizierten italienischen Verhältnisse nicht festlegen wollte, blieb erfolglos, wie dann auch eine weitere Gesandtschaft, bestehend aus Dr. Hartung von Kappel und Aeneas Silvius, die 1449 mit Francesco Sforza verhandelte²⁰⁸. 1474 berichteten die sächsischen Räte vom Augsburger Reichstag, Galeazzo Maria, der Sohn des verstorbenen Francesco Sforza, habe dem Kaiser für die Belehnung mit Mailand 80 000 Dukaten und ein namhaftes jährliches Deputat angeboten²⁰⁹. 8 000 Dukaten wolle er den Kurfürsten für ihre Willebriefe zukommen lassen. Kurfürst Albrecht von Brandenburg sprach 1480 von einem Angebot Giangaleazzo Marias, 40 000 Dukaten „alle jar ewiger gült zu einer taxt dem reich zu geben“, doch der Kaiser habe zusätzlich 200 000 Gulden verlangt²¹⁰. Die mailändischen Herzöge blieben un-

²⁰⁵ Reg., nrr. 4661, 4662; s. auch oben Anm. 189.

²⁰⁶ Vollmacht vom 26. September 1447. Reg., nr. 2341. Vgl. J. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., 2. Bd., Hamburg 1843, 456 ff.

²⁰⁷ J. Chmel, Materialien I, nr. CXI, h, 261 - 267 (Finalrelation der Gesandtschaft); vgl. auch S. 255 ff.

²⁰⁸ Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., 470 ff. Der Nürnberger Ratsgesandte Hans Pirkheimer berichtete am 13. Januar 1459 vom Kaiserhof zu Graz, eine Gesandtschaft des Herzogs von Mailand habe um dessen Bestätigung durch den Kaiser nachgesucht. Von kaiserlicher Seite seien dafür 300 000 Gulden verlangt worden. „Vnd man meint, nach dem das reich zu Meyland gerechtikeyt hab, vnd der herzog ganz keine, denn so fil er sy mit gewalt innen hab, so wer er ser wolfeil darumb.“ STA Nürnberg, 7fA Akten, nr. 145, fol. 84.

²⁰⁹ J. J. Müller, Reichstags-Theatrum, V, 643. Vgl. auch C. Höfler, Fränkische Studien (IV), nr. 76.

²¹⁰ F. Priebsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 2. Bd., Leipzig 1897, nr. 678, 626. Der Kurfürst kommentierte: „wer hat ye gehört, das konig curfursten und ander ausserhalb anfellgelt sullen geben, ine ire regalia zu leyhen.“ Der Herzog habe die Zahlung dieser Summe

belehnt und konnten sich auch ohne den kaiserlichen Rechtsakt behaupten.

Mehr Erfolg hatte Friedrich III. indessen 1452 gehabt, als sich Borso, Markgraf von Este und Herzog von Modena und Reggio, zur Zahlung einer jährlichen Rekognition von 4 000 Dukaten²¹¹ und außerdem zur einmaligen Zahlung von 7 000 Dukaten für die Erhebung (creacio) zum Herzog verpflichtete²¹². Friedrich III. ließ dem Herzog noch 1452 von den vereinbarten 4 000 Dukaten auf Lebenszeit 1 000 und für die nächsten zwei Jahre zusätzlich jeweils 2 000 Dukaten nach²¹³. 1454 und 1456 wurde die Standeserhöhung betreffend 3 000 und zwei weitere Zahlungen über jeweils 2 000 Dukaten quittiert²¹⁴. 1456 stellte außerdem Hannibal Gonzaga als Bevollmächtigter des Herzogs einen Schuldbrief über aufgelaufene 6 000 Dukaten und eine weitere Obligation über die Jahreszahlung von 3 000 Dukaten aus²¹⁵. 1457 quittierte Friedrich III. dem bevollmächtigten Gonzaga die Zahlung von 3 000 Dukaten, von denen Bischof Aeneas Silvius von Siena als Konsiliarius und Freund 200 Dukaten erhielt²¹⁶.

Nach einer Angabe bei Fugger verehrte Herzog Karl von Burgund dem Kaiser 1473 in Trier für die Belehnung und Investitur mit dem Herzogtum Geldern und Zutphen 80 000 Gulden²¹⁷. Bereits in die landesfürstliche Sphäre hinein reicht die bemerkenswerte Verpflichtung des Bischofs Laurenz von Gurk vom Jahre 1478, dem Kaiser jährlich 600 ungar. Dukaten-Gulden aus Dankbarkeit dafür zu geben, daß er ihn zum Bischof ernannt und zusammen mit dem Kapitel in seinen Schirm genommen habe²¹⁸.

abgelehnt, „dann er wer dadurch kunftiglich von nachvolgenden konigen und keysern auch on gelt nit belehent worden. also hat es sich vererbt und behelt es sußt und ist seinen gnaden, auch dem reich nichts verwandt“. Ebd. Vgl. nr. 798, 633.

²¹¹ *Chmel*, Reg., nr. 2890.

²¹² Reg., nr. 3510.

²¹³ Reg., nr. 2917.

²¹⁴ Reg., nrr. 3277 (1454), 3510, 3521 (1456). Es handelte sich um Raten zur Abzahlung der stipulierten 7 000 Dukaten die Standeserhöhung betreffend. Friedrich III. hatte den Herzog nach der Zahlung von 1454 mehrmals schriftlich und durch Gesandte an seine Zahlungsverpflichtung erinnert und ihn am 15. September 1455 peremptorisch gemahnt. Reg., nr. 3447.

²¹⁵ Reg., nr. 3523.

²¹⁶ *E. Birk*, Urkunden-Auszüge zur Geschichte Kaiser Friedrich des III., nr. 156, 202 f.

²¹⁷ *Johann Jacob Fugger*, Spiegel der Ehren des Hochlöblichsten Kayserlichen und Königlichen Erzhauses Österreich [...] aus dem Original neuüblicher umgesetzt [...] und in Sechs Bücher eingeteilt durch *Sigmund von Birken*, Nürnberg 1668, 778. 1448 ließ Friedrich III. im Hinblick auf eine Belehnung Herzog Philipps von Burgund auf Vorstellungen seitens der römischen Kanzlei hin für die Lehnbriefe 10 000 Dukaten fordern, damit der Kanzlei keine „kurtzung“ geschehe. *Chmel*, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., Beilage VII, b, 752 f., vgl. a, 752.

Teilweise fiskalisiert und kommerzialisiert waren die königlichen und die spezifisch kaiserlichen Rechte der Ernennung von Hofpfalzgrafen und der Kreierung von Notaren, die Adelserhebungen, Wappenverleihungen und Legitimierungen, doch scheinen die Gelder in erster Linie der Kanzlei zugeflossen zu sein²¹⁹.

c) Privilegienbestätigung

Bei den Einnahmen, die im Zusammenhang mit Belehnungen, der Erteilung und Bestätigung von Privilegien, der Ausbringung von Gerichtsurteilen und Exekutorien oder der Besiegelung älterer Urkunden mit dem Majestätssiegel des neuen Herrschers erzielt wurden, sind die eigentlichen Kanzleitaxen von dem Preis zu unterscheiden, den der Kaiser auf Grund seiner Rechtshoheit zu fordern imstande war. Bereits Sigmund hatte die Forderungen, die unter seinen Vorgängern vergleichsweise nicht übertrieben hoch waren, erheblich gesteigert.

Statt wie früher 60, 80 oder 100 fl. mußten von den Reichsstädten für Privilegienbestätigungen jetzt zwischen 400 fl. und 2 200 fl. gezahlt werden²²⁰. Albrecht II.²²¹ und Friedrich III. kehrten zu etwas maßvolleren Forderungen zurück. Die verlangten Beträge waren unterschiedlich hoch. Sie richteten sich nach der Größe, der finanziellen Leistungsfähigkeit und politischen Bedeutung der jeweiligen Stadt sowie nach

²¹⁸ Chmel, Reg., nr. 7208.

²¹⁹ Vgl. dazu F. Trautz, Die Reichsgewalt in Italien im Spätmittelalter, in: Heidelberger Jbb. 7 (1963), 63, 65. W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962, 85 ff. G. Koller, Das Kaisertum Friedrichs III., in: Österreich in Geschichte und Literatur 9 (1965), 528. Für Legitimations- und einfache Wappenbriefe nahm die Kanzlei etwa 10 fl. Vgl. den Auszug aus dem Taxbuch Weigand Konegks; Chmel, Mon. Habsb. I, 1, S. XXXVII f. G. Seeliger, Kanzleistudien. I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471 - 1475, in: MIOG 8 (1887), 40.

²²⁰ Für die Regierung Ruprechts liegen nur ganz wenige und zweifelhafte Belege vor. Sehring, Die finanziellen Leistungen der Reichsstädte, 67. Immerhin zahlte Regensburg 1401 für die Fertigung und Siegelung der Bestätigungsurkunden 606 Gulden in die königliche Kanzlei. RTA 5, nr. 16, 47. Die Kosten der Stadt Nürnberg für die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe betragen 1401 insgesamt 660 Gulden. RTA 4, nr. 284, 332. Zu den Forderungen Sigmunds s. Nuglisch, Finanzwesen, 162. D. Hewig, Kaiserliche Bestätigungen von Stadt- und Landrechten, 35 f. Die Summen waren bei der Privilegienbestätigung nach der Kaiserkrönung teilweise erheblich niedriger. Ausgehend von den belegten Zahlungen von fünf Städten in Höhe von insgesamt etwa 2 704 fl. nimmt Quidde (RTA 11, S. XXXIX) an, daß die Gebühren für die städtischen Privilegienbestätigungen wohl 15 000 fl. (zwischen 12 000 und 20 000 fl.) betragen haben.

²²¹ Straßburg zahlte 1413 für die Privilegienbestätigung 2 200 Gulden: H. Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik von 1410 - 1418, Diss. phil. Tübingen 1880, 21. 1439 waren es unter König Albrecht 700 Gulden und weitere 155 Gulden für Kanzler und Kanzlei. RTA 13, nr. 407, 857, Anm. 7. Frankfurt zahlte 1438 dem Kanzler und anderen „Freunden“ des Königs für die Konfirmation der Privilegien 400 Gulden. Ebd., nr. 440, 893 f.

der Zahl, dem materiellen Inhalt und der rechtlichen Bedeutung der Privilegien; doch hing die Summe wesentlich auch vom Geschick der Unterhändler, den Beziehungen zu Kaiser, Hof und Kanzlei ab. Es war bei Privilegienwünschen wichtig, die geeigneten Sollicitatoren und Förderer anzugehen und in Einschätzung der aktuellen Kräfteverhältnisse und Rivalitäten am Hof sich an die einflußreichsten Personen zu wenden.

Die freie Stadt Straßburg zahlte 1440 für die Bestätigung ihrer Privilegien noch vor der Krönung Friedrichs III. über 814 Gulden und weitere 65 Gulden in die Kanzlei für den Kanzler und sein Personal²²². Für die Siegelung mit dem Majestätssiegel mußte Straßburg 1442 während des Aufenthalts des Königs in der Stadt nur noch 63 Gulden entrichten. Allerdings erbat der König ein Darlehen und erhielt 3 000 Gulden geliehen²²³. Nürnberg zahlte 1440 nur 200 Gulden und an das Kanzleipersonal weitere 72 ungar. Gulden und 15 Gulden Landeswährung²²⁴. Insgesamt kostete die Nürnberger Gesandtschaft nach Frankfurt allerdings über 940 Gulden. Die Stadt Frankfurt, die dem König und dem gesamten Hof Geschenke entrichtete und eine Steuernachzahlung leistete, zahlte 80 Gulden für die Erläuterung und Bestätigung des Gerichtsprivilegs und 400 Gulden für die allgemeine Privilegienbestätigung; außerdem wurden 65 Gulden in die Kanzlei gereicht, damit die Bestätigung für diese Summe erlangt werden konnte²²⁵. Die Stadt Basel hatte 434 Gulden zu erlegen²²⁶, Köln zahlte 700 Gulden und weitere 100 Gulden an die Kanzleischreiber²²⁷. Augsburg zahlte 1442 während des Aufenthaltes des Königs, der von der Stadt 1 000 f. geschenkt bekam, für eine Konfirmation 282 f.²²⁸. Mühlhausen (i. Th.) erhielt die Privilegien für 300 Gulden bestätigt²²⁹; Hamburg entrichtete dafür etwa 435 fl.²³⁰.

²²² RTA 16, nr. 246, 614, Anm. 3.

²²³ Ebd., 615. Der Erzbischof Jakob von Trier hatte in der ihm übertragenen Funktion als Reichskanzler eine Gebühr für die Siegelung verlangt, stand jedoch nach Intervention des Königs davon ab.

²²⁴ RTA 15, nr. 143, [7 b], 259. Unter Sigmund waren von Nürnberg 1412 und 1423 für die Privilegienbestätigung 2 000 ungar. Gulden verlangt worden. H. Müller, Die Reichspolitik Nürnbergs im Zeitalter der luxemburgischen Herrscher, 1346 - 1437, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. Nürnbergs 28 (1971), 140. Für die confirmatio generalis und die Bestätigung eines weiteren Privilegs hatte Nürnberg 1438 an Kaspar Schlick 300 ungar. Gulden gezahlt, weitere 910 Gulden wurden Schlick bezahlt, als es zur Neuausstellung unter dem Majestätssiegel kam. Reg. imp. XII, nr. 46.

²²⁵ RTA 16, nr. 260, 631.

²²⁶ Ebd., 156, Anm. 3. Henmann Offenburg konnte mitteilen, daß er die Privilegien für nur 400 fl. bestätigt erhalten habe, während die Stadt unter Sigmund 1 000 fl. zu zahlen hatte. Basler Chroniken, Bd. 5, 237 f.

²²⁷ RTA 16, nr. 263, 639.

²²⁸ Städtechroniken, Bd. 5, 386.

²²⁹ RTA 16, nr. 203, 384, Anm. 4.

²³⁰ K. Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, 2. Bd., Hamburg 1873, 72 (497 Pfund 14 Schillinge).

d) Die Fiskalisierung der Privilegienerteilung

In welcher Weise der Preis für neue Privilegien ausgehandelt wurde und welche Umstände und Überlegungen die Preisfestsetzung bestimmten, geht in einer kaum zu überbietenden Deutlichkeit aus den langwierigen Verhandlungen hervor, die der Nürnberger Rat in den Jahren 1455 und 1458/59 am Kaiserhof wegen eines gerichtlichen Exemptionsprivilegs und einer Bannleihe für ewige Zeiten führen ließ. Diese Verhandlungen geben ein fast schon anekdotisch zugespitztes Beispiel für die Fiskalisierung der kaiserlichen Rechtshoheit und zeigen darüber hinaus, daß es kaum einen Anlaß für eine Idealisierung der im Reich durch den Kaiser geordneten Rechtsverhältnisse gibt. Als 1455 der Ratssyndikus Erhart Giener entsandt wurde²³¹, war er ermächtigt, für ein Femeprivileg nach dem Vorbild des Kölner Privilegs von 1415, das die Stadt nicht nur von den Vorladungen durch die westfälischen Freigerichte, sondern auch durch das kaiserliche Kammergericht und die kaiserlichen Landgerichte befreien sollte, einschließlich der unumgänglichen Schenkungen bis zu 300 Gulden auszuwerfen. War ein solches Privileg vom Kaiser nicht zu erhalten oder wurde dafür zuviel verlangt, sollte sich der Syndikus um ein einfacheres, auf die Freigerichte beschränktes Exemptionsprivileg bemühen, für das der Rat die Hälfte zu bezahlen bereit war. Offensichtlich um Geld für Sollicitatoren zu sparen, sollte die Angelegenheit nicht in der Reichskanzlei, sondern geheim in der österreichischen Kanzlei, die von Bischof Ulrich von Gurk geleitet wurde, vorgebracht und verhandelt werden. Dieses Verfahren wurde in der Supplik an den Bischof von Gurk ostentativ damit begründet, daß man die fälligen Gelder dem Kaiser unmittelbar und allein zuwenden wolle.

Die Verhandlungen scheiterten, doch wurde 1458 ein erneuter Vorstoß in der Sache unternommen. Für ein Bannprivileg für ewige Zeiten, durch das der Gerichtsban nicht mehr wie bislang einem Nürnberger Bürger, sondern der Stadt selbst und damit auf Dauer verliehen wurde, war man bereit, 200 Gulden oder etwas mehr zu zahlen; weitere 200 Gulden wollte man sich ein Femeprivileg in der einfachen Form kosten lassen. Entsandt wurde der Ratsherr Ruprecht Haller. Falls die Forderungen des Hofes weit über den vorgesehenen Summen liegen sollten, war Haller an die taktische Maßregel gehalten, zu erklären, er habe keine weiterreichenden Vollmachten, die Verhandlungen

²³¹ Zum folgenden s. L. Veit, Nürnberg und die Feme (Nürnberger Forschungen, 2. Bd.), Nürnberg 1955, 50 ff., 56 ff. Dem Ratssyndikus wurden Förderungsschreiben an den Kanzler der österreichischen Kanzlei Bischof Ulrich von Gurk, den Vizekanzler der römischen Kanzlei Ulrich Weltzli, den Kammermeister Ritter Hans Ungnad, den Kaiserlichen Rat Lic. utr. iur. Ulrich Riederer, den Fiskal Dr. utr. iur. Hartung von Kappel und den kaiserlichen Rat Walter Zebinger mitgegeben (S. 56).

abzubrechen und umgehend heimzureiten. Der damals in Kammergerichtssachen am Kaiserhof weilende Ratsherr Hans Pirckheimer sollte dann zu gelegener Zeit die Verhandlungen wieder aufnehmen. Dies geschah im Januar 1459, nachdem Haller Ende Oktober 1458 die Verhandlungen erfolglos beendet hatte.

In den Berichten Pirckheimers an den Rat erscheint der Kaiserhof als ein Unternehmen, das in rivalisierende Gruppen gespalten und ganz darauf ausgerichtet war, die Städte und andere in vielfältiger Weise im Gericht, in der Kanzlei und auf anderem Wege zu „brandschatzen“²³². Pirckheimers Ansicht nach hatte sich Haller an den falschen Mann gewandt, als er sich vom Kämmerer Hans Rorbacher das Bannprivileg, dessen Erwerb forciert betrieben wurde, versprechen ließ. Seinen Informationen zufolge hatten die reichspolitisch einflußreichsten Personen am Hof, der österreichische Kanzler Bischof Ulrich von Gurk, der Kammermeister Hans Ungnad und der kaiserliche Rat Lic. utr. iur. Ulrich Riederer, die er als die „drey grossen propheten“ und „weterherren“ bezeichnete, „in welcher dreier hant allein der gewalt des römischen reichs stet“, als Haller mit dem Rorbacher zu verhandeln begann, „stüll vnd benck dar zwischen geworfen, do mit doch dij sach irrig worden ist“. Sie taten dies, weil sie sich von „dem Rorwacher, Weysperjacher oder ein andern cammerer, wie geheym sij der k. m. sind, die guten procken, so von den steten piß her gefallen sind, auß den mündern nit nemen“ lassen wollten²³³.

Daneben waren Haller, aber auch dem Nürnberger Rat, weitere gravierende Fehler unterlaufen, so daß Pirckheimer fast nur noch von dem „verfluchten“ und „vergifteten“ Handel sprach. Haller hatte nämlich nach Auskunft kaiserlicher Räte für die Erteilung der beiden Privilegien eine bedeutende Summe in Aussicht gestellt; als aber das Angebot konkretisiert werden sollte, zog sich Haller darauf zurück, für eine Geldzahlung nicht instruiert zu sein. Der Kaiser sah darin ein schimpfliches Täuschungsmanöver und reagierte ungnädig. Einer Äußerung Ulrich Weltzlis, des Kanzlers der römischen Kanzlei zufolge, der dies unmittelbar vom Kaiser selbst erfahren haben wollte, hatte Haller dem Kaiser erfolglos 3 000 Gulden für die Bannleihe auf seine

²³² StA Nürnberg, 71A Akten, nr. 145, fol. 14. Schreiben vom 5. Februar 1459. Über Korruption und Privilegienfiskalismus am Hofe Maximilians I. s. H. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Bd. III, München 1977, 245 f.

²³³ Pirckheimer wiederholt sich in mehreren Schreiben. Ebd., fol. 108 (Schreiben vom 20. Januar 1459), fol. 79, 99 (Schreiben vom 25. Januar), fol. 9rv (Schreiben vom 19. Februar). In einem der beiden Schreiben vom 25. Januar äußert sich Pirckheimer zu einem Gespräch mit Ulrich Riederer: „mir hat der Riederer gesagt, in wunder, das sich der Rorwacher vnderstand, ichtzit zuzusagen hynder einem rat; on zweyfel, alle sach, so das reich antrifft, muß durch dreij weterherren gen, dij wöllen den gewalt allein haben, vnd weder Rorwacher noch ander zu dem pret kummen lassen“ (fol. 79).

Person angeboten. Weiterhin hatte der Nürnberger Ratsherr Niklas Groß mit dem Kämmerer Hans Rorbacher über die Verleihung des Gerichtsbanns an seine Person verhandelt, während Pirkheimer, der davon keine Kenntnis hatte, vom Rat instruiert war, die Bannleihe, wenn nicht für die Kommune, so doch für den dem Kaiser gut bekannten Ratsherrn Niklas Muffel zu erlangen. Diese unkoordinierten und forcierten Aktivitäten hatten am Kaiserhof, wie Pirkheimer feststellte, die Gewinnerwartungen hochgetrieben. Der Bischof von Gurk bestätigte den Nürnbergern törichtes Verhandeln.

Von Ulrich Riederer und dem Bischof von Gurk wurde Pirkheimer nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Kaiser durch das Angebot einer beträchtlichen Geldzahlung „verwöhnt“ worden sei; das habe er „so ernstlich in sich gepildet, das er sich nijmand da von will lassen weyßen, sunder er will ye solch gelt haben“²³⁴. Es half nichts, daß Pirkheimer auf die erheblichen Summen hinwies, die Nürnberg für die Privilegienbestätigung anlässlich des Regierungsantritts Friedrichs III. und nach der Kaiserkrönung gezahlt hatte. Stattdessen hielt man Pirkheimer vor, „wie vnser eltern, so sij zu hof zu handeln haben gehabt, sich anders gen vnserm g. herrn k. vnd der reten erzeigt haben, wie wol wir lange zeit zu hof nit gewest sein, der keyser hab nit vom reich vnd leg mer darauf, vnd andere worte mer, dij sich alle auf erung vnd außgeben zijhen“²³⁵.

Ulrich Riederer machte Pirkheimer klar, daß das Privileg der ewigen Bannleihe für „sehr köstlich geacht“ werde und rechnete ihm vor, daß Nürnberg durch dieses Privileg, dessen Bestätigung durch künftige Herrscher leicht über die allgemeine Privilegienbestätigung zu erhalten sei, die Kosten für wiederholte Ratsgesandtschaften und für Ehrungen in die Kanzlei, die bei der persönlichen Bannleihe immer wieder anfielen, sparen würde.

Durch seine Bemühungen um die Kommunalisierung des Gerichtsbannes war der Rat schließlich in Zugzwang geraten. Auf eine diskrete Warnung des Kanzlers Ulrich Weltzli hin machte Pirkheimer den Rat darauf aufmerksam, daß bei einem weiteren dilatorischen Vorgehen der Kaiser, der entschlossen sei, auf jeden Fall aus der Sache Geld zu „schmieden“, den Rat wegen der Rechtsprechung ohne Bannleihe durch den Fiskal belangen lassen werde. Dadurch werde der Kaiser das Geld in dreifacher Höhe erhalten, denn der Straftatbestand werde in den geschriebenen Rechten gemäß dem Gesetz „von den eygen kerkern“ [C., 9, 4, 3] schwer geahndet²³⁶.

²³⁴ Ebd., fol. 102, vgl. fol. 100.

²³⁵ Ebd., fol. 103, vgl. fol. 99v.

²³⁶ Ebd., fol. 108, vgl. fol. 79. Zur Verleihung des Gerichtsbannes unter Albrecht II. s. Reg. imp. XII, nrr. 232, 233.

Für das Privileg der ewigen Bannleihe verlangte der Kaiser schließlich die dem Rat völlig außer Betracht gelassene Summe von 2 000 Gulden. Pirckheimer forderte deshalb einen besonderen Unterhändler mit Vollmacht für eine „Ehrung“ an. Im April 1459 ging der Ratsschreiber Martin Merckel an den Kaiserhof mit der Weisung, daß über den Kanzler Weltzli mit dem Kaiser allein und unter Ausschluß der kaiserlichen Räte verhandelt werden solle. Weltzli war dem Rat von Pirckheimer als ein zuverlässiger Mann geschildert worden, der kürzlich gegen den Widerstand von Hofkreisen zum römischen Kanzler avanciert sei und dem Pirckheimer eine so einflußreiche Stellung beim Kaiser voraussetzte, wie sie Kaspar Schlick besessen habe.

Der Kaiser blieb jedoch bei der Forderung von 2 000 Gulden für die Bannleihe, gewährte aber durch die geheime Vermittlung Weltzlis das Femeprivileg für seine Person unentgeltlich. Da die Nürnberger Unterhändler einen fiskalischen Prozeß wegen der fehlenden Bannleihe fürchteten, willigten sie ein, obwohl sie angeblich für diese Summe keine Vollmacht hatten. Als sie allerdings wegen der Ausfertigung der Privilegien in der Reichskanzlei vorsprachen, erhob der Kanzler Ulrich Weltzli eigene Forderungen. Er nahm für sich in Anspruch, die unentgeltliche Gewährung des Femeprivilegs vermittelt zu haben und wies darauf hin, daß verschiedenen Herren und Städten ein solches Privileg auch gegen beträchtliche Summen versagt worden sei. Weltzli forderte nun seinerseits 2 000 fl., da die Kanzlei auch zu ihrem Recht kommen müsse; zumal sei in Betracht zu ziehen, daß die Freiheiten „ewig vnd costelichen weren, auch die groß coste vnd pension, so dorauf gat, welche er nit von gerichtsbrieffen, sunder von freijhetten nemen muß“²³⁷. Unter „Pension“ ist die jährliche Pachtsumme zu verstehen, die der Kanzler an den Kaiser für die finanzielle Nutzung der Kanzlei zu zahlen hatte. Nach späteren Hinweisen zu schließen, dürfte sie unter Weltzli etwas unter 9 000 Gulden betragen haben. Eben diese an den Kaiser zu zahlende „Pension“ machten die Nürnberger Gesandten unmittelbar für die hohen Taxen verantwortlich, die von der Kanzlei etwa für die Urteilsbriefe verlangt wurden. Einwendungen der Nürnberger Gesandten begegnete Weltzli mit der Bemerkung, daß sein Vorgänger Kaspar Schlick für eine Femeexemption wohl 6 000 fl. oder 8 000 fl. verlangt hätte.

Nachdem die Nürnberger Verhandlungsstrategie völlig gescheitert war, schrieb der Stadtschreiber zur Rechtfertigung nach Hause, wenn man die „verirrte“ Sache hinter dem Rücken des Kanzlers mit anderen Räten betrieben hätte, so hätte er es unter 4 000 fl. nicht getan, „do im

²³⁷ Schreiben vom 17. Juli 1459. Ebd., fol. 112. Vgl. fol. 109. Zu den Preisen für Gerichtsurkunden s. das Taxbuch Weigand Konegks, *Chmel*, Mon. Habsb. I, 1, S. XXXII ff. G. Seeliger, *Kanzleistudien I*, 40 f.

der keiser nit einzüreden het, solche pension angesehen“. Damit wird der Sachverhalt ausgedrückt, daß die Reichskanzlei dem Kanzler für die Pachtsumme zur freien Nutzung übergeben wurde und der Kanzler ein selbständiges Geschäftsgebaren beanspruchen, mithin die Höhe von Taxen autonom festsetzen durfte. Außerdem hätten dann die Räte für ihre Mühe ihrerseits Schenkungen verlangt, zumal einige von ihnen sich mehrmals heimlich und offen nach der Sache des Bannprivilegs erkundigt hätten in der Erwartung, an ihr zu verdienen. Gegenüber früheren Zeiten müsse man in der Kanzlei jetzt die dreifachen Summen bezahlen. Wenn man vom Rat gern Geld nehme, geschehe dies nicht aus Ungnade, sondern man sei am Hof der Ansicht, „es sej pillich, das sein gnade der stete genyeß“. Schließlich mußte der Ratschreiber noch mitteilen, daß auf Wunsch des Kaisers auch noch die kaiserlichen Kämmerer und Türhüter mit 100 Gulden bedacht werden sollten, da ihnen durch eine derartige Bannleihe „ein ewiger zinß“ abgehe²³⁸.

Gerade diese letzte Bemerkung und die Kostenrechnung Riederers zeigen, daß man die kaiserliche Rechtshoheit als eine Art von Rentenskapital betrachtete. Wurden Privilegien erteilt, für die periodische Zahlungen nicht in Frage kamen, war eine entsprechend hohe Ablösungssumme zu entrichten. Diese Auffassung wird vor allem auch durch die Forderungen bei Zoll- und Marktprivilegien sichtbar, die auf periodische Zahlungen oder auf die Erlegung einer einmaligen Abstandssumme lauteten. Anders als bei den Nürnberger Jurisdiktionsprivilegien stand bei ihnen allerdings die fiskalische Nutzung durch den König seit je stärker im Vordergrund. Aus den Berichten der Nürnberger Gesandten ist jedoch nicht erkennbar, daß in irgend einer Phase der Verhandlungen auf kaiserlicher Seite ein rechtspolitisches Argument eine Rolle gespielt hätte.

Köln mußte 1447 für ein Privileg, das der Stadt den Verkehr mit Ächtern gestattete, 1 200 Gulden bezahlen, nachdem ursprünglich 2 000 Gulden gefordert worden waren; die Stadt hatte an 40 Gulden gedacht, die andere Privilegien gekostet hatten²³⁹. Als sich Köln 1452 für die Summe von 6 000 Gulden von der Teilnahme am Romzug loskaufte, gingen gleichzeitig weitere 1 000 Gulden in die Kanzlei, die wohl für

²³⁸ Ebd., fol. 114. Die Reichsfürsten erhielten Urkunden aus der Kanzlei häufig gratis, leisteten aber dafür gelegentlich freiwillige Zahlungen in die Kanzlei und warfen Ehrungen für prominente Beamte aus. F. *Priebatsch*, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3. Bd., Leipzig 1898, 468, vgl. 1. Bd., 133. G. *Seeliger*, Kanzleistudien I, 39 f., 46 f. Infolge der Gebührenfreiheit besonders leistungsfähiger Petenten gingen der Kanzlei bedeutende Einnahmen verloren, und die Erhaltung der Kanzlei wurde zu einem guten Teil auf die Reichsstädte und Reichsuntertanen geringeren Standes abgewälzt.

²³⁹ H. *Diemar*, Köln und das Reich, 1356 - 1451, in: Mitt. aus dem Staatsarchiv von Köln 9 (1894), 185.

die Privilegienbestätigung entrichtet wurden²⁴⁰. Für die Erweiterung der Freiheit Kölns von auswärtigen Gerichten, wobei vor allem wohl an das Nürnberger Landgericht gedacht war, forderte man 1458 am Kaiserhof neben Geschenken und Gaben für den Kanzler die Summe von 6 000 Gulden²⁴¹. Als Kölner Vertreter 1465 wegen eines Achtfalles mit dem kaiserlichen Rat Rohrbacher und dem Fiskal Heinrich Spanne verhandelten, erhielt der Rohrbacher einen Becher mit 100 Gulden geschenkt²⁴². Im September 1465 schrieb der Advokat des kaiserlichen Hofes, der Prokurator und Confiscalis Arnold von Loe an Kölner Räte, die Ausbringung des Privilegs über das Hohe Gericht und die Konfirmation des Appellationsstatuts würden vom Kaiser und dem Kanzler Bischof Ulrich von Passau für eine große Sache gehalten und viel Geld kosten. Der Kanzler fordere für sich eine besondere Belohnung, auch den einflußreichen Sekretär und Protonotar Johann Rot müsse man bedenken. Wende man das nötige Geld an, so werde es gut gehen, „pro modico modicum expeditur“²⁴³. Für den Aufschub eines Prozesses vor dem Kammergericht mußte Köln im Oktober 1466 der Kanzlei die hohe Summe von 35 Gulden bezahlen; der Kölner Gesandte klagte über die Gelderpressung seitens der Kanzlei²⁴⁴. Schon im Juli des Jahres hatte Köln für eine Suspension des Gerichtstermins in derselben Sache 32 Gulden entrichten müssen²⁴⁵.

Mit geringeren Summen hatte die Stadt Nördlingen zu rechnen²⁴⁶. Die Stadt war allerdings 1471 angesichts konkurrierender und für sie schädlicher Freiheitsbriefe des Grafen von Öttingen bereit, für die Bestätigung und Erweiterung ihrer Markt- und Gerichtsprivilegien dem Kaiser 300 - 500 Gulden zu bezahlen²⁴⁷. Für ein Einverständnis des Kaisers, daß in Nördlingen Juden künftig nur durchziehen, sich aber nicht niederlassen durften, wollte man 1472 den Betrag von 100 Gulden zusätzlich einer Ehrung für den Kammermeister Sigmund von Niedertor und einer Ehrung von 20 - 40 Gulden für den Kaiser auswerfen²⁴⁸. Für die Bestätigung und Verbesserung ihrer Privilegien die Blut-

²⁴⁰ Ebd., 214 f., vgl. 203 f.

²⁴¹ Ebd., 243.

²⁴² Ebd., 294.

²⁴³ Ebd., 295 f.

²⁴⁴ Ebd., 302, 303.

²⁴⁵ Ebd., 299. Dem Kölner Vertreter vor dem Kammergericht ließ der Nürnberger Bürgermeister Nikolaus Groß 1467 die Summe von 1 700 Gulden für Bezahlungen am kaiserlichen Hof. Ebd., 305.

²⁴⁶ Zu den Privilegienverhandlungen Nördlingens im Jahre 1475 während des Burgunderkrieges und 1482 während des Krieges gegen Ungarn, bei denen im Hinblick auf den Reichsdienst weitgehende Kostenfreiheit erwartet wurde, s. E. Isenmann, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (wie Anm. 45), 86 f.

²⁴⁷ StadtA Nördlingen, Missivbuch 1471, fol. 25.

²⁴⁸ Ebd., Missivbuch 1472, fol. 37v.

gerichtsbarkeit und Appellation betreffend wollte man 1482 die Summe von 30 - 40 Gulden bezahlen, bei höheren Forderungen sollte der Stadtschreiber auf Hintersichbringen gehen²⁴⁹. Verlangt wurden aber für den Kaiser und die Kanzlei 200 Gulden. Der Rat war dann bereit, 80 - 100 Gulden auszugeben, falls in den Gerichtsartikel das Wort „peinlich“ aufgenommen würde²⁵⁰. Die Forderung belief sich schließlich doch auf 200 Gulden und weitere 28 Gulden, die in die Kanzlei zu zahlen waren.

Die Stadt Hamburg bezahlte dem Kaiser 1482 die Summe von 1 200 fl. für vier Privilegien und weitere drei Urkunden; unter anderem kassierte Friedrich III. die den Herren von Barby zum Nachteil Hamburgs gewährte Stapelfreiheit, bestätigte sämtliche Privilegien der Stadt und gewährte ein Privileg, das die Niederlage und Stapelgerechtigkeit betraf²⁵¹. Die Stadt Basel war unter gleichzeitigem Hinweis auf geleistete Reichsdienste 1488 bereit, für nicht näher bezeichnete Freiheiten 200 bis 300 Gulden an den Kaiser und in die Kanzlei zu entrichten²⁵². Von Augsburg wiederum erhielt Friedrich III. 1485 für die Gewährung eines weitreichenden Gerichtsprivilegs ein Darlehen über 6 000 fl.²⁵³.

Um eine besondere Form der Privilegierung bemühte sich Nürnberg im Jahre 1459, als Markgraf Albrecht von Brandenburg im Namen des Reichs die Reichsstädte gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut wegen der Okkupation Donauwörth's zur Hilfeleistung aufforderte²⁵⁴. Nürnberg war bereit, 1 000 - 1 500 Gulden Landeswährung zu zahlen, falls die Stadt von der Hilfeleistung entbunden würde. Nach fehlgeschlagenen Verhandlungen wollte der Rat 1460 die Summe bis auf 4 000 Gulden erhöhen²⁵⁵. Tatsächlich erwirkte der Nürnberger Gesandte

²⁴⁹ Ebd., Missivbuch 1482, fol. 36v.

²⁵⁰ Ebd., fol. 73.

²⁵¹ K. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, 3. Bd., Hamburg 1878, 466 f. Für die 7 Urkunden und ihre Siegelung erhielt die kaiserliche Kanzlei 100 fl. Dem Protonotar Waldner schenkte die Stadt weitere 100 fl., dem kaiserlichen Rat Dr. utr. iur. Thoman von Cili, der die Sache promoviert hatte, 30 ungar. Gulden. Weitere 30 fl. gingen an den Lic. utr. iur. Bernhard von Loe, während der Prokurator am kaiserlichen Kammergericht Lic. decret. Georg Schröttl für Honorar und Propinationen 200 fl. erhielt. Die Kanzleischreiber wurden für die Registrierung der Urkunden mit 21 fl. bedacht. Die Überweisung von 1 500 fl. nach Nürnberg kostete 75 fl.; für die Überweisung von 1 180 fl. von Nürnberg nach Wien hatte Hamburg etwas über 15 fl. gezahlt. Vgl. auch die Ausgaben, die 1480 und 1481 in dieser Sache am Kaiserhof gemacht wurden. Ebd., 401 f., 441. Bereits 1480 erhielten Friedrich III. und Johannes Waldner von Nürnberg die Mitteilung, daß Hamburg 1 000 Gulden für Privilegien und Urkunden eingelegt habe. StA Nürnberg, Briefbücher, nr. 37, fol. 144v - 145.

²⁵² StA Basel, Missiven, A 17, fol. 62 - 64.

²⁵³ P. v. Stetten, Geschichte der [...] Stadt Augsburg, 1743, 226. Vgl. Chmel, Reg., nr. 7770, 7771 (1485 November 5).

²⁵⁴ Städtechroniken, Bd. 10 (4), Leipzig 1874, Beilage II, 389 - 410.

²⁵⁵ Ebd., 396, 398.

eine Urkunde unter dem Datum des 29. Februar 1460, durch welche die Stadt für die nächsten sechs Jahre von jeglicher Kriegspflicht befreit wurde, ausgenommen in Sachen, welche die Person des Kaisers und den Türkenkrieg betrafen²⁵⁶. In einer weiteren Urkunde vom 1. März waren die Kriegsparteien spezifiziert²⁵⁷. Diese Urkunden, die nicht in der römischen, sondern in der österreichischen Kanzlei ausgebracht wurden, hatten indessen nur insgesamt 570 Gulden gekostet. Davon gingen an größeren Beträgen 300 Gulden an den Kaiser, 200 Gulden an den Bischof von Gurk als österreichischen Kanzler und 50 Gulden an den kaiserlichen Rat Hans Rorbacher, der die Relation übernommen hatte²⁵⁸. Nachdem der Kaiser aber 1461 dem Herzog seinerseits den Krieg erklärt und die Reichsfahne hatte entfalten lassen, ergingen dennoch Zuzugsbefehle auch an Nürnberg. Eine weitere Gesandtschaft erwirkte für 218 Gulden eine neue Freiheit, in der die Stadt unter dem Datum des 7. September 1461 von allen Hilfsverpflichtungen befreit wurde²⁵⁹. Diese Freiheit konnte jedoch nicht verhindern, daß der Stadt bereits am 25. September 1461 vom Kaiser bei schwersten Strafen erneut die Hilfsleistung befohlen wurde. Zum dritten Mal wurde der Ratsherr Jobst Tetzl an den Kaiserhof entsandt; er kehrte mit einer goldenen Bulle heim, durch die Nürnberg unter dem Datum des 23. Juni 1452 für die Zeit von 18 Jahren von jeder Hilfsverpflichtung befreit war, „ausgenommen ob sich yemand [...] understeen wurde wider uns des heiligen reichs wirde anzenemen“²⁶⁰. Für diese Fälschung²⁶¹ der kaiserlichen Kanzlei bezahlte die Stadt an den Kaiser insgesamt 3 200 Gulden und etwa weitere 640 Gulden an den römischen und österreichischen Kanzler sowie in beide Kanzleien²⁶².

²⁵⁶ Ebd., 399 f. Motiviert wurde das Privileg mit den Leistungen der Stadt im Krieg gegen die Hussiten und insbesondere den Aufwendungen, die von der Stadt für ihre Befestigung gemacht wurden. Zu den Ausgaben Nürnbergs für den Herbstfeldzug von 1421 s. Städtechroniken, Bd. 2, Leipzig 1864, 34 - 36. 1422 hatte Nürnberg seine Verpflichtung zum täglichen Krieg und zur Rettung Karlsteins durch eine Zahlung von 3 000 Gulden Landeswährung abgelöst. 762 Gulden waren davon Sigmund direkt zugegangen. RTA 8, nr. 185, 233; nr. 191, 238. Zu dem 1428 begonnenen Ausbau der Stadtbefestigung s. Städtechroniken, Bd. 2, 17 ff.

²⁵⁷ Städtechroniken, Bd. 10 (4), 400.

²⁵⁸ Ebd., 398 f. Der Kanzler Ulrich Weltzli erhielt 20 Gulden. Die effektiven Kosten Nürnbergs waren erheblich höher, da der Gesandte Jobst Tetzl 101 Tage unterwegs war. Die Gesamtkosten beliefen sich auf etwas über 1 612 Pfund Pfennige.

²⁵⁹ Ebd., 403 f. Gesamtkosten: etwa 672 Pfund Pfennige. Diese Gesandtschaft Jobst Tetzels dauerte 70 Tage. Maßnahmen, welche die Stadt im Falle eines Bruchs der Neutralität schützen sollten, hatten Nürnberg 1460 über 1 667 Pfund Pfennige gekostet. Ebd., 401.

²⁶⁰ Ebd., 408, Anm. 2.

²⁶¹ Th. v. Kern mit guten Gründen ebd., 408 - 410.

²⁶² Ebd., 406 f. Die 3 200 Gulden für den Kaiser setzten sich zusammen aus einer Schenkung über 200 Gulden und weiteren 3 000 Gulden, die wohl für die Ablösung der Kriegspflicht gezahlt wurden. Die goldene Bulle kostete

Die Stadt Frankfurt, die über die Verhandlungen Nürnbergs unterrichtet war²⁶³, ließ ihrerseits 1470 im Reichskrieg gegen Friedrich von der Pfalz am Kaiserhof über eine Befreiung von der Verpflichtung zur Reichshilfe verhandeln. Die Gesandten waren ermächtigt, für eine Kassierung des Hilfsbefehls 400–500 ungar. Gulden zu bezahlen und für ein Privileg, daß die Frankfurter „forter ledig steen mogen“, eine weitere Summe bis zu 1 000 Gulden²⁶⁴; etwa 100 Gulden standen für Geschenke nach Gutdünken zur Verfügung. In einer geheimen Audienz allein mit dem Kaiser wurden sie zunächst aus übergeordneten ‚staatspolitischen‘ Gründen abschlägig beschieden. Auf weitere Erklärungen hin zeigte sich jedoch der Kaiser bereit, geheime Wege zu suchen, durch die der Rat „vertragen und die ding verswigen pliben“. Darauf wiederum wollten sich die Gesandten nicht einlassen, worauf der Kaiser für ein „tollimus“ die Summe von 8 000 ungar. Gulden verlangte. Auf den Widerspruch der Gesandten hin setzte er den Betrag auf 4 000 Gulden herab mit der Maßgabe, diese Forderung dem Rat mitzuteilen. Die Gesandten lehnten dies ab, da die Forderung dem Rat zu hoch sei. Darauf nahm der Kaiser Bedenkzeit²⁶⁵. Frankfurt vereinbarte jedoch im Mai 1471 mit dem kaiserlichen Hauptmann, dem Herzog Ludwig von Veldenz, daß die Stadt für ein Darlehen in Höhe von 1 500 Gulden bis zur Rückzahlung der Schuld von jeder Hilfeleistung befreit sein solle²⁶⁶.

an Gold und Arbeitslohn 23 ungar. Gulden. Die Gesamtkosten der Gesandtschaft Tetzels, der dieses Mal 114 Tage Nürnberg fern war, betragen etwas über 6 156 Pfund Pfennige. Die Missionen Tetzels sind im übrigen ein eindrucksvolles Beispiel für die erforderliche ‚Abkömmlichkeit‘ der Ratsherren.

²⁶³ J. Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz II, nrr. 280, 286, 293.

²⁶⁴ Ebd., nr. 410, 256.

²⁶⁵ Ebd., nr. 413, 256 f. Bericht vom 15. August 1470. Am 28. August 1470 schrieben sie nach Hause: „Unser her der keyser ist iczt selbs canczler und taxator und hat die segel beide bij sinen gnaden. Deshalb swerlicher dann vor zu handeln ist.“ Ebd., nr. 415, 257. Über die Wirkung von Zuwendungen auf König Sigmund berichtete 1418 ein Frankfurter Gesandter, die Stadt solle viel Geld schicken, denn „schangck iz danck und grosze schangck ist groszer danck. Ouch by unserem allergnedigisten herren dem kunige, alz ich wol erfarn han [...]. Want ir fylle gebit, zo sagit unser allergnedigister herre: Dy von Franckfurt sint mir lybe und sere getruwe, und die stad iz mit lieb, und iz zo frolich und gnediglich.“ Janssen, Reichsrespondenz I, Freiburg i. B. 1863, nr. 550, 319. Ein anderer Gesandter schrieb 1429: „Iz sted geschriben: Non debemus visetare reges vacuis manibus. Juxta dictum sacre scripture syt ...: Non appareat manus tua vacua in conspectu principum. Wir wollen fille heizen und winnig gegeyben, daz ist mer vor aughen gestoszen, hernach weszet uch zu ryechten.“ Ebd., nr. 681, 370.

²⁶⁶ Janssen, Reichsrespondenz II, nr. 429, 261. Die Frankfurter Unterhändler waren bevollmächtigt, um die Zustimmung des Kaisers zu der Abmachung zu erlangen, notfalls 100 Gulden in der kaiserlichen Kanzlei zu verwenden.

e) Die Nutzung der Reichskanzlei

Der Kaiser verlangte den Preis für Privilegierungen auf Grund seiner Rechtshoheit, daneben hatte er einen Anteil an den Einkünften der Reichskanzlei. Die Nebenforderungen und Taxen der römischen Kanzlei interessieren im Zusammenhang mit den Reichsfinanzen weniger, da die Kanzlei, abgesehen von dem Nutzungsrecht des Kaisers, ein mit Monopolrecht ausgestattetes wirtschaftliches Privatunternehmen darstellte, das seine Einkünfte nach dem Prinzip der ‚feudalen‘ Nutzung selbständig erwirtschaftete²⁶⁷. Die Kanzlei wurde dem Kanzler, nachdem er sich mit dem Kaiser über den abzuführenden Anteil oder eine Pachtsumme geeinigt hatte, zur Nutzung übergeben.

An Bischof Ulrich von Passau, der nach dem Tode Ulrich Weltzlis in den Jahren 1464-1470 römischer Kanzler war und gleichzeitig als Kammerrichter auch noch das kaiserliche Kammergericht leitete, ergingen von seiten des Kaisers verschiedentlich Zahlungsanweisungen auf Rechnung des jährlich zu entrichtenden „Kanzleigeldes“, die auf eine beträchtliche Gesamthöhe der Pachtsumme schließen lassen. Im Verlaufe des Jahres 1469 sah sich der Bischof nach einer fünfjährigen Amtszeit veranlaßt, sich dem Kaiser gegenüber zu verantworten, der ihn mehrmals wegen erheblicher Restanzen aus der vertraglich vereinbarten Pachtsumme („bestand“) gemahnt und um eine Unterrichtung über die Wirtschaftsführung der Kanzlei ersucht hatte. Dies geht aus einer Werbung hervor, die für einen Gesandten des Bischofs an den Kaiser konzipiert war, von der aber nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob sie in dieser Form tatsächlich auch vorgetragen wurde²⁶⁸.

Die gleichfalls unter rechtsgeschäftlichem und obligationenrechtlichem Gesichtspunkt interessante Werbung gestattet einen wichtigen Einblick in die Bedingungen für die Amtsführung des Kanzlers und die Wirtschaftstätigkeit der Reichskanzlei und nennt Gründe für den finanziellen Mißerfolg. Aus ihr geht hervor, daß der Bischof eine schuldrechtliche Novation anstrebte und bei einem rigorosen Bestehen des Kaisers auf Schulderrfüllung die Zahlungsunfähigkeit bekunden wollte, wobei er bereit war, aus dem Dienstverhältnis auszuschcheiden.

²⁶⁷ G. Seeliger, *Kanzleistudien* I, 45.

²⁶⁸ RTA 22, 1, nr. 18 b, 56 - 59. Der Pachtvertrag liegt nicht vor. Anweisungen auf das Kanzleigeld bei *Chmel*, Reg., nrr. 5557, 5581, 5584, 5590, 5609, 5632, 5684, 5693, 5699, 5706, 5723, 5736, 5753, 5787. Bischof Ulrich von Passau blieb dem Kaiser über die Zeit seiner Amtsführung hinaus eine größere Summe an Kanzleigeldern schuldig. Vgl. den Zahlungsauftrag des Kaisers an Bischof Ulrich vom 23. Februar 1478 über 2 200 ungar. Dukaten als Abschlagszahlung hinsichtlich der Remanenz aus der Kanzleiverwaltung; *Chmel*, Mon. Habsb. I, 2, 1855, nr. XXXII, 339 f. Mahnung vom 9. Mai 1478 (2 000 ungar. Dukaten); ebd., nr. LVII, 360 f. *Seeliger*, *Kanzleistudien* I, 4.

Der Kanzler war in keiner Weise geneigt, die Restanzen zu begleichen. Er begründete nicht nur die Leistungsstörung mit der Unmöglichkeit der Schuldenerfüllung selbst bei reduzierten Forderungen, sondern zog darüber hinaus die Geschäftsgrundlage des Vertrags mit dem Kaiser in Zweifel, indem er sich gewissermaßen auf einen Motivirrtum hinsichtlich seiner vertraglichen Willenserklärung berief, das Fortbestehen der Geschäftsgrundlage in Abrede stellte und Vertragsverletzungen der Gegenseite geltend machte. Damit zielte er auf die vollständige Befreiung von seiner Leistungspflicht. Er berief sich zunächst auf einen keineswegs aus Unvernunft selbstverschuldeten, sondern in Unkenntnis der Ertragslage der Kanzlei begangenen Kalkulationsirrtum, da eine Saldierung von Pachtsumme und Erträgen zu einer negativen Bilanz führen würde. Bei einer Schuldenerfüllung müßte er auf das Entgelt für aufgewandte Mühe und Arbeit verzichten und darüber hinaus sein eigenes Vermögen und das des Passauer Stifts angreifen. Seiner Willenserklärung habe aber die Absicht zugrundegelegen, das Vermögen zu mehren. Der Bischof wies darauf hin, daß ausweislich allen geschriebenen und des natürlichen Rechts niemand schuldig sei, „das sein hinzugeben, sunder seins lons widrig were“. Außerdem hätte er sich nicht in einen so belastenden Vertrag begeben, wenn ihm nicht der Kaiser die auch im Vertrag selbst angedeutete Zusage „gnediger vertroistung“ gegeben hätte.

Der Bischof wollte durch Vorlage von Quittungen und eines Ausgabenregisters belegen, daß er in kaiserlichen Diensten mehr ausgegeben als eingenommen habe. Der Kaiser sollte ersucht werden, ihm für die zurückliegenden fünf Amtsjahre eine Generalquittung auszustellen, durch die er aus der Schuld entlassen wurde, den von ihm eigenhändig unterzeichneten Pachtvertrag herausgeben und seinen bei der Aufrechnung zu ermittelnden Passivsaldo auszugleichen. Dabei machte er im Sinne einer bei der Saldoberechnung aufrechenbaren Gegenforderung vor allem die dem Kammergericht gewidmete Arbeit geltend, die zu einem überwiegenden Teil der Kanzleiverwaltung abgegangen und ihm vom Kaiser in Sonderheit nicht vergütet worden sei, dem Kaiser aber auch immateriellen Gewinn eingebracht habe wie den „gotlon“ derer, „die vil jar rechtlos gelassen worden und ietz bei denselben zeiten zu recht komen sein“, sowie eine gesteigerte Autorität im Reich infolge dieser dem Kaiser zu nicht geringem Ruhme zugerechneten Rechtspflege. Bei einer Entlastung durch eine Generalquittung war der Bischof auch bereit, dem Kaiser den Ausgleich eines Aktivsaldos vorzubehalten, falls er tatsächlich einen Gewinn auf seiten des Bischofs vermutete. Sollte der Kaiser jedoch auf der Schuldenerfüllung laut Pachtvertrag bestehen, war der Gesandte gehalten, definitiv zu erklären, daß der Bischof dazu nicht in der Lage sei, und sich zu erbie-

ten, das Reichssiegel demjenigen zu übergeben, den der Kaiser dazu bestimme. Für den Fall, daß der Kaiser die Sache anderer Geschäfte wegen noch nicht behandeln konnte und deshalb den Bischof weiter mit der Verwaltung der Kanzlei beauftragen oder ihn unter entgegenkommenden Bedingungen im Amt halten wollte, war der Bischof, sofern eine ernsthafte Absicht erkennbar war, dazu unter spezifizierten Voraussetzungen bereit. Dazu gehörte, daß die Kanzlei nicht — wie auch schon vor Bischof Ulrich üblich — „geteilt“ wurde, d. h. daß nicht die österreichische Kanzlei Zuständigkeitsbereiche der römischen Kanzlei mit wahrnahm. Es durfte nicht mehr vorkommen, daß Urkunden, die der Bischof der römischen Kanzlei zur endgültigen Ausfertigung zugestellt hatte, aufgehalten und blockiert wurden.

Der Bischof stellte vor allem den engen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Kammergericht und der Geschäftstätigkeit der Kanzlei heraus, der sich durch die stärkere Frequentierung des Hofes zu Zeiten ergab, in denen das Kammergericht tätig war. Wenn das Kammergericht suspendiert war, wurden der Hof und der Sitz von Kammergericht und Kanzlei — der Bischof bezog sich auf Wiener Neustadt — weniger aufgesucht, so daß die rückläufigen Einnahmen kaum zur Unterhaltung der Kanzlei ausreichten und sich keine die Betriebs- und Unterhaltskosten übersteigenden Gewinne ergaben, die an den Kaiser zur Erfüllung der Schuldverpflichtung abgeführt werden konnten. Deshalb sollte das Kammergericht auch während der in Anspruch genommenen kurzen Abwesenheit des Bischofs in seiner Rechtsprechung fortfahren, da auch eine nur kurzfristige Suspension effektiv zur Folge habe, daß die Rechtsprechung erst nach einem halben Jahr wieder in vollem Umfang aufgenommen werden könne. Dem Kaiser war in Erinnerung zu rufen, daß der Bischof in den vergangenen fünf Amtsjahren insgesamt für die Dauer von zwei Jahren in kaiserlichen Diensten im Reich und in den Erblanden tätig gewesen sei. In dieser Zeit wurde die Kanzlei zwar vom Bischof von Lavant verwaltet, das Kammergericht hatte der Kaiser jedoch nach den Angaben des Bischofs immer suspendiert, so daß der Kanzlei, wie der Kaiser aus den Unterlagen die Einnahmen betreffend entnehmen könne, durch den Stillstand des Kammergerichts ein Fünftel ihrer für die fünf Jahre zu erwartenden Einkünfte abgegangen sei. Laut Pachtvertrag sei ihm aber die Leitung des Kammergerichts zur Aufbesserung seiner Einkünfte übertragen worden. Nach den weiteren Angaben des Bischofs war die Geschäftstätigkeit der römischen Kanzlei in dieser Zeit geteilt; wichtige in ihre Zuständigkeit gehörende Urkunden wurden andernorts expédiert. Einbußen an Taxen in Höhe von 4 000 Gulden hatte der Kanzlei der vertragswidrige Umstand verursacht, daß sich eine Reihe namentlich genannter Fürsten darauf berief,

vom Kaiser von den Kanzleiforderungen befreit worden zu sein. Schließlich waren ohne sein Wissen Straffälligkeiten und fiskalische Sachen durch Vergleich erledigt worden, von denen weder er noch die Kanzlei bislang den zustehenden Anteil erhalten hatten. Alle diese Ertragsminderungen sei der Kaiser laut Pachtvertrag zu berücksichtigen schuldig.

Nachdem Bischof Ulrich von Passau tatsächlich aus dem Vertragsverhältnis ausgeschieden war, schloß Friedrich III., der jedoch auf die Restanzen nicht verzichtet hatte, am 31. Mai 1470 mit Erzbischof Adolf von Mainz einen Vertrag, durch den er ihm gegen eine jährliche Pachtsumme von 10 000 fl., zahlbar in zwei Raten, die Verwaltung und Nutzung der beiden wichtigsten Reichsbehörden, der römischen Kanzlei und des kaiserlichen Kammergerichts, überließ²⁶⁹. Zuvor hatte der Erzbischof am 15. Mai 1470 — wie schon im Jahre 1463 — dem Kaiser urkundlich seine Loyalität versichert und versprochen, ihm „in ordenunge und versehen der ubunge nutzen gerechtigkeiten und vell der Romischen cantzlie dheynerley irrunge noch intrag [zu] thun“²⁷⁰. Der Kaiser machte die Ausübung der Nutzungs- und Verfügungsrechte, die eine freie Ernennung der Beamten und Konstituierung des Gerichts einschloß, von der persönlichen Anwesenheit des Erzbischofs abhängig; war dies nicht der Fall, fiel die Verwaltung an den Kaiser zurück, und gleichzeitig ruhte die Zahlungs-

²⁶⁹ *Chmel*, Mon. Habsb. I, 1, S. XXIX f. (B). *Chmel*, Reg., nr. 6040. *Seeliger* (3 f.) vermutet sicherlich zurecht, daß die Unfähigkeit Bischof Ulrichs, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kaiser nachzukommen, den Wechsel in der Leitung der Reichskanzlei veranlaßt hat. Zum Personal der römischen Kanzlei s. *H. A. Genzsch*, Untersuchungen zur Geschichte der Reichskanzlei und ihrer Schriftformen in der Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., Diss. phil. Marburg 1930 (Teildruck), 7 ff. *Seeliger*, 13 f. Um die Jahreswende 1463/64 waren mit dem bayerischen Rat Dr. Martin Mair, der sich dem Kaiser durch einen Finanz- und Reichsreformplan (s. Kap. IV. 4) empfohlen hatte, Verhandlungen wegen einer Übernahme der römischen Kanzlei nach dem Tode Weltzlis und über die Pachtsumme geführt worden. Dabei hatte der Kaiser angeblich 9 000 Gulden jährlich gefordert, die Mair habe nicht zugestehen wollen. Außerdem sollte Mair als Kanzler den Fiskal bei der Eintreibung der Strafelder im Reich unterstützen und von dem Aufkommen ein Drittel erhalten. *C. Höfster*, Kaiserliches Buch, nr. 39, 103 f. *G. Frh. v. Hasseholdt-Stockheim*, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, I. Bd. I. Abt., Leipzig 1865, Urkunden und Beilagen, nr. CLXVI, 714 f.; s. auch *Höfster*, nr. 40, 106 (Schreiben Markgraf Albrechts von Brandenburg an den Kaiser vom 4. Januar 1464). Frankfurter Gesandte berichteten am 16. Februar vom Kaiserhof, es sei „die ganzce sage in der Romischen canzelle das meister Mertin Meyer canzeller werden und mehe geben solle dann herr Ulrich Welczly seliger geben habe“. *Janssen*, Reichs-correspondenz II, nr. 375, 241. Vgl. *FRA* II, 44, nr. 462, 569.

²⁷⁰ *Chmel*, Mon. Habsb. I, 1, S. XXVIII f. (A). *Chmel*, Reg., nr. 6013. Die vorgängige Loyalitätsversicherung Erzbischof Adolfs von Mainz datiert vom 31. Oktober 1463. *Reg.*, nr. 4030. Vgl. *G. Seeliger*, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, 69 f.

verpflichtung des Erzbischofs. Da ein Substitutionsrecht ausdrücklich verneint wurde, blieben der Verfügung Grenzen gesetzt. Der Erzbischof, der in die Stellung eines kaiserlichen Beamten einrückte²⁷¹, war nicht befugt, ohne besondere Bewilligung oder besonderen Befehl des Kaisers Freiheiten und Privilegien von Reichsständen und Reichsstädten zu besiegeln, die Rechte von Kaiser und Reich beeinträchtigten, so daß die Rechtshoheit des Kaisers grundsätzlich gewahrt und die Dispositionsfreiheit des Erzbischofs beschränkt blieb. Durch die Pachtsumme nicht abgegolten waren die zum Teil sehr hohen Straf gelder, die durch fiskalische Prozesse anfielen. Sie sollten zu gleichen Teilen an den Erzbischof und an den Kaiser gehen, die sich beide auch verpflichteten, ohne Wissen und Willen der anderen Seite keine Vergleichsverhandlungen mit Straffälligen aufzunehmen oder Vergleichsverträge abzuschließen²⁷².

Bereits 1471 wurde die Vereinbarung modifiziert und erweitert²⁷³. Der Erzbischof verpflichtete sich in einem Zusatzvertrag, alle Angelegenheiten, die dem Reich unmittelbar zugehörnde „stuer gulte adder secze“ betrafen, nur mit Wissen und Willen des Kaisers zu erledigen. Daneben wurden neue Modalitäten für die Abzahlung der Pachtsumme in jetzt kleineren Teilbeträgen vereinbart. Sie sollte in wöchentlichen Teilbeträgen auf Rechnung des Gesamtbetrags oder durch die monatlich zu verrechnende hälftige Teilung der Taxen für Urkunden erfolgen, die mit dem kaiserlichen Sekret versehen expediert wurden. Durch die Saldierung des monatlichen Sollbetrags mit dem aufgelaufenen Taxenanteil und durch die Übertragung des Saldos auf den folgenden Monat sollte eine kontinuierliche Zahlung gewährleistet werden. Der Wechsel in der Verwaltung der Kanzlei wurde schließlich dadurch geregelt, daß die Taxen von allen Urkunden, deren geschäftliche Erledigung während der Abwesenheit des Erzbischofs eingeleitet worden war und deren endgültige Ausfertigung oder Aushändigung noch bevorstand, einem anzufertigenden Verzeichnis entsprechend dem Kaiser zustehen sollten.

Offensichtlich hatte auch der Erzbischof die Erträge, die Kanzlei und Gericht abwarfen, erheblich überschätzt. Seine eigentliche Verwaltung begann erst Mitte des Jahres 1471 und konnte von ihm ge-

²⁷¹ Seeliger, *Kanzleistudien I.*, 11 f. Friedrich III. übertrug dem Erzbischof die „Regierung“ der Kanzlei und das Kammergericht „von sunderlichen gnaden und gunst“, wie es in der Urkunde Adolfs heißt, also ohne daß ein Rechtsanspruch des Erzkanzlers darauf bestanden hätte, und ließ die Abmachungen durch eine Renuntiationsformel sichern.

²⁷² Von der finanziellen Konstruktion her gleicht der Vertrag demnach den Bedingungen, wie sie offenbar Martin Mair angeboten worden waren; s. oben, Anm. 269.

²⁷³ Chmel, *Mon. Habsb. I.*, 1, S. XXXI f.

raume Zeit vor seinem Tode am 6. September 1475 nur noch nominell ausgeübt werden²⁷⁴. Seine Einkünfte setzten sich zusammen aus Gerichtssporteln und Strafgeldern, Kanzleitaxen und den Ehrungen und Geschenken, die er von den Petenten, namentlich von den Reichsstädten, erhielt. Von den Gerichtssporteln²⁷⁵ mußten die Assessoren besoldet werden, und es scheint, daß sie nicht einmal für den Unterhalt des Gerichts ausreichten, da gelegentlich sogar Kanzleieinnahmen, zu denen allerdings die Taxen für die Urteils- und sonstige Gerichtsbriefe gehörten, zur Besoldung der Assessoren aufgewandt werden mußten²⁷⁶. Der einträgliche Posten der Strafgelder aus fiskalischen Prozessen mußte zudem mit dem Kaiser geteilt werden.

In seiner vierjährigen Verwaltungszeit hätte der Erzbischof 40 000 fl. an den Kaiser bezahlen müssen; tatsächlich hinterließ er eine 1479 von seinem Nachfolger Berthold von Mainz zu begleichende Schuld über 24 000 fl., der aktive — und zum Teil illusorische — Forderungen der Kanzlei in Höhe von lediglich 1 336 fl. und einige unbezifferte Forderungen gegenüberstanden²⁷⁷.

Eine vernünftige und korrekte Verwaltung und Wirtschaftsführung durch die Kanzlei vorausgesetzt, hatte der Kaiser durch die Verpachtung einen beträchtlichen Gewinn erzielt, obwohl der Pachtvertrag die Vermutung eines Aktivsaldos zugunsten des Erzbischofs zur Grundlage hatte.

²⁷⁴ Seeliger, *Kanzleistudien* I, 5 - 9. Über die offensichtlich penible zwischenzeitliche Verwaltung der Reichskanzlei durch den Kaiser selbst s. den in Anm. 265 zitierten Bericht Frankfurter Gesandter am Kaiserhof vom August 1470. Am 26. März 1471 verhandelte der Erzbischof mit dem Domkapitel über einen Zuschuß, den er für die Reise an den Kaiserhof zum Amtsantritt in Kanzlei und Kammergericht benötigte. Das Domkapitel überließ ihm auf seinen Antrag hin ein Darlehen in Höhe von 1 000 fl., das Kölner Bürger dem Erzbischof im Jahre 1470 gewährt hatten. Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, 1. Bd., bearb. von F. Herrmann u. H. Knies, Darmstadt 1976, nr. 782, 320 f. Zu den Behinderungen, die seine Abwesenheit für die Regierung des Stifts brachten, s. ebd. nr. 1019, 401.

²⁷⁵ Vgl. die Kammergerichtsordnung vom 24. Oktober 1471, *Neue Sammlung* I, nr. LVI (6), § 18, 251 f. Zu Beginn eines Prozesses hatte der Kläger bei einem Streitwert bis zu 1 000 Gulden 2 %, von 1 000 bis 2 000 Gulden 1 % und bei einer Summe von über 2 000 Gulden 0,5 % des Streitwerts als Sporteln zu erlegen, für die aber am Ende die unterliegende Partei aufzukommen hatte.

²⁷⁶ Seeliger, *Kanzleistudien* I, 36 f. Das Verhältnis der Kanzleitaxen zum Streitwert war etwa 10 : 100. Ebd., 41 f.

²⁷⁷ Seeliger, 42 f. Die innerbetriebliche Rechnung Seeligers anhand des Taxbuches bestätigt den finanziellen Mißerfolg des Unternehmens. Ebd., 43 f. Ende 1473 meldete ein Hofgerücht: „der von Maintz ist nicht wol ze hof, ich gelaub gar dauon der kaiser wil xxxij^m guldn von der Canczlei habn die wil er nicht gebn, die sag ist der von Aichstet sull kanczler werdn.“ *Chmel*, *Mon. Habsb.*, I, 1, nr. 14, 53.

f) Der strafrechtliche Fiskalismus

Mit der Wahrung der kaiserlichen Rechtshoheit und Gebotsgewalt und mit dem Schutz der den Reichsuntertanen durch Kaiser und Reich zugewiesenen Rechte waren insofern finanzielle Leistungsansprüche verbunden, als kaiserliche Gebote und Verbote, Reichsgesetze, Belehungen, Privilegien, Freiheiten, Gnaden sowie die Gerichtsurteile und Exekutorien und gelegentlich die Leistungsansprüche aus Reichshilfen bestimmte oder summarische Strafandrohungen für Rechtsverletzung oder Ungehorsam enthielten²⁷⁸. Die angedrohten Poengelder lagen entsprechend der Bedeutung der Sache und dem Stand des Adressaten zwischen 10 und 1 000 Mark Gold, in Einzelfällen betrug die Verpönung 2 000 Mark Gold. Bei Verletzung von Rechten und Privilegien, die vom Reich herrührten, wurde das Strafgeld zu gleichen Teilen zwischen dem Geschädigten und der kaiserlichen Kammer geteilt. Für die Absolution von der Acht mußte dem Kaiser eine Zahlung geleistet werden, deren Höhe in der Regel durch Vergleichsverhandlungen mit dem Fiskal festgesetzt wurde. Das Vermögen von Oberächtern wurde konfisziert und fiel dem Kaiser anheim²⁷⁹. Lehen, Freiheiten, Privilegien und Gnaden, die durch Ungehorsam verwirkt waren und deren weiterer Gebrauch untersagt wurde, mußten nach dem herrscherlichen Huldverlust durch besondere Zahlungen zurückerworben werden.

Den kaiserlichen Fiskalen oblag die gerichtliche Verfolgung von Rechtsverletzungen und Ungehorsamsfällen, die Beitreibung der Strafgelder oder die Führung von Vergleichsverhandlungen über die Strafgelder, die Achtlösung oder die Bußen, die bei dem *crimen laesae maiestatis* fällig waren²⁸⁰. Wurde die Zahlung des Strafgeldes verweigert, so hatte der Fiskal in dieser Sache ein weiteres Kammergerichtsverfahren zu führen²⁸¹.

Waren diese Befugnisse und Aufgaben in den Ernennungsurkunden der Fiskale generell festgelegt²⁸², so weisen Spezialermächtigungen auf die systematische Untersuchung und Verfolgung verschiedener Tat-

²⁷⁸ J. Studtmann, Die Pönformeln der mittelalterlichen Urkunden, in: Archiv f. Urkundenforschung 12 (1932), 251 ff. U. Knolle, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, 85, 121 ff.

²⁷⁹ O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2. Bd., Weimar 1869, 345 ff. Vgl. auch das Achtregister Friedrichs III. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., 2. Bd., 731 ff. J. Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, Breslau 1911, ND Aalen 1971, 173 ff., 218 ff.

²⁸⁰ Franklin, Reichshofgericht II, 178 - 180. Knolle, 121 - 147.

²⁸¹ Isenmann, Reichsstadt und Reich, 125, Anm. 363.

²⁸² Vgl. die Fiskalbriefe für Stephanus de Vini (1427) und Dr. Hartung von Kappel (1453). Knolle, Anhang, 165 - 167; Chmel, Materialien II, nr. XLI, 49 f.

bestände und Delikte hin. Mit der bevorzugten Führung von Vergleichsverhandlungen wurden neben den Fiskalen auch andere Personen kommissarisch beauftragt²⁸³.

Gezielte und systematische Aktionen können vor allem für die 60er Jahre nachgewiesen werden. So erhielt der Bischof Johannes von Freising am 28. November 1463 auf einen Vorschlag Dr. Martin Mairs hin die Spezialkommission, im ganzen Reich den Brauch der Juden, Zinseszinsen zu nehmen, abzustellen und Verstöße gegen das Wucherverbot gerichtlich zu verfolgen²⁸⁴. Mit der Untersuchung wurde Martin Mair beauftragt; er sollte dem Bischof die Unterlagen für die peremptorischen Ladungen liefern²⁸⁵ und im Verhör der Juden durch den Bischof die Anklage vertreten. Der Bischof war gehalten, die strafälligen Juden unter Androhung der Acht und anderer Strafen zu zwingen, innerhalb einer bestimmten Frist mit Martin Mair wegen der Straf gelder zu verhandeln, bei Ungehorsam aber auf Antrag Mairs gegen sie weiter gerichtlich vorzugehen. In markgräfllich-brandenburgischen Berichten ist davon die Rede, daß die von Mair initiierte Kommission für den Bischof auch gegen die Reichsstädte gerichtet sein sollte, ohne daß direkte Angaben zum eigentlichen Gegenstand der Untersuchungen gemacht werden²⁸⁶. Nach diesen Berichten wurden gleichzeitig Verhandlungen mit Mair wegen einer Übernahme des römischen Kanzleramts nach dem Tode Weltzlis geführt. Als Kanzler sollte Mair ein Drittel der anfallenden Straf gelder erhalten.

Die Juden wurden zwar auf den 5. Juni 1464 nach Freising zusammengerufen, doch fanden keine zentral geführten Verhandlungen mit ihnen statt. Über Einzelheiten der Durchführung der Kommission sind wir hinsichtlich der Frankfurter Judenschaft genauer unterrichtet²⁸⁷. Der Subdelegierte Mairs, ein Gabriel Harbacher, verhandelte mit ihr und dem Rat und verlangte die Herausgabe der widergesetzlichen Zinseszinsen. Später forderte er für die Niederschlagung der Prozesse die Summe von 2 000 Gulden. Die Juden, die Zinsvergehen grundsätzlich in Abrede stellten, boten von sich aus 800 Gulden oder 5 % ihrer Habe an, mußten schließlich aber 1 000 Gulden bezahlen.

²⁸³ Vgl. *Chmel*, Reg., nrr. 639, 6213.

²⁸⁴ *Straus*, Urkunden und Aktenstücke, nr. 72. *Höfler*, Kaiserliches Buch, 104. v. *Hasselholdt-Stockheim*, Urkunden u. Beilagen, 715. *Janssen*, Reichs-correspondenz II, nr. 373, 240 f. *Kracauer*, Geschichte der Juden in Frankfurt, I, 218 - 225. *Michelfelder*, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden Nürnbergs, 245 f. Zur Frage der Zinseszinsen (wucher von wucher) s. *Stobbe*, Die Juden in Deutschland, 111 f.

²⁸⁵ Vgl. die Ladung der Juden von Villingen durch den Bischof auf die Bitte Dr. Mairs vom 12. März 1464 hin. *Straus*, nr. 76.

²⁸⁶ *Höfler*, Kaiserliches Buch, nr. 39, 104, 106. v. *Hasselholdt-Stockheim*, Urkunden u. Beilagen, 715.

²⁸⁷ *Kracauer* I, 218 - 222.

Eine ähnliche Kommission erhielt am 20. Juli 1465 Graf Ulrich von Württemberg bis auf Widerruf hinsichtlich der Juden in den Provinzen Mainz, Trier, Salzburg und Besançon. Graf Ulrich wurde mit dem Schutz der Juden beauftragt, sollte aber insbesondere Wucherfälle gerichtlich verfolgen und die der kaiserlichen Kammer verfallenen Straf gelder einziehen²⁸⁸. Vermutlich erhielt der Graf die einträgliche Stellung eines Judenrichters als Entschädigung für die im Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen erlittenen Schäden und Lösegeldzahlungen. Die Schutzpflicht bezog sich vor allem auf die Übergriffe, die Juden gerade infolge des Wuchers und anderer Delikte zu erleiden hatten. 1471 teilte Friedrich III. den Juden in Sachsen und Braunschweig mit, er habe den Fiskal Dr. Ehinger beauftragt, mit ihnen über Abgaben, Wucherstrafen und einige Achtfälle zu verhandeln, und befahl ihnen, sich mit dem Fiskal über die Geldzahlungen zu einigen oder ihm auf seine Klage vor dem Kammergericht zu antworten²⁸⁹.

Die Aktionen zur Wahrung der kaiserlichen Rechtshoheit und der fiskalischen Interessen blieben nicht auf die Juden beschränkt. Am 24. April 1466 wurde Jörg von Fronhofen zur Untersuchung verfallener und verschwiegener Reichlehen bevollmächtigt²⁹⁰, während der Fiskal Dr. Jörg Ehinger am 25. April Vollmacht und Auftrag erhielt, die Ächter und Aberächter im Reich zur Strafe zu ziehen, sie gefangenzusetzen, ihr Hab und Gut zu beschlagnahmen, es zu verkaufen oder sich mit ihnen wegen der Achtlösung zu einigen²⁹¹. Am 26. November 1467 wurde Caspar von Freiberg anstelle des ursprünglich damit beauftragten Dr. Ehinger bevollmächtigt, diejenigen Personen, die sich unrechtmäßigerweise des Adels anmaßen oder Wappen führten, zur Strafe zu ziehen oder mit ihnen Vergleichsverhandlungen über Geldzahlungen zu führen²⁹². Markgraf Karl von Baden wurde am 5. Mai 1468 bevollmächtigt, sich mit gewissen in Poen verfallenen Reichsuntertanen über die zu entrichtenden Straf gelder und Bußen zu einigen und sie dann zu absolvieren, oder sie notfalls durch den Fiskal gerichtlich belangen zu lassen²⁹³. Herzog Albrecht von Sachsen wurde am 8. Januar 1490 beauftragt, nicht nur von den benachbarten Reichsständen und Reichsstädten die 1489 auf dem Frankfurter Reichstag bewilligte eilende Hilfe, sondern auch die fälligen Poenen gütlich einzubringen oder gerichtlich einzufordern²⁹⁴.

²⁸⁸ *Chmel*, Reg., nr. 4231, nrr. 4731, 4732 (1466).

²⁸⁹ *Knolle*, 137, Anm. 127. HHStA Wien, Frid. 2, fol. 47 - 48 v. Korr. Konzept. Der Kaiser verlangte von den Juden als des „reichs cameraigen“ an ausstehenden Steuern den ‚goldenen Opferpfennig‘, die Hälfte der dem jeweiligen Landesherrn zustehenden Steuerbeträge und den zehnten Pfennig, der alle fünf Jahre fällig sei.

²⁹⁰ *Chmel*, Reg., nrr. 4460, 4461.

²⁹¹ Reg., nr. 4462. Vgl. nrr. 4360, 4730.

²⁹² Reg., nr. 5264.

²⁹³ Reg., nr. 5409.

Da den Fiskalen ein Anteil an den eingeklagten oder eingehandelten Strafgeldern zustand und sie infolge des Kostenprivilegs des Fiskus im Falle einer prozessualen Niederlage kein finanzielles Risiko trugen, stiegen ihre Einkünfte mit der Zahl der erfolgreich betriebenen Prozesse. Sie entgingen deshalb nicht dem Verdacht und dem Vorwurf, Prozesse aus persönlichem Gewinnstreben anzustrengen²⁹⁵.

Namentlich für die Reichsstädte stand weniger die rechtssichernde Funktion der Reichsfiskale, ihr Versuch, auch eher untergeordnete Einzelbestimmungen positiven Reichsrechts durch konsequente Strafverfolgung „von amtswegen“ bei Übertretungen in den Rang eines wirklichen *ius cogens* zu erheben, im Vordergrund, als ihre Praxis, auch geringfügige Verdachtsmomente und Verstöße zum Vorwand zu nehmen, um aus den Städten für sich selbst und für den Kaiser Geld zu „schinden“ oder zu „schmieden“ und die Städte dadurch zu „brand-

²⁹⁴ Reg., nr. 8503. Vgl. die entsprechende Vollmacht für König Maximilian und den Bischof von Eichstätt Nr. 8417. RTA, m. R., III, 1, nr. 239 e, 917 f.

²⁹⁵ Zum Kostenprivileg des Fiskus s. Knolle, 120 f.

Der Prokurator Arnold von Loe schrieb am 11. März 1453 an Köln, der kaiserliche Fiskal Hartung von Kappel werde wegen eines neuen Zolls, den die Stadt auf die niederländischen Güter gelegt haben solle, eine Ladung senden. Er treibe diese wie alle anderen Sachen gegen Köln, um sich „Leckpfennige“ zu verschaffen. *Diemar*, Köln und das Reich, 216. Den Aktivitäten des Fiskals versuchte Köln dadurch zu begegnen, daß es sich den Kammermeister Hans Ungnad als Förderer und Gönner verpflichtete. Ungnad war auch Beisitzer im Kammergericht. Ebd., 215, 216, 218, 219 f., 224, 225. Der Rat der Stadt Frankfurt teilte am 31. Dezember 1463 seinen Gesandten am Kaiserhof mit, daß der kaiserliche Fiskal Heinrich Späne gesagt habe, ihm sei geklagt worden, daß die Frankfurter Stadtwaage nicht redlich gehalten werde, und er habe dies dem Kaiser angezeigt. Der Rat äußerte die Vermutung, der Fiskal wolle Frankfurt verunglimpfen, „derwijle wir den budel nit balde geyn im offtaden“. *Janssen II*, nr. 366, 236. Er arbeitete den Aktivitäten des Fiskals entgegen, indem er mit dem durchreisenden Kämmerer und kaiserlichen Rat Hans von Rorbach die Angelegenheit besprach, ihm von „des keisers wegen“ 500 Gulden lieh und für ihn und seinen Begleiter [Meister Sigmund Dreschler] eine „Ehrung“ auswarf, wofür beide günstige Förderer des Rats beim Kaiser sein wollten. Schreiben des Rats an seine Gesandten vom 11. Januar 1464 mit der Anweisung, sie sollten im Falle einer Abreise vom Kaiserhof ohne günstigen Abschied dorthin zurückkehren und mit Hilfe des Rorbachers und Dreschlers die Sache zu einem günstigen Ende bringen. Ebd. Der Kaiser hatte den Rat wegen der Stadtwaage unter dem Datum des 29. November 1463 für straffällig erklärt und ihn an den Kaiserhof zitiert, wo er sich mit ihm „vertragen“ solle, damit er nicht gezwungen sei, mit der Strenge des Rechts und von amtswegen gegen den Rat vorzugehen. Ebd., nr. 364, 232 f. Der kurpfälzische Kanzler und Bischof von Speyer, Matthias Ramung, der dem Rat das kaiserliche Schreiben übersandte, fügte hinzu, er sei glaubwürdig unterrichtet, daß Dr. Martin Mair zu einem Drittel an den Forderungen des Kaisers an die Stadt beteiligt sei, und riet ihm deshalb, zu versuchen, mit Mair zu einem Übereinkommen von „des keyssers wegen“ zu gelangen. Ebd., nr. 367, 236 (1463 Dezember 23). Angeblich hatte Mair um diese Zeit dem Kaiser auch vorgeschlagen, den Reichsstädten den Handel mit dem feindlichen Venedig zu verbieten und von den Übertretern Straf gelder einzuziehen. *Höfler*, Kaiserliches Buch, nr. 39, 106. v. *Hasselholdt-Stockheim*, nr. CLXVI, 716.

schatzen“, wie sich der intime Kenner der Verhältnisse am Kaiserhof, der Nürnberger Hans Pirkheimer, ausdrückte²⁹⁶.

Eine besondere Handhabe dazu bot die königliche Reformation von 1442 mit ihren überaus schweren Strafbestimmungen, die „ere, leib und gute“ berührten und die im übrigen in alle folgenden Reichsfrieden übernommen wurden. Ende Oktober 1458 berichtete Pirkheimer an den Rat, über dem selbst die zunächst nicht präziserte Drohung eines fiskalischen Prozesses schwebte, daß mehr als sieben namentlich genannte Städte, darunter so entfernte wie Lüneburg, Rostock und Wismar, vom Fiskal auf Grund der königlichen Reformation belangt würden. „Eine hat echter gehalten, dij ander hat zw frischer tat nit nachgeeil, dij ander ist den keyserlichen gepoten vngheorsam gewest, dij ander hat leder grossen.“ Der Fiskal sei ein „gar vnmüssig man, will ye gelt haben vnd dij klein dijblein hencken“. Auch im April 1459 wußte Pirkheimer davon zu berichten, daß einige Städte „einer kleinen schnöden sach wegen in dij pen der reformacion gesprochen“ wurden. Die fiskalischen Prozesse würden vordringlich abgewickelt, weil sie sich finanziell lohnten. Ähnlich äußerte sich der Pirkheimer ablösende Ratsschreiber Martin Merckel im Juli 1459. Er berichtete aber auch, daß der Bischof von Konstanz vom Fiskal belangt und in die Strafe der Reformation verurteilt worden sei, weil er einen in der Sache Pilgrim von Heudorf Geächteten aufgenommen habe, und jetzt zweifellos die Strafe „mit eijnner mercklichen summ von [sich] schieben“ müsse. War eine Partei in einem privaten Zivilprozeß, der die Reformation berührte, unterlegen, so sah sie sich gezwungen, den drohenden strafrechtlichen Officialprozeß des Kaisers durch eine Geldzahlung „abzuschneiden“. Außerdem waren die Fiskale mehr oder weniger für ‚Ehrungen‘ zugänglich²⁹⁷.

²⁹⁶ Zum folgenden vgl. StA Nürnberg, 7fA Akten, nr. 145, fol. 3v, 7v, 43, 51, 61v, 102, 103, 109v - 110 (Merckel).

²⁹⁷ Ein Prozeßgegner der Stadt Köln schrieb am 14. November 1453 an seinen Mitkläger in dem vom Fiskal unterstützten Prozeß, der Fiskal Dr. Hartung von Kappel denke mehr an sich als an sie und scheine ein „behende, geniessende“ Mann zu sein. Wenn man auch gewinne, so habe man noch lange kein Geld; er merke alle Tage mehr, was reiche, mächtige Städte vermögen und wie es in der Welt um das Recht stehe. *Diemar*, Köln und das Reich, 223. Der Prokurator Arnold von Loe berichtete dem Rat am 9. März 1458, der Fiskal Dr. Hartung von Kappel versuche, durch Vorbringen weiterer Angelegenheiten der Stadt Köln neue Unannehmlichkeiten zu bereiten, und schlug deshalb vor, den Fiskal durch ein Geschenk zu ehren, „quia homo cupidus est munerum, sicut moris est aulicorum“. Ebd., 243. Auch der bedeutendste Fiskal Friedrichs III., der Lic. Johannes Kellner, scheint in gewissem Umfange für ‚Ehrungen‘, die keineswegs als Bestechung im vollen Wortsinn verstanden werden müssen, empfänglich gewesen zu sein. Vgl. *Priebatsch*, Politische Correspondenz III, 468, Anm. 1. Andererseits gibt es gerade von Kellner Äußerungen, die auf ein strengeres Amtsverständnis schließen lassen. Als sich Friedrich III. 1474 in Frankfurt aufhielt, lehnte er ein Geldgeschenk des Rats über 15 fl. ab mit der Bemerkung, „er hette noch

Diese Praxis der Anstrengung fiskalischer Prozesse, bei der offensichtlich die finanzielle Seite gegenüber der Rechtspflege ungebührlich stark hervortrat, legt es nahe, ihre finanzgeschichtliche Bedeutung zu betonen und von einem strafrechtlichen Fiskalismus zu sprechen.

Leider sind über die Höhe der tatsächlich eingegangenen Straf gelder und Kompensationszahlungen nur wenige Belege vorhanden. Die Stadt Lüneburg hatte 1457 in einem vom Fiskal im „Lüneburgischen Prälatenkrieg“ angestregten und von Markgraf Albrecht von Brandenburg als kommissarischem Richter mit Vollmacht zu einer gütlichen oder rechtsförmlichen Entscheidung geführten Verfahren 15 000 fl. zu bezahlen²⁹³. Von dem Poenfall der Stadt Lindau erhielt der Fiskal

zur zijt von nymant gelt gnommen, wulte das auch noch nit nemen, obe yme aber ymant an gewande oder andern zerungen erunge getan hette, hette er zu grossen willen und dancke offgnommen“. *Janssen*, Reichsrespondenz II, nr. 463, 310. Dabei hatten gleichzeitig alle kaiserlichen Hofbeamten und Räte Geldgeschenke angenommen. Allerdings lag der Becher im Wert von 21,5 fl., den Kellner stattdessen erhielt, noch erheblich über dem beabsichtigten Geldgeschenk. Ebd., 312. Im Oktober 1485 lehnte er das Angebot des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, gegen „ein zimlich erung zu jargelt“ ihm „mit diensts und ratspflicht verwandt“ zu werden, mit der Erläuterung ab, „er begeret nit geltz sunder gnedigs willens“ vom Kurfürsten; „so wer er auch auf dise zeit keinem menschen weder rats oder dinsts verpflichtet, dann der kⁿ. m^t. und wolt sich kein nyemands verpflichten“. *Priebatsch*, Politische Correspondenz III, nr. 1142, 468.

²⁹³ *Chmel*, Materialien II, nr. CVIII, 128 f. (Schuldbrief der Stadt Lüneburg vom 9. Mai 1457). Kaiserliche Quittungen vom April und Oktober 1548 bei *W. Reinecke*, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd. 1, Lüneburg 1933, 236. Zum Prozeß s. *Knolle*, 140–142 (mit älterer Lit.). Im Mai 1458 verlangte Friedrich III. erneut eine rechtliche Austragung des Streites zwischen altem und neuem Rat an seinem Hofe; da die Stadt zum anberaumten Termin nicht vertreten war, wurde sie verurteilt und im Dezember in die Reichsacht verkündet. Aus Angaben Markgraf Albrechts aus dem Jahre 1464 geht hervor, daß der Kaiser die Strafsache Lüneburg dem Markgrafen mit der Maßgabe zur Hälfte überlassen hatte, „beeden teilen X^m Gulden doraus zu bringen vnd dorunter nicht“. Er habe 20 000 Gulden „zuweg gebracht“, von denen der Kaiser 10 000 und er 5 000 Gulden erhalten habe; über weitere 5 000 Gulden habe er eine verbrieftete Schuld der Stadt Lüneburg, doch werde ihm dieser Betrag vom Kaiser „versperrt“. Er und sein Bruder Markgraf Friedrich hätten aber in dieser Sache ungefähr 4 000 Gulden Unkosten gehabt, so daß er nicht mehr als die Hälfte seines Anteils erhalte, falls ihm der Kaiser die 5 000 Gulden zukommen lasse. Abzüglich der 4 000 Gulden bleibe ihm dann ein „vberschuss“ von 5 000 oder 6 000 Gulden. In seinem Schreiben an seine Räte am Kaiserhof, Dr. Jörg von Absberg und Wenzel Reman, vom 30. April 1464 fügte der Markgraf hinzu: „vnd ist vns nicht angeborn vnsern Hern dem Keysser das sein zu stelen oder von den fellen die er vns bevolhn einzubringen, mer einzunemen, dann er vns gebe.“ *C. Höfler*, Fränkische Studien (IV), nr. 4, 30. Auf die Mitteilung des österreichischen Kanzlers, des Bischofs von Gurk, hin, „der Kayser sey des Zusagens nit eingedenk des lüneburgischen Gelts halben“, erläuterte der Markgraf seinen Gesandten, der Kaiser habe es ihm anfänglich sogar anheimgestellt, wieviel er ihm geben wolle, worauf er selbst die hälftige Teilung vorgeschlagen habe. Ebd., nr. 6, 33. Ende 1464 hoffte man auf brandenburgischer Seite, über die 5 000 Gulden hinaus weitere 3 000–4 000 Gulden „ausz der sach zu bringen“, indem man im neuerlichen Achtfall Lüneburgs eine Vermittlung Albrechts

Lic. Johannes Kellner (Keller) 1484 neben dem Anteil, der ihm von Amts wegen zustand, für seine besonderen Dienste für Kaiser und Reich und das Haus Österreich zusätzliche 2 000 fl. zugewiesen²⁹⁹. Die Städte Appenzell und St. Gallen hatten im Jahre 1490 wegen eines Übergriffs auf das Gebäude des Gotteshauses zu Rorschach entsprechend den Verträgen, die sie mit dem Fiskal Heinrich Martin abschlossen, 600 fl. und 1 600 fl. zu zahlen³⁰⁰. Von dem Strafgeld, das 1456 die Kämmerer Balthasar von Weispriach und Hans Ungnad sowie Gerhard von Fronau mit der Stadt Straßburg wegen verübtem Landfriedensbruch aushandeln sollten, beanspruchte der Kaiser lediglich ein Viertel³⁰¹. Die Stadt Augsburg zahlte nach einer Ladung des Fiskals wegen der Vertreibung der Juden 1456 für „kerung und wandel“ 12 000 oder 13 000 fl.³⁰². Im Hinblick auf den Prozeß, den zwei Kölner Kaufleute über zehn Jahre hinweg gegen die Stadt Köln führten und in den der Fiskal Dr. Hartung von Kappel eingriff, sollen kaiserliche Räte geäußert haben, es handle sich um eine große Sache, von der dem Kaiser wohl 20 000 - 40 000 Gulden zufallen sollten³⁰³. Am 28. April 1455 sprach

beim Kaiser anbieten ließ. *v. Hasselholdt-Stockheim*, nr. CLXVI, 717. Nachdem der Markgraf 1470 vom Kaiser endlich eine Quittung über die 5 000 Gulden und eine Schadensquote von 250 Gulden erhalten hatte, ließ er zu Anfang des Jahres 1471 von der Stadt diese Summe zuzüglich einer vierzehnjährigen Verzinsung zur ortsüblichen Kapitalrendite von Liegenschaften (als „Schaden“) und der Unkosten für „Nachreisen“ und Gesandtschaften in der Sache an den Kaiser fordern. Die Gesamtsumme veranschlagte er auf 15 000 Gulden; er wollte sich jedoch mit dem „Hauptgut“ und einem Unkostenersatz in Höhe von 7 000 Gulden, bei Barzahlung von 6 000 Gulden, zufrieden geben. *Priebatsch*, Politische Correspondenz I, nr. 119, 200 f. Vgl. nrr. 115, 120, 122. Die Zahlung, die Lüneburg für die Lösung aus der Reichsacht im Juli 1471 zu leisten hatte, wollte der Kaiser 1474 zur Tilgung einer Schuld bei der Stadt Köln verwenden, indem er ihr 2 000 Gulden auf seine Forderung an Lüneburg anwies. *Diemar*, Köln und das Reich, 352.

²⁹⁹ *Chmel*, Reg., nr. 7715. Lindau war am 1. Juni 1484 in die Reichsacht getan worden, weil die Stadt nicht dem kaiserlichen Befehl nachgekommen war, den straffälligen Lindauer Beisassen Jakob Mötteli, der im Landrecht von Unterwalden stand, gefangenzunehmen und sein Vermögen zu beschlagnehmen. Vgl. *K. Primbs*, Lose Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Lindau, in: *Schrr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees* 13 (1884), 155 ff. Im August 1485 wurde Kellner als Fiskal beauftragt, von Mötteli ein Strafgeld von 10 000 Gulden einzuziehen. *Priebatsch*, Politische Correspondenz III, nr. 1108, 432. Mötteli wurde schließlich von der Stadt Lindau gefangengenommen und mußte sich verpflichten, dem Kaiser 4 000 Gulden zu bezahlen.

³⁰⁰ *Chmel*, Reg., nrr. 8610 (Quittung für St. Gallen über 1 600 fl.), 8611 (Quittung für Appenzell über 600 fl.); 8612, 8613 (Annahme der Verträge zwischen dem Fiskal und den Städten).

³⁰¹ Reg., nr. 3483. Am 6. Mai 1471 übergab Friedrich III. die Einhebung des Pönfalls Dr. Gregor Heimbürg seinem Rat Graf Haug von Werdenberg. Reg. 6213. Aus einem Schreiben des Kaisers an den Bischof von Würzburg vom Jahre 1471 ergibt sich, daß der Fiskal die vom Bischof auf kaiserlichen Befehl eingezogenen Güter Dr. Heimbürgs verkaufen sollte. *Knolle*, 148, Anm. 170.

³⁰² *Städtechroniken*, Bd. 5, 163, 379 f.

³⁰³ *Diemar*, Köln und das Reich, 230.

Friedrich III. die Stadt Köln nach vorausgegangener Entschuldigung durch mehrere Botschaften und nach einer Intervention des Erzbischofs von Trier von der Ungnade, den Strafen und Gefällen los, die auf Grund des Verfahrens des Fiskals gegen die Stadt in die kaiserliche Kammer gehörten. Den Erzbischof von Trier ermächtigte er, für diese Gnade die Summe von 5 000 fl. einzunehmen³⁰⁴. Von Friedrich von der Pfalz verlangte der Kaiser im August 1473 im Zusammenhang mit Vermittlungsversuchen Herzog Ludwigs von Bayern wegen verschiedener Verstöße gegen das Reichsrecht und die kaiserliche Majestät ein Bußgeld in Höhe von 32 000 fl.³⁰⁵. Im Zusammenhang mit dem Prozeß, den die Stadt Regensburg in den Jahren 1476 - 1478 gegen die Juden wegen angeblicher Ritualmorde führte, und in dessen Verlauf der Kaiser die Überantwortung der inhaftierten Juden verlangte und gegen die widergesetzliche Stadt wegen ihres Ungehorsams durch den Fiskal vorging, hatte die Judenschaft 10 000 fl., die Stadt 8 000 fl. zu zahlen³⁰⁶. Regensburg erlegte im Oktober 1478 das Strafgeld und erhielt die Erlaubnis, die Summe in 40 Jahresraten zu je 200 fl. auf die Juden abzuwälzen³⁰⁷.

³⁰⁴ *Chmel*, Reg., nr. 3343. *Diemar*, 230 f., 231 (Quittung des Erzbischofs).

³⁰⁵ *Chmel*, Mon. Habsb. I, 1, S. CI.

³⁰⁶ Für die Wiederverleihung des der Stadt entzogenen Blutbanns und die Erlaubnis des Kaisers, die geständigen Juden zu bestrafen, wollte Regensburg im Februar 1477 dem Kaiser eine Ehrung von 2 000 oder 3 000 Gulden zahlen. *Straus*, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg, nr. 384; vgl. nrr. 432, 451. Im Herbst 1477 war von einer Forderung des Kaisers von 6 000 fl. Strafgeld die Rede, das aber, falls der Kaiser davon nicht abgebracht werden konnte, nach den Vorstellungen der Stadt nicht „umb ungehorsam“, sondern in „erlicher gestalt“ entrichtet werden sollte. Ebd., nr. 415. Am 17. Juli 1478 befahl Friedrich III. den Juden die Zahlung von 10 000 fl. Ebd., nr. 479, vgl. 480. Am 4. September 1480 stellte die Judenschaft Regensburgs dem Kaiser einen Schuldbrief und ein Zahlungsgelöbniß aus über 10 000 fl., zahlbar mit 2 000 fl. in einem halben Jahr, mit weiteren 2 000 fl. nach weiteren anderthalb Jahren und fortlaufend jährlich mit 2 000 fl. *Straus*, nr. 517. *Chmel*, Reg., nr. 7403; s. auch oben, Anm. 120.

³⁰⁷ *Straus*, nr. 491 (Quittung vom 9. Oktober 1478). Am 11. Januar 1479 erhielt die Stadt die Erlaubnis, sich für die bezahlten 8 000 fl. an den Juden schadlos zu halten. Ebd., nr. 503. Ursprünglich war von kaiserlicher Seite vorgesehen, daß die Stadt von den Juden jährlich 400 fl. einnehmen sollte, von denen dem Kaiser 200 fl. zukommen sollten, und zwar auch so lange bis die 8 000 fl. gegenüber Regensburg beglichen waren. *Straus*, nr. 490 (Entwürfe vom 5. Oktober 1478), vgl. nr. 491. Bezüglich der Raten über 400 fl. erhielten die Regensburger Gesandten am Kaiserhof laut Bericht vom 22. November 1478 vom kaiserlichen Protonotar Johannes Waldner die Auskunft, der Kaiser wolle „in all weg mit niessen“. Für den Fall, daß Regensburg mit dem Urkundenentwurf nicht einverstanden sei, erbot sich Waldner zu versuchen, einen anderen zuwege zu bringen, doch müsse er vorsichtig mit dem Kaiser reden, „damit s. gn. die sach nit ganz zerrüt“. Die Gesandten erbaten außerdem Geld oder die Erlaubnis, einen Wechsel auszustellen, um dem Fiskal Rabein (Rehwein) und Waldner 1 000 fl., dem Türhüter 50 fl. und der Landschaft zu Wien 1 600 fl. als Darlehen zahlen zu können. *Straus*, 493.

5. Der geistliche Zehnte

Eine ganz exzeptionelle Einnahmequelle wurde durch den heftigen Widerstand der Geistlichkeit und der geistlichen Fürsten auf dem Reichstag blockiert. Durch einen kirchlichen Zehnten, den Papst Martin 1418 Sigmund gewährt hatte, waren dem König etwa 170 000 fl. zugeflossen³⁰⁸. Friedrich III. erhielt 1446 von Papst Eugen IV. die Kaiserkrönung und eine Beihilfe zu den Kosten in Höhe von 100 000 fl. zugesagt. Außerdem gewährte ihm der Papst die einmalige Erhebung eines geistlichen Zehnten³⁰⁹. Den Romzug konnte Friedrich III. zwar später mit einem Aktivsaldo abschließen³¹⁰, er scheiterte aber, als er 1487 den durch Papst Innozenz VIII. erneuerten Zehnten für den Türkenkrieg realisieren wollte, da die Geistlichkeit vor allem auch eine Doppelbesteuerung befürchtete³¹¹. Aus einer kaiserlichen Erklärung auf dem Nürnberger Reichstag von 1487 geht hervor, daß Friedrich III. diesen schon von Eugen IV. zugestandenen Zehnten als Reserve für besondere Notlagen betrachtete, für den Fall, daß dem „reich icht sachen zustunden, derhalben man gelts notturfftig were“. Der Kaiser ließ versichern, daß er von der päpstlichen Bulle nur mit „willen, wissen und rate“ der Kurfürsten habe Gebrauch machen wollen und sah unter dem Eindruck der scharfen Opposition ganz davon ab³¹².

6. Resümee: Reichsfinanzen und Reichsregierung

Zusammenfassend lassen sich die finanzielle Lage des Reichs und die finanzpolitischen Maßnahmen des Königtums im 15. Jahrhundert folgendermaßen skizzieren: Die regelmäßigen Einkünfte des Reichs aus den verbliebenen Hoheits- und Herrschaftsrechten, insbesondere die Jahressteuern der Reichsstädte und der Juden, verringerten sich infolge der zuletzt noch einmal von Sigmund in größerem Stil betriebenen Pfandpolitik, da keine nennenswerten Pfandlösungen erfolgten. Nur ganz wenige regelmäßige Einnahmen, wie Stadtsteuern, fielen an das Reich zurück; in geringem Umfang konnten neue Einkünfte da-

³⁰⁸ *Nuglisch*, Finanzwesen, 165 f. Papst Bonifaz IX. hatte König Ruprecht 1403 zwei Kirchenzehnte gewährt, doch ergeben alle belegbaren Einzelposten zusammen nur die Summe von 12 497 Gulden; die Gesamteinnahmen dürften sich allenfalls auf die doppelte Summe belaufen haben. *Schmidt*, Reichseinnahmen, 98.

³⁰⁹ *Chmel*, Materialien I, nr. LXIX, 191. Reg., nr. 2015. Vgl. Reg., nrr. 2829 (P. Nikolaus V.), 5608 (P. Paul II.).

³¹⁰ *A. Lhotsky*, Kaiser Friedrich III. Sein Leben und seine Persönlichkeit (1966), in: ders., Das Haus Habsburg (Aufsätze und Vorträge, II), München 1971, 140.

³¹¹ *K. Bauermeister*, Berthold von Henneberg und der Türkenzehnte von 1487, in: *Hist. Jb.* 36 (1915), 609 ff.

³¹² *Janssen*, Reichs-correspondenz II, nr. 640, 498, vgl. 501 f., 503; RTA, m. R. III, 2, 1084 f., 993 f.

durch erschlossen werden, daß sich Friedrich III. einen Anteil an der Produktivität der von ihm gewährten Zoll- und Marktprivilegien sicherte. Es handelte sich insgesamt um niedrige Einzelsummen, die keine Fondbildung erlaubten und zu einem guten Teil schon an der Quelle durch Anweisung vergeben wurden. Gelegentliche Steuernachzahlungen und die Überprüfung von Ansprüchen auf städtische Jahressteuern lassen auf Bemühungen schließen, die Verwaltung der noch verbliebenen Reichsfinanzen in Ordnung zu halten.

Ohne große Übertreibung kann man sagen, daß die regelmäßigen Einkünfte unter Friedrich III. zu einem guten Teil durch die Besoldung des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim aufgezehrt wurden³¹³; daneben ergingen Anweisungen für einige wenige kaiserliche Beamte und Diener, die zudem gelegentlich als erbländische Gläubiger zu befriedigen waren. Entsprechend beschränkt war die Kreditpolitik, da nur wenige Möglichkeiten zur Fundierung von Schulden bestanden. Bei seinen Aufenthalten in den Reichsstädten ließ der Kaiser sehr regelmäßig den Rat um Kredite angehen³¹⁴. Kurzfristige Kredite wurden von Reichsstädten auch durch Steuervorauszahlungen eingeräumt oder durch den Vorschuß von Zolleinnahmen, die dem Kaiser zustanden³¹⁵. Schließlich wurden auch Privilegien durch Kredite abgegolten³¹⁶.

³¹³ Heinrichs Vater, Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim, erhielt als Rat König Albrechts II. ein jährliches Dienstgeld von 1 000 fl.; der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg wurde mit 1 500 fl. besoldet. *Koller*, Reichsregister, nrr. 14, 15; Reg. imp. XII, nrr. 42, 44.

³¹⁴ Von Straßburg erhielt Friedrich III. 1442 ein Darlehen von 3 000 Gulden. RTA 16, 615, Anm. 3. Die Stadt Nürnberg entzog sich 1442 und 1487 den Darlehenswünschen Friedrichs III. Städtechroniken, Bd. 3, 374, Bd. 11, 530. Von Frankfurt erhielt der Kaiser im Januar 1474 ein Darlehen über 4 000 fl. *Janssen II*, nr. 462, 303; vgl. nr. 461, 302. 1475 lieh ihm die Stadt weitere 1 000 fl. *Chmel*, Reg., nr. 6967. Am 20. September 1474 stellte der Kaiser der Stadt Memmingen einen Schuldbrief über 800 fl. aus, rückzahlbar bis Weihnachten des Jahres. Reg. 6928. Lübeck deponierte 1485 bei Nürnberg für den Kaiser 6 000 fl. Reg., nr. 7765. Die Städte Köln und Ulm gaben Darlehen über jeweils 1 000 fl. Reg., nrr. 8332, 8335. Zu den komplizierten Modalitäten, unter denen der Kaiser 1474 der Stadt Köln eine Schuld von 2 000 Gulden zurückzahlen ließ s. *Diemar*, Köln und das Reich, 350, 352 f., 356 f. Als der Fiskal Heinrich Spane 1463 den Frankfurter Rat auf Klagen von Kaufleuten wegen der Stadtwaage hinwies, verband er damit einen Darlehenswunsch des Kaisers über 4 000 Gulden. *Janssen II*, nr. 357, 227.

³¹⁵ *Chmel*, Reg., nrr. 558 (Frankfurt), 4027, 6441, 8458 (Nürnberg), 6967 (Frankfurt), 7839 (Köln).

³¹⁶ Augsburg lieh dem Kaiser 1485 für gewährte Privilegien 6 000 fl.; 1491 weitere 4 000 fl. und König Maximilian 6 000 fl. in der Hoffnung, dafür die Markgrafschaft Burgau zu bekommen. *P. v. Stetten*, Geschichte der [...] Stadt Augsburg, 226, 232.

Über eine rigorose Methode kaiserlicher Kreditbeschaffung berichteten Nürnberger Gesandte am 22. Juli 1459 vom Kaiserhof. Friedrich III. hatte die in Wien tätigen ausländischen Kaufleute vor die Entscheidung gestellt, ihm innerhalb von zehn Tagen bis Martini 10 000 Pfund Wiener Pfennige (ca. 10 000 fl.) zu leihen oder ungeachtet ihrer Handelsprivilegien sofort das Land verlassen zu müssen. Die Kaufleute, die sich außerstande sahen, die

Das Schwergewicht der finanzpolitischen Aktivitäten und Maßnahmen verlagerte sich ganz auf die Nutzung unregelmäßiger Finanzquellen, die kaum vorhersehbar, eher zufällig und daher auch weniger produktiv waren, wenn sie auch erheblich höhere Einzelbeträge erbrachten. Sie gingen aus dem Bereich des lehnrechtlichen Fiskalismus zu und wurden durch die Konzession von Privilegien zu hohen, frei ausgehandelten Preisen erzielt, die in erster Linie von den Reichsstädten gefordert wurden. Unter Friedrich III. wurde vor allem der bereits unter Sigmund ausgeprägte strafrechtliche Fiskalismus weiter ausgebaut. Friedrich III. setzte auch die unter Sigmund und Albrecht II. durch den Erbkämmerer Konrad von Weinsberg organisierte Besteuerung der Juden fort, die in ihren vielfältigen Formen bereits als herkömmlich bezeichnet wurde. Auf die Juden, deren Abgaben einen wesentlichen Teil der Reichsfinanzen bildeten, konzentrierten sich die finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen, doch waren die Judengemeinden des Reichs seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in einem wirtschaftlichen Niedergang begriffen und nur noch beschränkt steuerfähig. An vielen Orten wurden sie vertrieben oder waren von der Vertreibung bedroht.

Konrad von Weinsberg, der Sigmund und Albrecht II. den finanz- und verwaltungstechnischen Sachverstand und darüber hinaus eine vom Königshof getrennte und hochentwickelte Bürokratie zur Verfügung gestellt hatte³¹⁷, fand in dem Kreise der erbländischen Kämmerer Friedrichs III. keinen entsprechenden Nachfolger. Die unregelmäßigen Einkünfte wurden durch wechselnde Kommissare eingehoben; für den am ehesten systematisch organisierten Bereich des strafrechtlichen Fiskalismus waren in erster Linie die kaiserlichen Fiskale zuständig, die außerdem Leistungsansprüche des Reichs aus dem Lehnsaufgebot und den außerordentlichen Reichshilfen der Reichstage geltend machten. Es wäre zu bedenken, ob der in seiner relativen Bedeutung durch den Rückgang der anderen Einkünfte angewachsene und durch die personelle Ausstattung intensiviertere strafrechtliche Fiskalismus nicht wesentliche Konsequenzen der Geschichte des mittelalterlichen Reiches partiell sichtbar macht, insofern das Reich als ‚Rechtserhaltungstaat‘ nach dem Verlust seines wirtschaftlichen Substrats und der Ein-

— nach Erfahrungen unter Albrecht II. und Ladislaus verlorene — Darlehenssumme aufzubringen, versuchten, den Kaiser durch eine Ehrung von 500 Pfund zufriedenzustellen, mußten aber 1 000 Pfund bezahlen, damit sie für das nächste halbe Jahr Handel treiben und ihre Forderungen einbringen konnten. Der Kaiser behielt sich jedoch vor, auf seine Darlehensforderung zurückzukommen. Berichte vom 22., 26. und 29. Juli 1459. StA Nürnberg, 7fA Akten, nr. 145, fol. 87, 61, 57. Vgl. *Diemar*, Köln und das Reich, 254. Veit, Nürnberg und die Feme, 225, Anm. 453.

³¹⁷ Zuletzt G. Hödl, Reichsregierung und Reichsreform unter König Albrecht II., in: ZHF 1 (1974), 134 ff. *Ders.*, Albrecht II., 151 ff., passim.

buße wichtiger Finanzquellen eine seiner Funktion durchaus adäquate Möglichkeit der Eigenfinanzierung zwangsläufig stärker genutzt hat. Die komplementäre Funktion des Reichs als einer Defensionsallianz wurde im Prinzip durch die Reichshilfen erfüllt.

Wenn die Rückläufigkeit und Unzulänglichkeit der Reichsfinanzen konstatiert wird, muß gleichzeitig darauf hingewiesen werden, daß die Kosten der Reichsregierung keinesfalls durch ein Anwachsen von tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben gestiegen sind, wie dies hinsichtlich der Territorialstaaten der Fall war, die allmählich dem „Gesetz“ der wachsenden Staatstätigkeit und der wachsenden Ausdehnung des Finanzbedarfs unterlagen³¹⁸. Das Reich gestaltete die Rechtsverhältnisse im wesentlichen als Rahmenordnung und drang nicht administrativ durch eine Verwaltungsbürokratie in die regionalen und lokalen Lebensbereiche ein. Für die größeren Kriege, die Hussitenkriege, den Türkenkrieg und die Defensivkriege gegen „fremde Nationen“ galt eine prinzipiell kaum bestrittene Verpflichtung der Reichsstände und der Städte zur Reichshilfe. Diese zweckgebundenen Reichshilfen kamen, auch wenn ihr effektiver Wert zweifelhaft war, seit Friedrich III. insofern auch dem Hause Österreich zugute, als sie der Türkenabwehr in den Erblanden dienten und gleichzeitig österreichische Territorialinteressen gegenüber Ungarn, Frankreich und in Burgund verfochten wurden. Für Exekutivaufgaben des Reichs wurde keine eigene militärische Zwangsgewalt unterhalten, es blieb bei dem Prinzip, die Ungehorsamen mit Hilfe der Gehorsamen zu strafen³¹⁹. Der exekutive Schutz und der strafende Zwang erfolgten — gelegentlich in Verbindung mit einem Reichsaufgebot — durch Delegation an benachbarte, vielfach territorialpolitisch an der Aufgabe interessierte Reichsstände, die sich im übrigen über die mangelhafte Unterstützung durch den Kaiser beklagten und deren Engagement, wie dies im Krieg gegen den Pfalzgrafen der Fall war, in einem politischen und finanziellen Fiasko enden konnte³²⁰. Die Delegation erfolgte rechtsförmlich durch kaiserlichen Befehl; die materielle Unterstützung durch den Kaiser bestand in der Zuweisung selbst zu realisierender und zu einem Teil wohl illusorischer Finanztitel, vornehmlich von Judensteuern und sogar des

³¹⁸ Adolph Wagner, *Grundlegung der politischen Ökonomie*, 3. A., Teil 1, *Grundlagen der Volkswirtschaft*, Leipzig 1892, 892 ff. Vgl. dazu G. Schmölders, *Finanzpolitik*, 3. A., Berlin—Heidelberg—New York 1970, 173 ff.

³¹⁹ Vgl. Janssen, *Reichsrespondenz* II, nr. 474, 327.

³²⁰ Vgl. zuletzt K. Krimm, *Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts*, 162 ff., 165 ff. Schon 1446 hatten sich Markgraf Jacob von Baden und die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg bei Friedrich III. beklagt, daß er sie gegen die Eidgenossen, mit denen sie sich auf seinen Befehl hin in Krieg eingelassen hätten, nicht unterstütze. C. F. Sattler, *Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven*, Bd. 3, 2. A., Tübingen 1777, Beil., 122.

Bastardagiums³²¹. Auch die Rechtspflege wurde in weitem Umfang durch Delegation an kommissarische Richter ausgeübt. Wie der Pachtvertrag Friedrichs III. mit Erzbischof Adolf von Mainz aus dem Jahre 1470 zeigt, unterlag auch die Reichsgerichtsbarkeit dem Gedanken der ‚feudalen‘ Nutzung durch den Gerichtsherrn³²². Die Vorstellung, daß die Reichsgerichtsbarkeit subventioniert werden müsse, entstammt den justiz- und verfassungspolitischen Zielsetzungen der Reichsreformbewegung und bedeutet einen Bruch mit überkommenen Anschauungen. Der Einzug, die Abrechnung oder Deposition von Reichseinkünften oblag vielfach den Reichsstädten Frankfurt, Nürnberg und Ulm. Die Gläubiger des Kaisers holten die angewiesenen Beträge gelegentlich an der Quelle selber ab. Seitdem die deutschen Könige in ihren Erblanden residierten und sich ihr Itinerar nur unwesentlich von dem anderer Territorialherren unterschied, ging die Hofhaltung hauptsächlich zu Lasten des Territoriums³²³. Zudem besuchten die Könige die Reichstage selten in eigener Person, sondern entsandten bevollmächtigte Vertreter, die einen geringeren Repräsentationsaufwand benötigten, deren Autoritätsdefizit sich jedoch in einer Zeit, die noch die persönliche Anwesenheit des Herrschers verlangte, politisch nachteilig

³²¹ *Chmel*, Reg., nr. 5399. Zu seinen Diensten für den Kaiser und die dafür erhaltene Entschädigung äußerte Markgraf Albrecht von Brandenburg am 30. April 1464 gegenüber seinen Gesandten am Kaiserhof: „jr muget warlich sagen, dass wir vns mit den Gaben vnd allem dem das vns von der Keyss. M. in diesen Kriegsleufften vnd sunst Dienstgelts vnd anders zu Nutz alle vnser tag zugestanden ist vnd noch wartend sind, so es vns alles wurd nicht XXX^m gulden nutz brechen können vnd wir haben glaublich in seinen Diensten über dreymalshundert tawssent bayreuter Gulden aussgeben. Wir gesweigen Brechnung vnser Sloss vnnnd Stett, auch Beschedigung an vnsern leib vnd gut vnd andern, die vnser Prelaten Ritterschaft vnd die vnsern erlitten vnd dargelegt haben, auch ander Darlegung vnd Kost vnd nachlassen der Gült vnsern armen leuten gethan.“ *Höfler*, Fränkische Studien (IV), nr. 4, 30. Am 4. Januar 1464 hatte er die Kosten und Schäden, die er und die Seinen in diesem — durchaus auch im eigenen Interesse geführten — Krieg erlitten hatten, auf 400 000 Gulden veranschlagt. *Höfler*, Kaiserliches Buch, nr. 42, 108.

³²² Zur Frage der gerichtsherrlichen Nutzung äußerte Markgraf Albrecht von Brandenburg 1454 gegenüber verschiedenen reichsstädtischen Gesandten hinsichtlich des burggräflichen Landgerichts, sein Ahnherr habe von dem Gericht jährlich etwa 8 000 oder 10 000 Gulden eingenommen, sein Vater etwa 4 000 Gulden. Nur er und sein Bruder hätten bisher „vmb nichts genossen“. Nun habe er das Landgericht „in sein ainig hand bracht vnd well das auch niessen anders dann bißher“. *StadtA Nördlingen*, *Missivbuch* 1454, fol. 66v.

³²³ Die Kosten der kaiserlichen Hofhaltung betragen für Sigmund im Jahre 1434 in Ulm, wo er sich 2½ Monate aufhielt, 7 860 fl. In Regensburg blieb er mehreren Bürgern für den Unterhalt des Hofes 3 142 fl. schuldig. *RTA* 11, S. XLII (*Quidde*). Friedrich III. hinterließ im September 1474 beim Aufbruch vom Augsburger Reichstag bei städtischen Gläubigern Schulden in Höhe von 6 736 f., für die nach Übergriffen auf den Kaiser und sein Gefolge Ratsgesandte der Stadt Köln aufkamen. Die Stadt Augsburg hatte dem Kaiser eine Strafe von 4 000 Gulden zu bezahlen. *Chmel*, *Mon. Habsb.* I, 1, S. CXXIX, LIII.

auswirkte. Den wichtigsten Kostenfaktor, auf den sich ein Kenner der Verhältnisse wie Aeneas Silvius ausschließlich bezog, dürften der Unterhalt und die Ausstattung der kaiserlichen Gesandten darstellen, die im Interesse von Kaiser und Reich mit den Reichsständen, der römischen Kurie und europäischen Königen Verhandlungen führten.

Am Kaiserhof wurde die Reichsregierung in Anbetracht der geringfügigen Reichseinkünfte als ein defizitäres und vom Kaiser subventioniertes Unternehmen dargestellt. Gleichzeitig wies man bemerkenswert illusionslos und offen darauf hin, daß die bescheidenen Finanzmittel nicht entfernt eine effektive Reichsregierung zuließen, daß der Kaiser aus Geldmangel seine den Rechtsfrieden erzwingende obrigkeitliche Schutzfunktion nicht in ausreichendem Maße erfüllen konnte und bedrängte Reichsstände auf solidarische Selbsthilfe verweisen mußten³²⁴.

Geht man von der Feststellung Rudolf Goldscheids aus, „daß die Funktion des Staates sich in der Hauptsache nach der Struktur seines Haushaltes richtet, daß das Budget gleichsam das aller verbrämenden Ideologie entkleidete Gerippe des Staates darstellt“ und die Finanzgeschichte deshalb ein wesentlicher Teil der Geschichte überhaupt ist³²⁵, so wird man fernab vom nationalen Machtstaatsgedanken des

³²⁴ Der Nürnberger Gesandte Hans Pirckheimer berichtete dem Rat am 27. Oktober 1458 von einem Gespräch mit einem einflußreichen kaiserlichen Rat — „der des wetters ser waldt“ — am Kaiserhof zu Wien, in dessen Verlauf er auf die Anliegen der Stadt und zuletzt auch auf die Okkupation Donauwörth's durch Herzog Ludwig von Bayern-Landshut zu sprechen kam, worauf der Rat äußerte: „vnsrer gnediger herr der keyser mocht all sach nit ausrichten, sein maiestat het ordenlicher rendt vom reich so fil nit, das potschaft da von möchten außgericht werden, darumb müst wir stet an ein ander helfen vnd vns solchs gewalts aufhalten.“ StA Nürnberg, 7fA Akten, nr. 145, fol. 7v; vgl. fol. 103. Damit korrespondiert die Kritik der Speyerischen Chronik, in der es zu den Jahren 1460/61 heißt: „und also waz als wyt die cristenheit waz krig und unfrit. Der romesche keiser dette lutzel dar zu, er bleibe in sinem lande und waz er mit briffen mochte uss gerichten, anderss hette man kein hilfe von ime, dan wo ime gut mochte werden, daruff waz er geneiget.“ F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1848, 450.

³²⁵ R. Goldscheid, Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1926, 148. Ders.: Staatssozialismus und Staatskapitalismus, Wien/Leipzig 1917, 3 ff. Vgl. Schumpeter, Die Krise des Steuerstaates, 4 - 6. Einen etwas genaueren Einblick in die kaiserliche Finanzierungspolitik bei besonderen Anlässen bietet das Jahr 1477. Daß Einnahmen aus Finanztiteln des Reichs ausschließlich für Angelegenheiten verwendet wurden, die eindeutig das Reich betrafen, wird man angesichts nie behobener, sowohl die Finanzwirtschaft beherrschender als auch den politischen Impetus enervierender Liquiditätsprobleme des Kaisers nicht erwarten dürfen. Um nach dem Tode Karls d. Kühnen von Burgund die Heirat Maximilians mit der Erbtochter zu sichern, bedrängte Friedrich III. nicht nur die österreichischen Landleute mit Steuer- und Darlehensbitten und entschloß sich zur Geldschöpfung durch Verpfändungen, sondern stellte im Februar 1477 auch verschiedene Finanztitel des Reichs zusammen. Von der Stadt Köln ließ er sich auf Abzahlung seines Anteils am Zoll

19. Jahrhunderts einen sachlichen Maßstab zur Beurteilung der Leistung des deutschen Königtums im späteren Mittelalter gewinnen können. Es handelt sich um eine Periode der Reichsgeschichte, die durch einen Funktionsverlust des Lehnswesens, eine Versachlichung und Kapitalisierung der Herrschaftsverhältnisse und durch permanente wie außerordentlich belastende militärische Anforderungen gekennzeichnet war, in der aber die Finanzlage des Reichs weitgehend determiniert erscheint und nur noch durch Steuerleistungen in Form von Matrikularbeiträgen oder allgemeinen Steuern verbessert oder gar umgestaltet werden konnte.

(Der 2. Teil erscheint in Heft 2)

(1 500 fl.) die Summe von 1 000 fl., die zum Ankauf von Kleinodien bestimmt war. *Chmel*, Mon. Habsb. I, 1, nr. 173, 465 f. I, 3, nr. 103, 593 f. Den Landgrafen von Hessen forderte er auf, die ihm schuldigen 8 000 fl. vom Zoll zu Linz und die 7 000 fl. von den Zöllern zu Bonn und Andernach in Köln zu hinterlegen. Ebd., I, 1, nrr. 174 - 176, 466 ff. Von den Juden der Stadt Ulm forderte er 400 fl. ein, die sie ihm 1474 im Burgunderkrieg schuldig geworden waren. Ebd., I, 3, nr. 107, 595 f. Von der Stadt Frankfurt verlangte er eine Anleihe von 1 500 fl. auf das Zollgeld zu Mainz, von Nürnberg auf Rechnung der Jahressteuer 570 fl., die der Protonotar und Rat Dr. Georg Heßler „in unnsern und des Reichs anligunden geschefften zu gebrauchen beuolhen“ sei. Ebd., nrr. 102, 101, S. 593. Dr. Heßler wurde zu Verhandlungen über die Finanzfragen mit den Städten Köln, Frankfurt und Nürnberg beglaubigt. Ebd., nr. 106, 595. Sehr aufschlußreich für die Widmung von Finanztiteln des Reichs ist die Verfügung Friedrichs III. vom 28. Februar 1477, in der er eine Schuldverpflichtung übernahm, die sein 1463 verstorbener Bruder Erzherzog Albrecht einem Kölner Bürger gegenüber eingegangen war. Die geschuldete Summe von 4 000 ungar. Gulden sollte nach dem Tode des Kaisers ratenweise auf Rechnung des kaiserlichen Anteils am Kölner Zoll von 1 500 fl. abgezahlt werden. Falls die Stadt Köln noch zu Lebzeiten des Kaisers den jährlichen Anteil ablösen würde, wollte der Kaiser die Schuld durch einen erbländischen Titel fundieren. Ebd., nr. 111, 598 f. Zur Finanzierung der burgundischen Heirat Maximilians s. H. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., Bd. I, München 1971, 124.